

BUNDESRAT

Bericht über die 369. Sitzung

Bonn, den 9. Juli 1971

Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen** 165 A
- Zur Tagesordnung** 165 B
- Gesetz zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern an die Neuregelung der Finanzverfassung (**Finanzanpassungsgesetz** — FAnpG) (Drucksache 330/71) 165 C
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 165 C
Prof. Dr. Schiller, Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen 166 B
- Beschluß**: Die Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 5 und Art. 108 Abs. 2, 4 und 5 GG wird versagt 166 C
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen **Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 265/71) 166 C
Holkenbrink (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 166 D
Prof. Dr. Schiller, Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen 168 D
- Beschluß**: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 170 C
- Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (**Benzinbleigesetz** — BzBlG) (Drucksache 357/71; zu Drucksache 357/71) 170 C
Dr. Merk (Bayern), Berichterstatter . . 170 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 171 B
- Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (**Bundsmeldegesetz**) (Drucksache 233/71) 171 B
Hellmann (Niedersachsen), Berichterstatter 219 A
- Beschluß**: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 171 D
- Gesetz über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (**Weingesetz**) (Drucksache 331/71) . . 171 D
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 171 D
- Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden

(Städtebauförderungsgesetz) (Drucksache 332/71; <u>zu</u> Drucksache 332/1/71)	171 D	B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	205 A
Gaddum (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	172 A	Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Drucksache 354/71)	205 A
Lauritzen, Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen	172 D	B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	205 A
Dr. Merk (Bayern)	176 D	Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Drucksache 355/71; <u>zu</u> Drucksache 355/71)	205 A
Titzck (Schleswig-Holstein)	179 B	Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter	219 C
Osswald (Hessen)	180 D	B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses	205 C
Kohl (Rheinland-Pfalz)	183 B	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) — BAföG — (Drucksache 353/71; <u>zu</u> Drucksache 353/71)	205 C
Koschnick (Bremen)	185 D	Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter	220 B
Dr. Goppel (Bayern)	187 A	Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	221 A
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)	187 D	Frau Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	205 C
B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses	189 B	Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	206 C
Vierzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Vierzehntes Rentenanpassungsgesetz — 14. RAG) (Drucksache 336/71; <u>zu</u> Drucksache 336/71)	189 C	B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses	207 B
Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz)	189 C, 192 C	Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen (Graduiertenförderungsgesetz — GFG) (Drucksache 345/71)	207 B
Hemfler (Hessen)	190 D	Prof. D. Dr. Hahn (Baden-Württemberg), Berichterstatter	221 D
Dr. Ehrenberg, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	191 D	Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	221 A
B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses	193 D	Frau Dr. Hamm-Brücher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft	207 C
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) (Drucksache 266/71)	193 D	Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	207 B
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter	193 D	B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses	208 D
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)	195 C, 203 D	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Drucksache 333/71)	209 A
Jahn, Bundesminister der Justiz	197 C	B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 und 87 b Abs. 2 GG	209 A
Hemfler (Hessen)	199 D	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (Drucksache 334/71)	209 A
Präsident Koschnick	203 D		
B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	203 D		
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes , der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Drucksache 245/71)	204 A		
B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	204 D		
Gesetz zur Änderung des Siebenten Bundesmietengesetzes (Drucksache 320/71; <u>zu</u> Drucksache 320/71)	204 D		

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG	209 A	1971) (Drucksache 339/71; <u>zu</u> Drucksache 339/71)	209 C
Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer steuerrechtlicher Vorschriften (Zweites Steueränderungsgesetz 1971) (Drucksache 350/71)	209 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	223 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	209 A	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik (Drucksache 322/71)	209 C
Gesetz zur Änderung bewertungsrechtlicher und anderer steuerrechtlicher Vorschriften (Bewertungsänderungsgesetz 1971 — BewÄndG 1971) (Drucksache 351/71)	209 B	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	223 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	209 B	Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes (Drucksache 364/71; <u>zu</u> Drucksache 364/71)	209 C
Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Drucksache 352/71)	209 B	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	223 B
Wert (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatter	222 B	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Drucksache 321/71)	209 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	209 C	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	223 B
Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei baulichen Maßnahmen auf ehemals in Anspruch genommenen Grundstücken — Wertausgleichsgesetz (Drucksache 343/71)	209 C	Gesetz zu Änderungen und zur Durchführung der Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik und im Nordostatlantik sowie über weitere Maßnahmen zur Regelung der Seefischerei — Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 — (Drucksache 359/71; <u>zu</u> Drucksache 359/71)	209 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	209 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	223 A
Zehntes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 344/71)	209 C	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. März 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans (Drucksache 360/71)	209 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	223 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	223 A
Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes (Drucksache 365/71)	209 C	Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Änderung des Abkommens vom 3. August 1959 über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Solltau-Lüneburg (Drucksache 319/71)	209 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	223 A		
Gesetz über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte (Drucksache 361/71)	209 C		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	223 A		
Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes (Drucksache 358/71)	209 C		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	223 A		
Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1971 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz			

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	223 C	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	223 C
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des mittelfristigen finanziellen Beistands in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 281/71)	209 C	Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für	
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	223 C	a) eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen	
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Februar 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen (Drucksache 203/71)	209 C	b) eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (Drucksache 195/71)	209 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	223 C	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	224 A
Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (Drucksache 236/71)	209 C	Approbationsordnung für Apotheker (Drucksache 287/71)	209 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	223 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	224 A
Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 4. Mai 1949 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels sowie zu dem Protokoll vom 12. November 1947 zur Änderung der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Übereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen (Drucksache 235/71)	209 C	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt (Drucksache 262/71)	209 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	223 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	224 D
Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen sowie zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes (Drucksache 268/71)	209 C	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische, milchwirtschaftlich-technische und biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten (Drucksache 282/71)	209 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	223 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	224 A
Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen sowie zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes (Drucksache 268/71)	209 C	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Gebühren für die Untersuchung der aus EWG-Mitgliedstaaten eingehenden Teile des Tierkörpers (Drucksache 294/71)	209 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	223 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	224 D
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 über Soziale Sicherheit (Drucksache 241/71)	209 C	Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung (Drucksache 296/71)	209 C
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	224 A
		Verordnung zum Schutz gegen eine Verbreitung von Tierseuchen beim Verbringen von Waren aus den Währungsgebieten der	

- Mark der Deutschen Demokratischen Republik — **Tier-Verbringungsverordnung DDR** — Drucksache 31/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 224 A
- Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 158/66/EWG über die **Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse**, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (Drucksache 189/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 224 A
- Verordnung über gesetzliche **Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse** (Drucksache 190/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 224 A
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche **Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile** (Drucksache 276/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 224 A
- Verordnung zur Änderung der **Verordnung über Milcherzeugnisse** (Drucksache 295/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 224 A
- Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über **Vermarktungsnormen für Eier** (Drucksache 299/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 224 A
- Verordnung über **Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel** (Drucksache 270/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 224 A
- Vierte Verordnung zur Änderung von **Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 275/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 224 A
- Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 306/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung. Billigung einer Stellungnahme 224 A
- Verordnung über die **statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe** (Drucksache 263/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 224 D
- Verordnung über die Anzeige von Sprengungen (**5. DV Sprengstoffgesetz**) (Drucksache 290/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 224 A
- Verordnung über die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner für 1969 (**KVdR-Beitragsbemessungsverordnung 1969**) (Drucksache 305/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 224 D
- Dritte Verordnung zur Ergänzung der **Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 264/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 225 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des **Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 304/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 224 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 9 und 10 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (**Deckungsvorsorge-Verordnung**) vom 22. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 77 (Drucksache 297/71) 209 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 224 D

- Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern des **Verwaltungsrats der Deutschen Bundespost** (Drucksache 366/71, Drucksache 367/71) 209 C
- Beschluß: Die Minister Schwarz (Rheinland-Pfalz) und Dr. Narjes (Schleswig-Holstein) werden vorgeschlagen . . . 225 A
- Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrats der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 250/71) . . . 209 C
- Beschluß: Ministerialrat Ringelmann (Bayern) wird vorgeschlagen . . . 225 A
- Bestellung von zwei Mitgliedern des **Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 286/71) . . . 209 C
- Beschluß: Ministerialrat Qualen (Schleswig-Holstein) und Ministerialdirigent Hasenöhrli (Baden-Württemberg) werden wieder bestellt . . . 225 A
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 340/71) . . . 209 C
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . 225 B
- Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (**Hochschulstatistikgesetz - HStatG**) (Drucksache 346/71; zu Drucksache 346/71) . . . 209 D
- Frau Dr. Hamm-Brücher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft . . . 209 D
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 210 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 211 B
- Zweites Gesetz zur Änderung des **Bundes-Seuchengesetzes** (Drucksache 335/71) . . . 211 B
- Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter . . . 225 B
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . 211 C
- Gesetz über **technische Assistenten in der Medizin** (MTA-G) (Drucksache 363/71) . . . 211 C
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . 211 D
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das **Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder** nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (Drucksache 356/71) . . . 211 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 29 Abs. 7 GG . . . 211 D
- Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des **Häftlingshilfegesetzes** (5. HHÄndG) (Drucksache 337/71) . . . 211 D
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 212 A
- Sechstes Gesetz zur Änderung des **Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 348/71; zu Drucksache 348/71) . . . 212 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 b Abs. 1 Satz 3 GG . . . 212 A
- Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (**Zonenrandförderungsgesetz**) (Drucksache 347/71; zu Drucksache 347/71) . . . 212 A
- Goppel (Bayern) . . . 226
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 91 a Abs. 2 GG . . . 212 A
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur **Förderung des deutschen Films** (Drucksache 338/71) . . . 212 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Billigung einer Stellungnahme 212 B
- Gesetz über die künstliche Besamung von Tieren (**Besamungsgesetz**) (Drucksache 323/71) . . . 212 B
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . 212 C
- Gesetz zur Änderung des **Pflanzenschutzgesetzes** (Drucksache 324/71) . . . 212 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 212 C
- Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 74 — Waffenrecht) (Drucksache 657/70) . . . 212 C
- Beschluß: Der Gesetzentwurf soll gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden . . . 212 D
- Entwurf eines **Zweiten Bundeswaffengesetzes** (Drucksache 658/70) . . . 212 D
- Ruhnau (Hamburg), Berichterstatter . . . 225 D
- Beschluß: Der Gesetzentwurf soll nach Maßgabe der angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden . . . 214 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sonder-

vermögens für das Jahr 1972 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1972) (Drucksache 243/71)	214 A	des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Drucksache 234/71)	215 B
Beschluß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	214 A	Beschluß : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	215 B
Entwurf eines Tierschutzgesetzes (Drucksache 278/71)	214 B	Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für	
Dr. Best (Hessen), Berichterstatter	226 C	a) eine Verordnung (EWG) des Rates über die tiergesundheitlichen und hygienischen Bedingungen, denen rohe Vollmilch als Rohstoff für die Herstellung von wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen aus solcher Milch entsprechen muß	
Beschluß : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	214 C	b) eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von wärmebehandelter Milch (Drucksache 103/71)	215 B
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlgewerbes (Mühlenstrukturgesetz) (Drucksache 291/71)	214 C	Beschluß : Billigung einer Stellungnahme	215 C
Beschluß : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	214 D	Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für	
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (— MOG —) (Drucksache 280/71)	214 D	a) eine Verordnung des Rates über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln	
Beschluß : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	214 D	b) eine Verordnung des Rates über den Verkehr mit Futtermitteln (Drucksache 104/71)	215 C
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes (Drucksache 277/71)	214 D	Beschluß : Billigung einer Stellungnahme	215 D
Beschluß : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	214 D	Gebührenordnung für Tierärzte (Drucksache 289/71)	215 D
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes (Drucksache 279/71)	214 D	Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	215 D
Beschluß : Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	215 A	Verordnung über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke (Wein-Verordnung) (Drucksache 300/71)	215 D
Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens und des Städtebaus (Wohnungsstichprobengesetz 1972) (Drucksache 267/71)	215 A	Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	217 D
Beschluß : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	215 B	Verordnung über Schaumwein und Branntwein aus Wein (Schaumwein-Branntwein-Verordnung) (Drucksache 302/71)	215 D
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet		Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	217 D

Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Branntwein aus Wein (Wein-Überwachungsverordnung) (Drucksache 301/71)	216 A	Verordnung über die Führung von Saatgutkontrollbüchern (Saatgutkontrollbuchverordnung) (Drucksache 249/71)	218 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	217 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	218 C
Verordnung über die Durchführung einer Statistik zum Ausbildungsförderungsgesetz (Drucksache 317/71)	217 D	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 284/71)	218 C
Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG wird versagt	218 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	218 C
Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung (Drucksache 298/71)	218 A	Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Drucksache 303/71)	218 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	218 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Billigung einer Stellungnahme	218 C
Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln (Drucksache 211/71)	218 A	Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1971 (Drucksache 293/71)	218 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	218 B	Jaumann (Bayern), Berichterstatter	226
		Beschluß: Kenntnisnahme	218 D
		Nächste Sitzung	218 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Koschnick,
Präsident des Senats und Bürgermeister der
Freien Hansestadt Bremen
Vizepräsident Dr. Röder,
Ministerpräsident des Saarlandes (zeitweise)
Vizepräsident Dr. Goppel,
Ministerpräsident des Landes Bayern (zeitweise)

Schriftführer:

Gaddum (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Merk, Staatsminister des Innern

Berlin:

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats und Bürger-
meister
Thape, Senator für das Bildungswesen
Löbert, Senator für Inneres

Hamburg:

Schulz, Präsident des Senats, Erster Bürger-
meister
Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
Ruhnau, Senator, Behörde für Inneres
Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Geißler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport
Holkenbrink, Minister für Wirtschaft und Ver-
kehr
Schwarz, Minister des Innern
Dr. Vogel, Kultusminister

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Schnur, Minister des Innern
Becker, Minister der Justiz
Dr. Schäfer, Minister für Wirtschaft, Verkehr
und Landwirtschaft
Dr. Wicklmayr, Minister für Arbeit, Sozial-
ordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Titzck, Innenminister
Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern
Jahn, Bundesminister der Justiz
Dr. Lauritzen, Bundesminister für Städtebau und
Wohnungswesen
Prof. Dr. Schiller, Bundesminister für Wirtschaft
und Finanzen
Frau Strobel, Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staats-
sekretär beim Bundeskanzler
Herold, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für innerdeutsche Beziehun-
gen
Westphal, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Jugend, Familie und
Gesundheit
Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesmini-
steriums für Arbeit und Sozialordnung
Frau Dr. Hamm-Brücher, Staatssekretär des Bun-
desministeriums für Bildung und Wissen-
schaft
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

369. Sitzung

Bonn, den 9. Juli 1971

Beginn: 9.01 Uhr

Präsident Koschnick: Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich eröffne die 369. Sitzung des Bundesrates.

Zu Beginn unserer Sitzung habe ich gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung die **Anderungen in der Zusammensetzung des Bundesrates** bekanntzugeben.

Der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** hat am 8. Juni 1971 beschlossen, für den aus dem Senat ausgeschiedenen Senator Dr. Graf den Senator für das Bildungswesen, Herrn Moritz Thape, zum Mitglied des Bundesrates zu bestellen.

(B) Der **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** hat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1971 den Ersten Bürgermeister Peter Schulz zum Mitglied des Bundesrates bestellt.

Zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates hat der Hamburger Senat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1971 Herrn Senator Günther Apel berufen.

Ich heiße die neuen Mitglieder in Ihrer aller Namen mit dem Wunsch auf gute Zusammenarbeit herzlich willkommen.

Aus dem Bundesrat sind ausgeschieden die Herren Senatoren Dr. Borttscheller, Dr. Graf und Speckmann als Vertreter des Landes Bremen. Ihnen spreche ich für alle Mitglieder des Hauses den Dank für ihre Mitarbeit hier im Plenum und in den Ausschüssen des Bundesrates aus.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Wir sind übereingekommen, Punkt 91:

Wahl eines Bundesverfassungsrichters abzusetzen.

Punkt 43 wird mit Rücksicht auf eine andere dringende Verpflichtung von Herrn Bundesminister Dr. Schiller nach Punkt 1 aufgerufen. Ebenso bitte ich um Ihr Einverständnis, die Punkte 21 und 42, einem entsprechenden Wunsch von Herrn Bundesminister Genscher folgend, vor Punkt 3 aufrufen zu dürfen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern an die Neuregelung der Finanzverfassung (**Finanzanpassungsgesetz — FAnpG**) (Drucksache 330/71).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Senator Dr. Heinsen.

(D) **Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner 366. Sitzung am 14. Mai 1971 wegen des Finanzanpassungsgesetzes den **Vermittlungsausschuß** in insgesamt elf Punkten angerufen, darunter insbesondere erstens zur ausdrücklichen Klarstellung, daß Baunebenkosten nicht nur im Bundesfernstraßenbau, wie in § 6 des Bundesstraßenvermögensgesetzes vorgesehen, sondern ganz allgemein Zweckausgaben und daher vom Bund mit den Baukosten zu erstatten sind, zweitens um die Baunebenkostenpauschale beim Bundesfernstraßenbau von insgesamt 3% auf insgesamt 7,5% zu erhöhen, und drittens um die weitere Erstattung von Verwaltungskosten, die das Gesetz streichen wollte, zu erreichen, und zwar einmal für die Abwicklung des Sonderfonds nach dem Bundesentschädigungsgesetz-Schlußgesetz an Nordrhein-Westfalen, so wie von der Bundesregierung bei der Beratung dieses Gesetzes zugesagt, und weiter für die Beitragseinziehung für die Fonds durch die Gemeinden nach dem Weinwirtschafts- und dem Absatzfondsgesetz.

In allen diesen und einigen weiteren Punkten hat der Bundesrat im Vermittlungsausschuß ein vollständiges Cannaerlitten; alle diese Anträge wurden im Vermittlungsausschuß abgelehnt.

Ebenso wurde auch der Antrag des Bundesrates, daß § 351 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes beizubehalten seien, abgelehnt. Der Bundesrat wollte damit erreichen, daß der Bund weiterhin Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften die Kosten der von ihm veranlaßten Sondereinrichtungen erstattet und daß die Länder den Gemeinden weiterhin nur die Hälfte der **Verwaltungskosten für**

(A) die von diesen wahrgenommenen **Lastenausgleichsaufgaben** vergüten sollten. Dafür schlug aber der Vermittlungsausschuß vor, das Inkrafttreten der Neuregelung vom 1. Januar 1972 um sieben Jahre bis zum 1. Januar 1979 hinauszuschieben, also praktisch so lange, wie durch Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes überhaupt noch nennenswerte Kosten entstehen. Bis dahin soll also alles beim alten bleiben.

Auch in einem weiteren Punkt hat sich der Bundesrat im Vermittlungsausschuß noch durchgesetzt: Die Möglichkeit für den Bund, bei den Oberfinanzdirektionen eine Bundesbauabteilung einzurichten und örtliche Bundesbaubehörden zu schaffen, wurde gestrichen.

Meine Damen und Herren, ich wäre bereit gewesen, Ihnen die Annahme dieses Vermittlungsvorschlages zu empfehlen. Nachdem jedoch der Deutsche Bundestag am 24. Juni 1971 den Vermittlungsvorschlag bezüglich des Hinausschiebens des Inkrafttretens der Verwaltungskostenneuregelung beim Lastenausgleichsgesetz und damit das Kernstück des Vermittlungsvorschlages abgelehnt hat, sehe ich mich zu meinem Bedauern dazu nicht in der Lage.

Präsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Schiller. Bitte, Herr Professor Schiller!

(B) **Prof. Dr. Schiller,** Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich hier auf eine kurze Bemerkung zu diesem Gesetz beschränken.

Bei der Überlegung, die Sie sicherlich anstellen, ob Sie dem Finanzanpassungsgesetz in der jetzt vorliegenden Fassung durch Ihre Zustimmung Wirksamkeit verschaffen wollen, geht es im Kern um die Verwirklichung eines in der Finanzreform mit verfassungsgändernder Mehrheit in Bundestag und Bundesrat neu geschaffenen Verfassungsgrundsatzes.

Ich glaube, niemand kann mit guten Gründen bestreiten, daß eine Fortführung der **Verwaltungsausgabenerstattungen im Bereich des Lastenausgleichs** den Verfassungsgrundsatz des Art. 104 a Abs. 5 GG verletzen würde. Der Bundestag hat mit großer Mehrheit deutlich gemacht, daß der in diesem Gesetz gewählte Weg von der Verfassung vorgeschrieben ist. Das Schicksal dieses Gesetzes kann — wenn man das Verfassungsgebot nicht außer acht lassen will — deswegen nicht von finanziellen Tageserwägungen abhängig gemacht werden, so wichtig sie sein mögen. Ich gebe hier noch einmal der Hoffnung Ausdruck, mit Ihnen darin einig zu sein, daß die Verfassung als solche unbedingten Vorrang haben muß. Allgemeine finanzielle Erwägungen werden ohnehin — so nehme ich an — Eingang finden in die Verhandlungen über die Aufteilung der Umsatzsteuer ab 1. Januar 1972. Sie

haben dort ihren Platz, nicht aber bei einem Gesetz zur Durchführung dieser Verfassungsbestimmung. (C)

Ich habe die große Sorge, daß der in der Finanzreform geschaffene Verfassungsgrundsatz seinen Wert einbüßen wird, wenn schon dieser erste Schritt zu seiner Verwirklichung scheitert.

Darum bitte ich Sie, trotz der anderen Einlassungen hier, dem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident Koschnick: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 330/1/71 wird zurückgezogen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer stimmt dem Gesetz zu? — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 104 a Abs. 5 und 108 Abs. 2, 4 und 5 GG nicht zuzustimmen.

Ich darf klarstellen, daß der Bundesrat mit der beschlossenen Zustimmungsverweigerung das Finanzanpassungsgesetz nicht scheitern lassen, sondern die Möglichkeit für ein erneutes Vermittlungsverfahren eröffnen will.

Dann rufe ich Punkt 43 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 265/71)

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Holkenbrink von Rheinland-Pfalz. Bitte, Herr Kollege! (D)

Holkenbrink (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt zur Beratung und Beschlußfassung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG der von der Bundesregierung verabschiedete Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor. Dieser unter der Bezeichnung „Kartellgesetznovelle“ bekanntgewordene Entwurf stellt die zweite größere Änderung des am 1. Januar 1958 in Kraft getretenen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 dar.

Die vorgesehene Änderung des Gesetzes soll in einer Reihe von Punkten zu einer Verschärfung der Kontrolle über wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Praktiken beitragen, auf der anderen Seite aber auch die zwischenbetriebliche Kooperation in solchen Fällen erleichtern, die unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten unbedenklich sind. Der Entwurf verzichtet entgegen ursprünglichen Vorstellungen auf eine grundlegende Neukonzeption. Insbesondere wird die Definition der horizontalen Absprachen zur Beschränkung des Wettbewerbs nicht geändert und auch nicht durch ein generelles Verbot aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen ergänzt.

Von den Änderungen und Ergänzungen, welche die Novelle vorsieht, betreffen zahlreiche Punkte

(A) lediglich Verfahrensfragen oder redaktionelle Verbesserungen, auf die ich hier nicht eingehen möchte. In der Sache besonders relevant und deshalb auch am stärksten umstritten sind die folgenden Teile des Entwurfs:

1. Einführung einer vorbeugenden Zusammenschlußkontrolle (§§ 23 bis 24 b GWB),
2. Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen (§§ 22 und 26 GWB),
3. Erleichterung der zwischenbetrieblichen Kooperation (§§ 5 b und 28 Abs. 2 GWB).

Im Rahmen der **vorbeugenden Fusionskontrolle** wird für Zusammenschlüsse, bei denen der Jahresumsatz von mindestens zwei der beteiligten Unternehmen jeweils eine Milliarde DM erreicht, eine vorherige Anmeldung bei der Kartellbehörde vorgeschrieben (§ 24 a Abs. 1 GWB). In anderen Fällen, bei denen der Zusammenschluß Unternehmen umfaßt, die bestimmte, in § 23 Abs. 1 festgelegte Marktanteile (20 %), Beschäftigtenzahlen (10 000) oder Umsatzerlöse (500 Millionen DM) erreichen, sollen die Betroffenen die Wahl haben, ob sie vorher anmelden oder nachträglich anzeigen wollen. Ausgenommen sind solche Zusammenschlüsse, die sich nur regional auswirken, bei denen das aufgenommene Unternehmen nicht mehr als 50 Millionen DM Umsatz hat oder bei denen die insgesamt beteiligten Unternehmen mit ihren Jahresumsätzen unter einer Milliarde DM bleiben (§ 24 Abs. 8 GWB). Die Prüfung der von einem Zusammenschluß ausgehenden Wirkungen auf den Wettbewerb ist Aufgabe des Bundeskartellamtes. Untersagt das Bundeskartellamt den Zusammenschluß, weil er eine marktbeherrschende Stellung entstehen läßt oder verstärkt (§ 24 Abs. 1 und 2 GWB), so können die Unternehmen beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen einen Erlaubnisantrag stellen. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Wettbewerbsbeschränkung durch gesamtwirtschaftliche Vorteile des Zusammenschlusses aufgehoben wird oder überragende Interessen der Allgemeinheit den Zusammenschluß rechtfertigen. Gegen die Entscheidungen des Bundeskartellamtes und des Bundesministers stehen die im Gesetz allgemein vorgesehenen Rechtsmittel offen, wobei das Beschwerdeverfahren vor dem zuständigen Oberlandesgericht gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 synchronisiert wird. Eine vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung berufene Monopolkommission soll im Abstand von zwei Jahren zum Stand der Unternehmenskonzentration sowie zur Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes und des Bundesministers gutachtlich Stellung nehmen (§ 24 b GWB).

Die Fusionskontrolle gemäß § 23 ff. GWB knüpft weithin an die Definition der „marktbeherrschenden Stellung“ in § 22 GWB an. Insoweit wirkt die — noch zu erwähnende — Neufassung von § 22 auch auf die Fusionskontrolle ein. Bedenken aus der Wirtschaftspraxis wurden anlässlich der Ausschlußberatungen vor allem dagegen erhoben, daß der Begriff des „Zusammenschlusses“ in § 23 Abs. 2 allzu

weit gefaßt sei und auch solche Vorgänge der Fusionskontrolle unterwerfe, die wettbewerbspolitisch zu keinen Bedenken Anlaß gäben. Außerdem kam die Befürchtung zum Ausdruck, daß § 24 Abs. 1 GWB dem Bundeskartellamt einen zu weiten Ermessensspielraum für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung einräume.

Eine Verschärfung der **Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen** sieht die Neufassung von § 22 vor. Der Begriff der „marktbeherrschenden Stellung“ wird neu definiert. Nach dem Entwurf soll eine Marktbeherrschung sich bereits daraus ergeben, daß ein Unternehmen aufgrund seines Marktanteils, seiner Finanzkraft, seines Zugangs zu Beschaffungs- oder Absatzmärkten oder von Verflechtungen mit anderen Unternehmen eine überragende Marktstellung einnimmt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 GWB).

Eine erhebliche Verschärfung der Mißbrauchsaufsicht ergibt sich vor allem aus der Umkehr der Beweislast infolge der Vermutungstafelbestände in § 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 GWB. Eine Marktbeherrschung wird vermutet, wenn ein Unternehmen einen Marktanteil von 40 v. H. bei einem Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen DM erreicht, soweit kein einzelner Wettbewerber auf dem betreffenden Markt über einen Anteil von mehr als 10 v. H. verfügt (§ 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 GWB). Auf oligopolistischen Märkten wird Marktbeherrschung vermutet, wenn die Unternehmen sich beim Fordern oder Anbieten von Preisen über einen längeren Zeitraum hinweg gleichförmig verhalten, soweit es sich nicht um solche Unternehmen handelt, die Jahresumsätze von weniger als 100 Millionen DM erzielt haben (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 GWB). Dem Komplex einer verschärften Mißbrauchsaufsicht ist auch § 26 Abs. 2 GWB in der Fassung des Entwurfs zuzurechnen, wonach das gesetzliche Diskriminierungsverbot auf bestimmte Gruppen von marktbeherrschenden Unternehmen ausgedehnt wird.

Eine Erleichterung der **zwischenbetrieblichen Kooperation** erwartet die Bundesregierung von der Zulassung von Rationalisierungsabsprachen aller Art, soweit sie eine Zusammenfassung einzelner Unternehmensfunktionen zum Gegenstand haben (§ 5 b GWB). Derartige Verträge und Beschlüsse sollen zulässig sein, wenn dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Kartellbehörde hat im Widerspruchsverfahren zu prüfen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Die aus der Wirtschaftspraxis und auch in den Wirtschaftsministerien der Länder zunächst vertretene Ansicht, die zwischenbetriebliche Kooperation sollte über den Entwurf hinaus noch stärker erleichtert werden, hat in den Ausschlußberatungen keinen Widerhall gefunden. Darüber hinaus sieht die Novelle eine umfassende Zulassung von Wettbewerbsregeln zum Schutze des „leistungsgerechten Wettbewerbs“ vor (§ 28 Abs. 2 GWB).

Neben diesen sachlich besonders bedeutsamen Änderungen des GWB möchte ich noch auf die Modifikation der Mißbrauchsaufsicht im Rahmen der geplanten Neufassung von § 18 Abs. 1 GWB verwei-

(A) sen und auch die Verschärfung des Boykottverbots (§ 26 Abs. 1 GWB), die Einführung eines objektiven Feststellungs- und Untersagungsverfahrens vor der Kartellbehörde (§ 37 a GWB) sowie die Einführung der sofortigen Vollziehbarkeit von kartellbehördlichen Verfügungen entsprechend den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 63 a GWB) anmerken.

Der Entwurf war dem Wirtschaftsausschuß des Bundesrates — federführend — sowie dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß zur Mitberatung zugewiesen worden. Der Wirtschaftsausschuß hat sich in seiner 309. Sitzung am 24. Juni 1971 mit der Vorlage befaßt, wobei er auf die Vorarbeiten eines Unterausschusses zurückgreifen konnte. Der mitbeteiligte Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 370. Sitzung am 22. Juni 1971 beraten, und zwar ebenfalls unter Einschaltung eines Unterausschusses. Im Finanzausschuß stand der Entwurf auf der Tagesordnung der 350. Sitzung vom 24. Juni 1971, wobei jedoch eine Stellungnahme zur Sache nicht erfolgte. Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, auf die recht umfangreichen Sitzungsprotokolle des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses Bezug zu nehmen und nur einige besonders wichtige Punkte aus der **Ausschußberatung** herauszugreifen.

Der Rechtsausschuß hat sich im wesentlichen auf die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Prüfung der Vorlage beschränkt und darüber hinaus auf die Beseitigung verschiedener Unklarheiten und Unstimmigkeiten im Wortlaut des Entwurfs hingewirkt. Der Wirtschaftsausschuß hat seinerseits davon Abstand genommen, sich mit der Grundsatzfrage zu befassen, ob eine Novellierung des Kartellgesetzes überhaupt und, wenn ja, in der vom Regierungsentwurf vorgezeichneten Form erfolgen sollte. Eine Reihe von Anträgen, die einstimmig oder doch mit überwiegender Mehrheit angenommen wurden, geben zu einer detaillierten Berichterstattung keinen Anlaß. Es handelt sich entweder um Klarstellungen durch redaktionelle Änderungen des Gesetzeswortlauts, um Beitritte zu Voten des Rechtsausschusses oder um Prüfungsersuchen an die Bundesregierung.

Die auf Antrag von Baden-Württemberg mit Mehrheit beschlossene Ergänzung von § 5 b GWB soll nach den Vorstellungen der Ausschlußmehrheit verhindern, daß die allgemein begrüßte Erleichterung der zwischenbetrieblichen Kooperation zu Preisabsprachen führt. Der ebenfalls mit Mehrheit angenommene Antrag von Nordrhein-Westfalen, § 18 Abs. 1 Buchstabe a GWB geringfügig zu ändern, soll zu einer besseren Anpassung an die Systematik dieser Vorschrift führen.

Die vom Wirtschaftsausschuß und vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Streichung von § 24 a Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz ist verfassungspolitisch motiviert. Das Verfassungs- und Organisationsrecht öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten fällt in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Eine große Mehrheit beider Ausschüsse hat es als bedenklich angesehen, die Gesetzgebungsorgane des

Landes bei der Verabschiedung von Gesetzen, welche einen Zusammenschluß zum Gegenstand haben, an die Vorentscheidung einer Bundesbehörde zu binden. Eine solche Beschränkung der **Ermessensfreiheit des Landesgesetzgebers** sollte nur direkt durch ein Bundesgesetz gemäß Artikel 74 Nr. 16 des Grundgesetzes erfolgen können. In der Praxis dürfte die im Entwurf vorgesehene und von der Mehrheit beider Ausschüsse abgelehnte Regelung vor allem **beim Zusammenschluß öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute** aktuell werden. Die Ablehnung einer bundesbehördlichen Fusionskontrolle über landesgesetzlich verfügte Zusammenschlüsse bedeutet — das wurde im Wirtschaftsausschuß ausdrücklich betont — keineswegs ein Votum des Bundesrates für eine wettbewerbspolitisch bedenkliche Ausklammerung öffentlich-rechtlicher Unternehmen aus der kartellbehördlichen Mißbrauchsaufsicht oder gegen die Fusionskontrolle schlechthin.

Anträge des Landes Bayern zu § 22 Abs. 2 GWB und des Landes Rheinland-Pfalz zu § 24 Abs. 1 GWB wurden mit Mehrheit abgelehnt. Auch ein Antrag des Landes Niedersachsen auf Ergänzung von § 38 Abs. 1 GWB durch Anfügung einer neuen Nr. 12 verfiel der Ablehnung, nicht zuletzt wegen der erheblichen Bedenken rechtlicher Art, die im Rechtsausschuß zum Ausdruck gekommen waren.

Für den federführenden Wirtschaftsausschuß und die mitbeteiligten Ausschüsse darf ich Ihnen, meine Damen und Herren, vorschlagen, die von den Ausschüssen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Regierungsentwurfs zu übernehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Schiller.

Prof. Dr. Schiller, Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat diesem Hohen Hause den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt. Mit diesem Gesetzentwurf will sie die Rahmenbedingungen für einen wirksamen unternehmerischen Wettbewerb verbessern und ergänzen. Das bedeutet zugleich: unsere freiheitliche und marktwirtschaftliche Ordnung sichern und erhalten. Das ist das Leitmotiv dieser Novelle.

Meine Damen und Herren, die Kartellpolitik oder besser die Antikartellpolitik der vergangenen Jahre muß heute ergänzt werden durch ein wirksames **Instrumentarium gegen übermäßige Unternehmenskonzentration**. In einer Phase des wirtschaftlichen Aufbaues, der Öffnung unserer nationalen Grenzen durch die europäische Integration, ja der Neuorientierung unserer Industrie auf allen Märkten — in einer solchen Phase war es wettbewerbspolitisch kein schwerwiegender Mangel, sich im wesentlichen auf die Kartellpolitik beziehungsweise die Anti-

(A) kartellpolitik zu beschränken. In Zukunft müssen wir aber stärker der Gefahr entgegentreten, daß die denaturierten Konkurrenzbeziehungen sich in der Verteidigung etablierter Unternehmensstrukturen und Machtpositionen erschöpfen. Wir müssen deshalb jetzt wettbewerbsgesetzlich und wettbewerbspolitisch auch die Unternehmenszusammenschlüsse und das Verhalten marktbeherrschender Unternehmen sehen. Denn wir alle wissen, daß im Wettbewerbsprozeß Machtpositionen entstehen und aus technischen Gründen oft unvermeidbar sind. Die Hoffnung, der Markt löse diese Probleme auf längere Sicht ohne ordnungspolitische Maßnahmen ganz von selbst, entbehrt der empirischen Basis. Das ist schon in den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg erkannt worden, als die neuen ordnungspolitischen marktwirtschaftlichen Grundsätze formuliert worden sind.

Die vorliegende Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zeigt eine Linie der Vernunft auf zwischen wirtschaftlich sinnvoller Konzentration und dem Verbot solcher Zusammenschlüsse, die gesamtwirtschaftlich von Nachteil sind. Aus der gesamtwirtschaftlichen wie aus der gesellschaftspolitischen Überlegung heraus muß die Unternehmenskonzentration dort eine Grenze finden, wo wirtschaftliche Macht zur Übermacht und zum Ärgernis wird.

(B) Unkontrollierte Marktmacht beschränkt im übrigen die wirtschaftliche Freiheit der anderen, behindert die schwächeren Marktteilnehmer im Wettbewerb und führt zu einer ökonomischen Übervorteilung der Verbraucher. Marktbeherrschende Unternehmen können aber auch die Rationalität der Marktsteuerung, der Steuerung unseres Gesamtprozesses über Preise und Märkte zerstören. In dem Maße, in dem eine übermäßige Unternehmenskonzentration die ökonomischen und die gesellschaftlichen Funktionen des Wettbewerbs zersetzt, würde sie sogar noch einen Prozeß zunehmender Dirigismen in der Wirtschaftspolitik nach sich ziehen. Auch das wollen wir nicht. Zusammenschlußkontrolle und verbesserte Mißbrauchsaufsicht sollen daher die unternehmerische Marktmacht im Rahmen unserer freiheitlichen Ordnung sinnvoll eingrenzen.

Meine Damen und Herren, Wettbewerbspolitik und Wettbewerbsgesetzgebung kann und darf nicht nur gegen wirtschaftliche Macht gerichtet sein. Sie muß gleichermaßen im Sinne einer konstruktiven Wettbewerbsgesetzgebung und -politik die dynamische unternehmerische Konkurrenz beleben und fördern, indem sie die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen stärkt. Nur so wird auf die Dauer eine Vielfalt leistungsfähiger Unternehmen gewährleistet.

Die Bundesregierung schlägt deshalb in ihrem Entwurf zur Neuordnung des Wettbewerbsrechtes ein drittes Essential vor: eine Modernisierung der geltenden Antikartellbestimmungen, nach denen eine leistungssteigernde Zusammenarbeit, eine **Kooperation von mittelständischen Unternehmen** unter der Bedingung zulässig sein wird, daß dadurch der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt

(C) wird. Diese nunmehr modifizierte Kartellpolitik schafft die Voraussetzungen für eine größere Leistungsfähigkeit und für mehr Wettbewerbsfähigkeit unserer mittelständischen Unternehmen, deren Bedeutung in unserer freiheitlichen Ordnung wohl niemand in diesem Hohen Hause verkennt.

Meine Damen und Herren! Die **Ausschüsse des Bundesrates** haben den vorliegenden Regierungsentwurf eingehend diskutiert. Ich darf ihnen hier ausdrücklich für eine ganze Reihe sehr wertvoller **Anregungen und Verbesserungen** danken. Erlauben Sie mir aber auch, in einigen Punkten, die auch der Herr Berichterstatter schon erwähnte, für den Regierungsentwurf entgegen den bisherigen Empfehlungen von Ihrer Seite einzutreten.

Zu § 5 b schlägt der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates vor, die Worte „ohne Preisabreden“ einzufügen. Diese Empfehlung würde die **Kooperationserleichterungen** für unsere mittelständische Wirtschaft fühlbar einschränken. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß auch Vereinbarungen über die Preisgestaltung dann zulässig sein sollten, wenn der Vorbehalt, daß dadurch der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird, erfüllt wird. Die Interessen unserer Verbraucher werden bereits dadurch gewahrt, daß alle Kooperationsabsprachen dem Legalisierungsverfahren und der Mißbrauchsaufsicht der Kartellbehörden unterliegen. Einem Mißbrauch ist also bereits von vornherein vorgebeugt.

Eine weitere Anmerkung betrifft die erwähnten Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zu § 18. (D) Der Wirtschaftsausschuß schlägt hierzu vor, die im **Ausschließlichkeitsverfahren** gebundenen **Vertragsbeteiligten** nur dann zu schützen, wenn eine — wie es heißt — „für den Wettbewerb auf dem Markt erhebliche Zahl“ von Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt wird. Diese Empfehlung bedeutet nach Auffassung der Bundesregierung eine wesentliche Einschränkung der Schutzfunktion des § 18 im Vergleich zur Regierungsvorlage.

Eine letzte Bemerkung gestatten Sie noch zu diesen Anmerkungen, Vorschlägen und Anregungen: Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch die **Kreditwirtschaft** nunmehr voll und ganz den neuen Bestimmungen der **Fusionskontrolle** unterliegen muß, gerade bei diesem neuen Instrument. Die **öffentlich-rechtlichen Körperschaften** dürfen davon nicht ausgenommen werden, wenn man von diesem marktwirtschaftlichen Instrument der Fusionskontrolle Gebrauch machen will. Dieses neue Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen muß auch in der Kreditwirtschaft die Basis für einen fairen Leistungswettbewerb aller Marktteilnehmer sichern.

Ich darf daher dieses Hohe Haus bitten, in den genannten Punkten dem Regierungsentwurf zuzustimmen bzw. sie im weiteren Verfahren noch einmal nachdrücklich zu überprüfen.

Meine Damen und Herren! Die Vorstellungen der Bundesregierung zur Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind seit langem in der

(A) Öffentlichkeit und in mehreren Anhörungsverfahren mit den beteiligten Kreisen erörtert worden. Wir haben die Anregungen und die vielen Erfahrungen genutzt, und damit wurde ein Konzept erarbeitet, das doch wohl — das sage ich gerade hier in diesem Hohem Hause — eine breite parlamentarische Mehrheit finden sollte. Uns allen sollte wenigstens daran liegen, daß dieser Gesetzentwurf möglichst zügig beraten und von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen wird.

Präsident Koschnick: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Zur Abstimmung liegen vor in Drucksache 265/1/71 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksachen 265/2/71 und 265/3/71 zwei Anträge des Landes Rheinland-Pfalz.

Wir kommen zur Abstimmung über Drucksache 265/1/71, Abschnitt A I, Ziffern 1 und 2 gemeinsam, dazu Drucksache 265/3/71 —

(Zuruf: Alles einzeln!)

— Gut! Ich rufe dann Ziff. 1 a auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Auch eine Mehrheit!

Ziff. 2 a! — Eine Mehrheit!

Ziff. 2 b! — Auch eine Mehrheit!

(B) Jetzt käme der Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 265/3/71. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme dieses Antrags in Ziff. 3 der Drucksache 265/1/71 die Worte „und Abs. 2 Sätze 2 bis 4“ entfallen.

Wer dem Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 265/3/71 die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse dann über Ziff. 3 aus der Drucksache 265/1/71 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nun aus der Drucksache 265/1/71 Ziff. 4 a und b gemeinsam auf. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt jetzt die Abstimmung über den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 265/2/71. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir fahren nun in der Abstimmung über die Drucksache 265/1/71 fort.

Ich rufe Ziff. 4 c und d auf. Wer ihnen seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 5 und 6! — Ebenfalls die Mehrheit!

Kann ich die Ziffern 7, 8 und 9 gemeinsam aufrufen? — Wer Ziffern 7, 8 und 9 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Abschnitt III — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt III! — Ebenfalls die Mehrheit!

(C) Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Wie abgesprochen, rufe ich jetzt Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (**Benzinbleigesetz - BzBIG**) (Drucksache 357/71); zu Drucksache 357/71).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Merk das Wort.

Dr. Merk (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Beim zweiten Durchgang des Entwurfs eines Benzinbleigesetzes war nur der Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit der Beratung der Vorlage befaßt. Über das Ergebnis der Ausschußberatungen darf ich Ihnen kurz berichten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das derzeitige Mittel des Bleigehalts von 0,44 Gramm je Liter Ottokraftstoff bis zum 1. Januar 1972 auf 0,4 Gramm je Liter als Maximum und ab 1. Januar 1976 auf maximal 0,15 Gramm je Liter gesenkt werden muß. Der Entwurf sichert diese Forderung durch ein entsprechendes Herstellungs- und Einfuhrverbot und enthält außerdem ein eingeschränktes Ausweichverbot auf andere gesundheitsschädliche Metallzusätze.

(D) Der Bundesrat hielt es bereits bei seiner Stellungnahme im ersten Durchgang am 29. Januar 1971 für sachlich notwendig und technisch möglich, den **Termin für die zweite Stufe der Verminderung des Bleigehalts** auf 0,15 g je Liter Benzin vom 1. Januar 1976 auf den 1. Januar 1974 **vorzuverlegen**.

Er empfahl ferner die Bestimmung eines Zeitpunkts für ein gänzlich Verbot von Bleizusätzen, die Ersetzung der Hubraumsteuer durch eine umweltfreundlichere Bemessungsgrundlage der Kraftfahrzeugsteuer, eine Verordnungsermächtigung für die Beschränkung aller umweltschädlichen Additive im Benzin sowie die entsprechende Herabsetzung der gegenwärtig noch bei 0,84 g Blei je Liter liegenden Nato-Spezifikation.

Der Bundestag hat am 24. Juni 1971 den Gesetzentwurf abschließend beraten. Der Gesetzesbeschluss und die angenommenen Entschließungsanträge liegen Ihnen in der Drucksache 357/1/71 und in der Zu Drucksache 357/1/71 vor. Der Bundestag hat im Rahmen einer Entschließung Empfehlungen des Bundesrates berücksichtigt. Dem wichtigsten Vorschlag des Bundesrates, den Beginn der zweiten Verminderungsstufe auf den 1. Januar 1974 festzusetzen, ist der Bundestag allerdings nicht gefolgt.

Der Innenausschuss des Bundesrates hat sich mit dieser Frage noch einmal ausführlich befaßt. Er hält die vorgeschlagene Gesetzesänderung für so wichtig, daß er empfiehlt, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** zu verlangen.

(A) Auch die Anhörung unabhängiger Wissenschaftler durch den Innenausschuß des Bundestages hat den eindeutigen Beweis für die hochgradig gesundheits-schädigende Wirkung des Bleigehalts erbracht. Der Innenausschuß des Bundesrates ist der Auffassung, daß es wegen des gewichtigen gesundheitspolitischen Anliegens eines verringerten Bleigehalts der Luft nicht zu rechtfertigen ist, den Beginn der zweiten Verminderungsstufe auf den 1. Januar 1976 hinauszuschieben, weil die technischen Voraussetzungen für die Verringerung von derzeit im Mittel 0,44 g auf 0,15 g je Liter bereits innerhalb von zwei bis drei Jahren durch die Errichtung von Crack-Kapazitäten geschaffen werden können.

Ich darf Sie daher bitten, der Empfehlung des Innenausschusses in der vorliegenden Drucksache 357/1/71 zu folgen.

Präsident Koschnick: Ich danke Herr Staatsminister Dr. Merk für die Berichterstattung und frage Herrn Bundesminister Genscher, ob er das Wort nehmen will. — Das ist nicht der Fall.

Wird sonst das Wort gewünscht? — Auch das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Es liegt Ihnen die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Drucksache 357/1/71 vor. Über diese Empfehlung lasse ich abstimmen. Wer aus dem angegebenen Grunde für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(B) Nachdem der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll, ist nunmehr zu fragen, wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will. — Das ist die Mehrheit; das ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 42 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (**Bundsmeldegesetz**) (Drucksache 233/71).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Hellmann (Niedersachsen) das Wort. — Herr Minister Hellmann hat seine Ausführungen zu Protokoll *) gegeben.

Wünscht der Herr Bundesinnenminister das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 233/1/71 (neu) die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 233/2/71 der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ich rufe die Drucksache 233/1/71 (neu) auf. Ziff. 1 a und Ziff. 1 b schließen sich aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 1 b, Ziff. 7 a und Ziff. 9, jeweils ohne Klammerzusatz, wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam abstimmen.

(Zuruf: Getrennt!)

— Gut! Ich lasse dann zunächst über Ziff. 1 b — ohne Klammerzusatz — abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

*) Anlage 1

Dann rufe ich Ziff. 1 a auf. — Das ist beschlossen. (C)
Ziff. 7 a! — Das ist ebenfalls beschlossen.
Ziff. 9 — jeweils mit Klammerzusatz! — Beschlossen!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Auch die Mehrheit!

Ziffern 4 und 12 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Jetzt rufe ich den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 233/2/71 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse jetzt über die weiteren Ziffern der Drucksache 233/1/71 (neu) abstimmen.

Ziff. 6! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 a ist erledigt.

Ziff. 7 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 c! — Auch eine Mehrheit!

Ziff. 8 a! — Auch eine Mehrheit!

Ziff. 8 b! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 9 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 1 a.

Ziff. 10 a! — Mehrheit!

Ziff. 10 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10 c! — Wieder eine Mehrheit. (D)

Ziff. 10 d! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 11! — Das ist eine Mehrheit.

Ziff. 12 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 4.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Wir fahren in der Tagesordnung fort. Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branniwein aus Wein (**Weingesetz**) (Drucksache 331/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist zu entscheiden, ob der Bundesrat nunmehr dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (**Städtebauförderungsgesetz**) (Drucksache 332/71; zu Drucksache 332/1/71).

(A) Die Berichterstattung hat Herr Staatsminister Gaddum (Rheinland-Pfalz) übernommen. Bitte, Herr Kollege!

Gaddum (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin beauftragt, Ihnen über die Beratungen des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen zum Entwurf eines Städtebauförderungsgesetzes zu berichten.

Die Zielsetzung und der Inhalt des Gesetzentwurfes, über den der Bundesrat heute im zweiten Durchgang zu befinden hat, sind im Plenum des Deutschen Bundestages und in der breiten Öffentlichkeit so ausgiebig behandelt worden, daß ich eine Gesamtdarstellung Ihnen und mir jetzt hier ersparen kann.

Der federführende Ausschuß des Bundesrates für Städtebau und Wohnungswesen hat sich am 28. Juni 1971 mit dem Gesetzentwurf eingehend befaßt. Zur Vorbereitung der Beratung hatte er einen Unterausschuß eingesetzt. Unserer Beratung lag der Entwurf des Gesetzes in der Fassung der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1971 zugrunde.

Im Rahmen seiner Beratungen hat sich der federführende Ausschuß mit zahlreichen **Änderungsvorschlägen** auseinandergesetzt. Es handelte sich dabei im wesentlichen um die folgenden Fragenkomplexe.

(B) Zum einen ging es darum, die **Eigentumsbeschränkungen**, die die Eigentümer durch die Veränderungssperre im Sanierungsverfahren entschädigungslos hinnehmen müssen, zeitlich zu begrenzen, — eine Ergänzung zu § 15 des Gesetzes.

Zum anderen wollte man auch für die Wertfestsetzung der Grundstücke im Sanierungsgebiet einen Stichtag festsetzen, durch den die allgemeine Steigerung des Grundstückswertes von der speziellen, ausschließlich durch die Sanierung und Entwicklung bedingten Wertsteigerung eindeutig abgegrenzt werden sollte, — eine Änderung zu § 23.

Es wurden weiter verfassungsrechtliche Bedenken gegen das **gemeindliche Grunderwerbsrecht** nach § 18 erhoben. Die Problematik wurde in der Interessenkollision der Gemeinde bei Ausübung dieses Grunderwerbsrechtes gesehen. Deshalb wollte ein Teil der Ausschußmitglieder das gemeindliche Grunderwerbsrecht zumindest der Kontrolle der Aufsichtsbehörde unterstellen.

Von besonderer Bedeutung war die Frage, ob nach Durchführung der Sanierung die verfügbaren Grundstücke nur an die früheren Eigentümer übertragen werden sollten oder ob darüber hinaus noch verfügbare Grundstücke einem möglichst großen Kreis der früher im Sanierungsgebiet ansässigen Mieter und Gewerbetreibenden angeboten werden sollten, — eine Änderung zu § 25.

Es wurde ferner vorgeschlagen, die Gemeinden nicht zum Zwischenerwerb von Grund und Boden im Entwicklungsgebiet zu verpflichten, — eine Änderung zu § 54.

(C) Darüber hinaus wurde eine Einschränkung der Rechtsstellung der Sanierungsträger angeregt — eine Änderung zu § 35.

Ein weiterer Änderungsantrag war darauf gerichtet, die Privatinitiative zum Bauen durch steuerliche Vergünstigungen anzuregen für Maßnahmen, die mit der städtebaulichen Sanierung im Zusammenhang stehen, — eine Änderung zu § 84.

Schließlich war die derzeitige Fassung des § 72 über den Einsatz der Finanzhilfen des Bundes Anlaß für verschiedene Änderungsvorschläge.

Die Mehrheit des Ausschusses hat alle Änderungsanträge, die zu den genannten Punkten gestellt wurden, abgelehnt. Man befürchtete, daß das Inkrafttreten des Gesetzes sich durch etwaige Änderungen verzögern könne; dies liege jedoch nicht im Sinne der Sache, zumal die Gemeinden schon geraume Zeit auf dieses Gesetz warteten.

Auch die Vertreter der Minderheit waren sich der Bedeutung und Notwendigkeit des Gesetzes, insbesondere für die Gemeinden, voll bewußt. Sie hielten indessen ihre Bedenken für so gewichtig, daß eine — wie sie meinten — zeitlich geringfügige Verschiebung seines Inkrafttretens im Interesse einer ihrer Auffassung nach wesentlichen Verbesserung des Gesetzes, in Anbetracht auch der Bedeutung des Gesetzes in Kauf genommen werden müsse.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch kurz auf folgendes hinweisen. Der Änderungsantrag zu § 72 über die **Finanzhilfe des Bundes** und seinen Einfluß auf die Rangfolge bei der Auswahl der Sanierungsmaßnahmen fand anfänglich eine breitere Sympathie; denn nach der jetzigen Fassung des Entwurfes sei die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß sich der Bund über die Vorstellungen der Länder bei den Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen hinwegsetzen könne. Die Länder müßten Wert darauf legen, daß eine klarere Trennung zwischen Programmkompetenz und Verteilungskompetenz bestehe. Erst als der Parlamentarische Staatssekretär im Bundeswohnungsbauministerium eine Erklärung des Bundeswohnungsbauministers des Inhalts verlesen hatte, daß der Bund, wenn irgend möglich, bestrebt sei, den Vorstellungen der Länder zu entsprechen, glaubte die Ausschußmehrheit, ihre Bedenken zurückstellen zu können. Gleichzeitig hat der Vertreter der Bundesregierung angekündigt, daß der Herr Bundeswohnungsbauminister diese Erklärung heute vor diesem Hause wiederholen werde.

Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen schlägt Ihnen mit Mehrheit vor, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Koschnick: Danke sehr! Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Lauritzen.

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Städtebauförderungsgesetz, das heute zur Beratung ansteht, hat eine lange und

(A) abwechslungsreiche Geschichte. Ich brauche sie hier dem Hohen Hause nicht im einzelnen vorzutragen. Aber im Laufe dieser langen Geschichte ist doch sehr deutlich geworden, daß dieses Gesetz notwendig ist — das wird auch von keiner Seite mehr bestritten — und daß dieses Gesetz bald in Kraft treten muß; denn unsere Städte und Gemeinden warten schon lange darauf, wie der Herr Berichterstatter schon zum Ausdruck gebracht hat, und die Äußerungen der kommunalen Spitzenverbände aus den letzten Tagen unterstreichen dies doch sehr eindrucksvoll. Sie warten vor allem auf die finanziellen Hilfen des Bundes und der Länder. Die Verteilung der Bundesmittel aus dem Haushalt 1971 hängt aber von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

Ich begrüße es daher sehr dankbar, meine Damen und Herren, daß die Ausschüsse dem Hohen Hause die Zustimmung zu diesem Gesetz empfohlen haben. Die Bundesregierung betrachtet die Erneuerung und Entwicklung unserer Städte und Gemeinden als einen entscheidenden Bestandteil einer aktiven Gesellschaftspolitik. So gesehen ist das Städtebauförderungsgesetz ein wesentlicher Teil ihrer Politik der inneren Reformen.

Dieses Gesetz stellt einen **Einstieg in die Reform des Bodenrechts** dar — eine Reform, die von allen Parteien und von vielen Organisationen und Verbänden verlangt wird.

Erstmals wird hiermit in einem Gesetz festgestellt, daß Wertsteigerungen an Grund und Boden, die auf öffentliche Leistungen zurückgehen, zur (B) Finanzierung eben dieser Leistungen herangezogen werden sollen und nicht automatisch den Eigentümern in den Schoß fallen.

Das Planungsrecht wird entscheidend verbessert. Aber damit erhalten die Planer nicht nur neue Rechte, sondern auch neue Pflichten, und damit wird die Planung um neue Dimensionen erweitert.

Das Gesetz schreibt umfassende vorbereitende Untersuchungen, die Aufstellung eines Finanzierungsplanes und vor allem eines Sozialplanes vor. Damit ist Stadtplanung gleichzeitig Sozialplanung, Investitionsplanung und Finanzplanung. Und dies gilt für alle Gemeinden — lassen Sie mich das hinzufügen, weil es oft übersehen wird. Deshalb beginnt das Gesetz auch in § 1 Abs. 1 mit den Worten: „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Stadt und Land . . .“ und stellt damit die Erneuerung und Entwicklung unserer städtischen und ländlichen Gemeinden gleichberechtigt und gleichrangig nebeneinander. Denn die Sanierungsnotwendigkeit ist in den kreisangehörigen Städten und den ländlichen Gemeinden oft ebenso dringend wie in unseren Großstädten. Das wird auch bei der Verteilung der öffentlichen Mittel zu berücksichtigen sein.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, der Bundesrat hat im ersten Durchgang eine große Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht, denen die Bundesregierung weitgehend zugestimmt hat und die auch weitgehend in den Beratungen des

Bundestages berücksichtigt worden sind. Wenn (C) jetzt von einzelnen Ländern entgegen dem Votum der Ausschüsse Änderungsanträge gestellt und damit die Anrufung des Vermittlungsausschusses begehrt wird, so lassen Sie mich dazu folgendes sagen, ohne auf alle Anträge im einzelnen eingehen zu können.

Die heute zur Beratung vorliegenden **Anträge der Länder** sind bereits im Bundestag eingehend behandelt worden, haben aber dort keine Mehrheit gefunden. Die Gründe dafür waren folgende.

Erstens der **Antrag zu § 23**.

Das Städtebauförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung und Durchführung eingetretenen **Werterhöhungen der Grundstücke** bei der Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen unberücksichtigt zu lassen und zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Kosten der Sanierung heranzuziehen. Von welchem Zeitpunkt ab Werterhöhungen unberücksichtigt bleiben sollen, läßt sich — das hat die Anhörung der Sachverständigen in den Ausschüssen des Bundestages eindeutig ergeben — gesetzlich nicht festlegen, ohne damit die Möglichkeit zu eröffnen, daß Aussichtsgewinne eben doch realisiert werden, die bereits vor einem solchen Termin entstanden sind.

Bereits bei den Überlegungen, ob vorbereitende Untersuchungen für ein Gebiet eingeleitet werden sollen, können die Sanierungsabsichten in der Gemeinde bekanntwerden und führen, wie die Praxis (D) lehrt, eben doch zu Werterhöhungen. Damit würde ein Anreiz gegeben, aus spekulativen Gründen im Hinblick auf die Sanierung Grundstücke zu überhöhten Preisen zu verkaufen oder zu kaufen. Es wäre deshalb verfehlt, nur die sanierungsbedingten Werterhöhungen unberücksichtigt zu lassen, die erst von einem im Gesetz festgelegten Stichtag an eingetreten sind.

Zweitens der **Antrag zu § 25**.

Jede Gemeinde ist bei der Durchführung einer Sanierungsmaßnahme in angemessenem Umfang auf den Erwerb von Grundstücken angewiesen. Einen Teil dieser Grundstücke benötigt sie für **Zwecke des Gemeindebedarfs** oder für andere öffentliche Aufgaben. Weitere Grundstücke werden als Austausch- und Ersatzland benötigt. Dieser Gedanke ist in § 25 Abs. 1 enthalten.

Eine Regelung, nach der nur solche Grundstücke von der **Veräußerungspflicht** auszunehmen sind, die für die gerade in Durchführung befindliche Sanierungsmaßnahme benötigt werden, würde die Freiheit der Gemeinde zu sehr einschränken und ihr keinen Handlungsspielraum mehr lassen.

Eigentümern, die im Sanierungsgebiet Grundstücke verloren haben, wird ein Rechtsanspruch auf Erwerb eines entsprechenden neuen Grundstücks im Sanierungsgebiet eingeräumt. Diese Regelung konkretisiert ja gerade den in § 1 Abs. 5 enthaltenen Grundsatz, im Sanierungsgebiet Eigentum zu erhalten oder wieder neu zu begründen.

(A) Da im Sanierungsgebiet der Grundbesitz regelmäßig klein parzelliert ist, wird es nicht immer möglich sein, die Wünsche der früheren Eigentümer auf Zuteilung neuen Grundeigentums zu befriedigen. Dem trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß er auch die Möglichkeit der Begründung anderer, grundstücksgleicher oder grundstücksähnlicher Rechte vorsieht. Außerdem wird die Gemeinde verpflichtet, ihr gehörende Grundstücke für diesen Zweck zur Verfügung stellen, die sie nicht für sonstige Aufgaben benötigt. Eine bestimmte gesetzlich fixierte Rangfolge würde eine zügige Abwicklung der Sanierung nur erschweren.

Die Gemeinde zur vollen Privatisierung zu verpflichten, erscheint nicht sachgerecht und auch nicht notwendig. Sollte die Gemeinde nämlich nach Durchführung der Reprivatisierung noch Grundstücke zur Verfügung haben, so kann sie damit keineswegs nach freiem Belieben verfahren. Sie hat vielmehr kraft Gesetzes die Aufgabe, den Sanierungszweck zu verwirklichen, d. h. die Bebauung im gesamten Sanierungsgebiet entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes herbeizuführen, also auch auf den Grundstücken, die sie zunächst noch nicht veräußert. Zur Erreichung des Sanierungszweckes wird die Gemeinde also die restlichen Grundstücke an solche Interessenten veräußern, die bereit und in der Lage sind, die Bebauung durchzuführen, wie es dem Sanierungsziel auf Grund der Vorstellungen der Gemeinde und den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

(B) Es sollte aber, meine Damen und Herren, auch nicht vergessen werden, daß dieser § 25 — der im ersten Durchgang zwar eine andere Ziffer gehabt hat — gerade auf Vorschlag des Bundesrates geändert worden ist mit der Begründung, hier sei eine Reprivatisierung beabsichtigt, und das komme in dem Wortlaut des Paragraphen nicht genügend zum Ausdruck, deswegen müsse das Wort „nur“ in diesen Paragraphen eingefügt werden. Diese Einschränkung beruht also — darf ich Sie daran erinnern — auf einem Vorschlag, den Sie selbst beschlossen haben; siehe Bundesratsdrucksache 1/70, Ziffer 37.

Drittens der Antrag zu § 54.

Zur sachgemäßen Vorbereitung und Durchführung einer Entwicklungsmaßnahme muß die Gemeinde das **Eigentum an den im Entwicklungsbereich gelegenen Grundstücken** erwerben. Das ergibt sich aus dem Wesen einer solchen Maßnahme. Denn das Gebiet muß ohne Rücksicht auf bestehende Grundstücksgrenzen neu gestaltet, die Aufschließung muß in einem Zuge durchgeführt werden. Vor allem aber ist es unumgänglich, daß eine wirtschaftliche und soziale Struktur geschaffen wird, durch die die Leistungsfähigkeit des neuen Gemeinwesens auf die Dauer sichergestellt wird. Dazu gehört, daß das Gebiet in ausreichender Zahl und an den richtigen Standorten mit Geschäften und anderen Einrichtungen, die die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen sicherstellen, ausgestattet wird. Je nach der angestrebten wirtschaftlichen Struktur muß die Gemeinde darüber hinaus dafür sorgen, daß gewerbliche Betriebe und Unternehmen des tertiären Sek-

(C) tors an dem richtigen Platz errichtet werden, um der künftigen Bevölkerung ausreichende Verdienstmöglichkeiten zu geben. Damit hängt zusammen, daß die in den Betrieben oder Unternehmen benötigten Arbeitnehmer dann auch in der richtigen Zuordnung in dem neuen Gemeinwesen Wohnraum finden.

Diese umfassende Zielsetzung läßt sich mit den Mitteln des Planungsrechts, d. h. durch Festsetzungen im Bebauungsplan, allein nicht erreichen. Denn das jeweils im Bebauungsplan festgesetzte Baugelände überläßt dem Eigentümer die Möglichkeit, eine Vielzahl von Vorhaben verschiedenster Art zu verwirklichen. Die Gemeinde braucht aber die Möglichkeit, einen Grundstückseigentümer zu zwingen, an einem ganz bestimmten Ort das dort nach dem Entwicklungsziel notwendige Bauvorhaben zu errichten. Die Gemeinde muß daher das Eigentum an den Grundstücken erwerben, um dann mit den Handhaben des Privatrechts, d. h. durch vertragliche Vereinbarungen bei der Wiederveräußerung, die dem Entwicklungsziel entsprechende Grundstücksnutzung sicherstellen zu können.

Der Erwerb der Grundstücke im Entwicklungsbereich durch die Gemeinde ist daher unerlässlich. Dies wird durch die bisherigen Erfahrungen bei Entwicklungsmaßnahmen vollauf bestätigt.

(D) Alle bisherigen Entwürfe eines Städtebauförderungsgesetzes — und das ist jetzt der vierte — enthielten eine solche gesetzliche Regelung, nach der die Gemeinde die Grundstücke im städtebaulichen Entwicklungsbereich zu erwerben hat, und zu keinem dieser Entwürfe ist bisher vom Bundesrat irgend einmal eine Einwendung gegen diese Regelung erhoben worden.

Wenn in dem Antrag vorgesehen wird, daß die Gemeinde Grundstücke erwerben „kann“, so ist das eine Aussage ohne jeglichen normativen Inhalt. Denn jede Gemeinde kann in Ausübung ihrer Aufgaben Grundstücke erwerben, wie auch jeder Private, jeder von uns, meine Damen und Herren, das tun kann, ohne daß wir dazu eine gesetzliche Vorschrift benötigen. Bei den Entwicklungsmaßnahmen geht es aber gerade darum, daß die Gemeinde notfalls auch gegen den Willen eines Eigentümers das Eigentum an dem Grundstück erlangt, um ihre Aufgabe im Entwicklungsbereich erfüllen zu können. Dazu bietet eine Formulierung, daß sie erwerben **k a n n**, keinerlei Grundlagen.

Eine solche Regelung — lassen Sie mich darauf mit Nachdruck hinweisen — würde im Gegenteil dazu führen, daß insbesondere Eigentümer, die in dem Entwicklungsbereich über erheblichen Grundbesitz verfügen, der Gemeinde unter Umständen ihren Willen aufzwingen können. Schließlich wäre der Gedanke einer breiten Streuung des Eigentums, der im § 1 Abs. 6 für Entwicklungsmaßnahmen herausgestellt wird, dadurch ebenfalls in Frage gestellt.

Zur Begründung des Antrags zur Änderung des § 54 wird ausgeführt, daß es absurd wäre, wenn z. B. Personen, die ein Grundstück im Außenbereich zur Bebauung mit einem Eigenheim erworben haben, dieses Grundstück auch dann an die Gemeinde ab-

(A) geben müßten, wenn der später aufgestellte Bebauungsplan diese Flächen für Eigenheimbau festsetzt. Auch diese Begründung überzeugt nicht. Denn ein Eigentümer kann in aller Regel nicht damit rechnen, daß sein Grundstück von den Planungen der Entwicklungsmaßnahmen unberührt bleibt. Der Zugschnitt wird sich verändern, gegebenenfalls auch die Art der zulässigen baulichen Nutzung. Hier stellt § 59 Abs. 2 aber sicher, daß dieser Eigentümer im Rahmen der zwingend vorgeschriebenen Privatisierung bevorzugt bei der Wiederveräußerung der Grundstücke durch die Gemeinde zu berücksichtigen ist.

Der weitere Gedanke des Antrags, daß der Erwerb durch die Gemeinde dann unzulässig sein soll, wenn die zügige und zweckmäßige Durchführung der Entwicklung durch die Eigentümer gewährleistet ist, wird den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht. Der Bau einer neuen Stadt oder eines neuen Ortsteils kann niemals durch die Eigentümer allein sachgerecht vorbereitet oder durchgeführt werden. Eine neue Siedlungseinheit ist nur lebensfähig, wenn ihre wesentlichen Funktionen zu gleicher Zeit, unabhängig von wirtschaftlichen Überlegungen, in Gang gesetzt werden können. Das bedeutet, daß die Durchführung der Maßnahme nicht von Anfang an der privaten Initiative überlassen bleiben kann, sondern der Steuerung durch die Gemeinde bedarf.

(B) Im übrigen würde die vorgeschlagene Regelung zu einer Kette von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Eigentümern führen. Denn die Eigentümer würden in aller Regel zunächst immer behaupten, daß die zügige und zweckmäßige Durchführung der Entwicklungsmaßnahme durch sie gewährleistet ist.

Noch ein weiterer Grund spricht gegen die in dem Antrag vorgesehene Regelung. Der Standort einer neuen Stadt oder eines neuen Ortsteils läßt sich in aller Regel aus den Landesentwicklungs- oder Regionalplänen ersehen. Potente Interessenten werden, wenn die vorgesehene Regelung Gesetz würde, frühzeitig — weit vor der Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs — in dem Gebiet Grundstücke erwerben, um die Entwicklungsmaßnahme selbst durchführen zu können. Es besteht dann die Gefahr, daß der Kaufpreis infolge der großen Nachfrage überhöht ist und dann Ausgangspunkt für die Ermittlung der Werte land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke nach § 47 Abs. 4 wird.

Draüber hinaus würden gerade diese Grundstückskäufer versuchen, zu ihren Gunsten Einfluß auf die Gestaltung des Bebauungsplans auszuüben. Die in dem Entwurf vorgesehene Erwerbspflicht der Gemeinden hält jedoch Spekulanten zurück, da sie wissen, daß sie die erworbenen Grundstücke doch wieder abgeben müssen, gegebenenfalls sogar zu einem geringeren Preis als dem von ihnen gezahlten Kaufpreis.

Der Änderungsantrag würde also die Boden Spekulation geradezu begünstigen, während der vor-

liegende Gesetzentwurf ihr einen entscheidenden (C) Riegel vorschiebt.

Viertens der Antrag zu § 72.

Die Vorschrift ist bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages gegenüber der Regierungsvorlage in Teilen wesentlich geändert worden. Die Regierungsvorlage sah vor, daß die obersten Landesbehörden dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorschlagen, für die **Finanzhilfen des Bundes** in Betracht kommen. Demgegenüber hatte der Bundesrat beim ersten Durchgang vorgeschlagen, daß die Länder für den Einsatz der Finanzhilfen des Bundes Programme aufstellen. Diesem Vorschlag ist der Bundestag gefolgt und hat den jetzigen § 72 Abs. 2 entsprechend umgestaltet.

In Abs. 3 hat der Bundestag vorgesehen, daß der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen über die Programme der Länder mit den zuständigen Ministern und Senatoren der Länder berät und alsdann „auf der Grundlage dieser Beratung“ ein Bundesprogramm für den Einsatz der Finanzhilfen des Bundes aufstellt. Er teilt die Bundesmittel entsprechend dem Bundesprogramm den Ländern zu. Die Bewilligung für die einzelnen Maßnahmen erfolgt nach Abs. 4 durch die Länder.

(D) Die Vorschrift des § 72 über den Einsatz der Bundesmittel steht unter dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Verfassungsgrundsatz der Pflicht aller Beteiligten zu bundesfreundlichem Verhalten. Die Vorschrift setzt damit ein vertrauensvolles Zusammenwirken des Bundes und der Länder voraus und das gemeinsame Bestreben, sich zu verständigen.

Damit ist ausgeschlossen, daß — wie gelegentlich befürchtet wird — der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen zwar die Länder vor der Aufstellung seines Programms anhört, aber dann nach Gutdünken dieses Programm festsetzt. Das Gesetz geht davon aus, daß die Gesichtspunkte der Länder bei der Aufstellung des Bundesprogramms berücksichtigt werden müssen, daß aber andererseits der Bund die Möglichkeit hat, wichtige Bundesgesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Wie stark die Stellung der Länder dabei ist, ersehen Sie daraus, daß kein Projekt — mag das Bundesinteresse daran noch so groß sein — im Bundesprogramm berücksichtigt werden kann, wenn das jeweilige Land es nicht vorher in sein eigenes Landesprogramm aufgenommen hat. Wenn der Bund den Ländern eine so starke Stellung zuerkennt, sollten die Länder aber auch andererseits dem Bund nicht die Befugnis bestreiten, wichtige Bundesgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Insgesamt gesehen ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern die Grundlage, auf der der Bund sich an der Förderung der städtebaulichen Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz mit Finanzhilfen beteiligt.

(A) Wie der Herr Berichterstatter schon zum Ausdruck gebracht hat, hat der Innenausschuß des Bundesrates mich gebeten, **zur Anwendung des § 72** des Städtebauförderungsgesetzes eine klärende Aussage zu machen. Ich greife diese Anregung gern auf, meine Damen und Herren, und gebe Ihnen im Namen und mit Zustimmung der Bundesregierung folgende **Erklärung** ab:

Grundlage für die Finanzhilfen des Bundes sind die von den zuständigen Ministern und Senatoren der Länder aufgestellten Programme. Maßnahmen, die in diesen Programmen nicht enthalten sind, können aus den Finanzhilfen des Bundes nicht gefördert werden.

Über die Programme der Länder berät der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen mit den zuständigen Ministern und Senatoren der Länder. Dabei sind alle Gesichtspunkte, die der Bund und die Länder bei der Aufstellung des Bundesprogramms oder der Zuteilung der Finanzhilfen an die Länder berücksichtigt sehen wollen, zwischen Bund und Ländern zu erörtern. Das bedeutet, daß die Aufstellung des Bundesprogramms und die Mittelverteilung im Benehmen mit den Ländern zu erfolgen hat.

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen wird bei der Aufstellung des Bundesprogramms regelmäßig von der Rangfolge, die die Länder in dem von ihnen vorgelegten Landesprogramm vorgesehen haben, ausgehen. Wenn wichtige Bundesgesichtspunkte eine Abweichung erfordern, müssen sie vor Aufstellung des Bundesprogramms mit den Ländern erörtert werden.

(B) Das Bemühen aller Beteiligten, also des Bundes wie der Länder, muß es sein, bei der Beratung zu einem Einvernehmen über das Bundesprogramm und die Zuteilung der Finanzhilfen an die Länder zu gelangen.

Sollte sich trotz aller Bemühungen ein Einvernehmen zwischen dem Bund und allen Ländern nicht erzielen lassen, so wird der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen das Ergebnis der Beratungen bei der Aufstellung des Bundesprogramms und der Zuteilung der Finanzhilfen des Bundes zugrunde legen, soweit dies sachlich möglich ist.

Damit, meine Damen und Herren, dürfte allen Belangen der Länder voll und ganz Rechnung getragen sein, so daß der Antrag auf Änderung des § 72, wie er in der Drucksache 332/11/71 enthalten ist, mir nicht mehr begründet erscheint.

Ich komme schließlich zu dem **Antrag zu § 84**. Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken, die in zunehmendem Maße gegen die Gewährung von derartigen **Abschreibungsvergünstigungen** erhoben werden, weil sie je nach der Höhe des individuellen Einkommens zu sehr ungleichmäßigen Wirkungen führen, würde eine solche steuerliche Forderung auch dem Leitgedanken zuwiderlaufen, Steuervergünstigungen nur dort zu gewähren, wo durch die Sanie-

(C) rung oder Entwicklung besondere steuerliche Belastungen entstehen. Da der eigentliche Zweck von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gerade die Verbesserung der Gesamtstruktur des in Betracht kommenden Gebiets ist, sollte es keiner zusätzlichen Vergünstigungen bedürfen, um ein solches Gebiet noch attraktiver zu machen. Vor allem sollte hier nicht der Versuch unternommen werden, gewissermaßen einen Teil der großen Steuerreform vorwegzunehmen.

Meine Damen und Herren, die Erneuerung und Entwicklung unserer Städte und Gemeinden ist zu einer sehr dringenden Aufgabe der Gemeinden, der Länder und des Bundes geworden, die keine weitere Verzögerung zuläßt. Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Gemeinden die rechtlichen Instrumente und die finanziellen Hilfen geben, die sie zur Bewältigung dieser Aufgaben brauchen. Dabei steht der Gesetzgeber unter dem Gebot der Interessenabwägung, wie es sich aus Art. 14 GG ergibt, nämlich einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu finden. Bundesregierung und Bundestag sind der Auffassung, diesen Ausgleich gefunden zu haben.

Demgegenüber vermag es nicht zu überzeugen, wenn jetzt Anträge auf Änderung des Gesetzes damit begründet werden, ein stärkerer Schutz des Eigentums sei notwendig. Mit der **Sozialbindung des Eigentums an Grund und Boden** — einem Auftrag unserer Verfassung — muß nun endlich einmal Ernst gemacht werden. Auf der anderen Seite habe ich mich stets — und ich tue es auch heute — gegen eine Kommunalisierung des Grund und Bodens ausgesprochen. Aber es überzeugt doch nicht, wenn jetzt gesagt wird, die Änderung des Wortes „nur“ in „zunächst“ in § 25 — das Wort „nur“ wurde auf Ihren Antrag hin aufgenommen — und die Änderung des Wortes „hat“ in „kann“ in § 54 seien notwendig, um das Privateigentum an Grund und Boden zu retten. Jede weitere Änderung des Gesetzes würde den Gemeinden die Bewältigung ihrer schwierigen und wichtigen Aufgaben nur erschweren, das Gesetz unpraktikabler machen und die Zielsetzungen des Gesetzes gefährden. Daher darf ich das Hohe Haus bitten, wie es ja auch alle beteiligten Ausschüsse dem Plenum vorgeschlagen haben, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Koschnick: Herr Staatsminister Dr. Merk hat sich zu Wort gemeldet.

Dr. Merk (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung sieht in der Erneuerung unserer Städte und Dörfer seit langem eine der grundlegenden Aufgaben unserer Zeit. In engem Zusammenhang mit Landesplanung, Strukturverbesserung, regionaler Wirtschaftsförderung und Verkehrsplanung müssen die Städte und Dörfer so erneuert werden, daß sie den modernen Lebensverhältnissen, den Anforderungen für ein menschliches Dasein entsprechen und den künftigen Aufgaben gewachsen sind. Zur Verwirklichung dieser Auf-

(A) gabe sind neue gesetzliche Regelungen unerläßlich. Die Bayerische Staatsregierung begrüßt deshalb im Grundsatz das Städtebauförderungsgesetz. Der Gesetzentwurf enthält jedoch noch Regelungen, denen Bayern nicht zustimmen kann.

Zwar muß anerkannt werden, daß der Bundestag wesentliche Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen hat. Entscheidende Punkte sind aber vom Bundestag — wenn auch mit nur sehr knapper Mehrheit — und ebenso in den Ausschüssen des Bundesrates mit bemerkenswerter erstaunlicher Gleichheit des Stimmverhältnisses bei allen Abstimmungen abgelehnt worden.

(Lachen.)

Hier setzen im wesentlichen die **Änderungsanträge des Landes Bayern** an. — Meine Damen und Herren, mit dieser Bemerkung wollte ich deutlich machen — und ich freue mich, daß mir das gelungen ist —, daß hier möglicherweise entgegen früheren Stellungnahmen der Vertreter nicht nur die sachlichen Überlegungen gegolten haben, sondern daß man versucht hat, zu dem Ergebnis zu kommen, das durch die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag schon präjudiziert war.

Lassen Sie mich, bevor ich auf diese Änderungsanträge des Landes Bayern zu sprechen komme, kurz auf die wiederholt erhobene Forderung eingehen, der Bundesrat solle auf die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** verzichten, um das Inkrafttreten des Städtebauförderungsgesetzes nicht zu verzögern. Meine Damen und Herren, für diese Forderung kann ich kein Verständnis aufbringen. Wer das verlangt, mutet dem Bundesrat zu, daß er bei einem der wichtigsten Gesetze dieser Legislaturperiode auf sein verfassungsmäßiges Mitwirkungsrecht und, wie ich meine, auch auf seine Mitwirkungspflicht verzichtet und sich dessen enthält, im Gesetzgebungsverfahren abweichende Meinungen zur Geltung zu bringen.

(B) Der Bundesrat muß ein für die Länder auch eigentums- und finanzpolitisch so entscheidendes Gesetz nochmals eingehend prüfen und muß, wenn notwendig, Änderungen vorschlagen und den Vermittlungsausschuß anrufen. Es wäre höchst bedauerlich, wenn es nicht gelänge, im Vermittlungsausschuß unter Würdigung der Anträge des Bundesrates Lösungen zu finden, die dem Sinn und Zweck des Gesetzes gerecht werden, die seine Funktionsfähigkeit verbessern und sichern und die dann von einer breiten politischen Mehrheit getragen werden. Die für diese Korrekturen erforderliche Zeitspanne von einigen Wochen — die Termine sind ja bekannt — ist, gemessen an der Beratungsdauer des Bundestages und seiner Ausschüsse, keine Zeit, die ins Gewicht fallen darf.

Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung müssen im Gesetzentwurf noch folgende Grundanliegen verwirklicht werden: ein ausreichender Rechtsschutz für den Eigentümer, d. h. keine Enteignung in einem nicht rechtsstaatsgemäßen, rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechenden Verfahrens; eine möglichst breite Streuung des Eigentums; ein

(C) praktikables Verfahren zur Ausschaltung ungerechtfertigter Sanierungsgewinne; die frühzeitige Beteiligung der Bürger auch an städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und die Entscheidungskompetenz der Länder über Auswahl und Reihenfolge der zu fördernden Projekte.

Erstens. Das Städtebauförderungsgesetz muß zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den Interessen des einzelnen einen Ausgleich finden. Wir bejahen die Sozialbindung des Eigentums, die wegen der besonderen Aufgaben der Stadt- und Dorferneuerung weiter ausgeschöpft werden muß. Wir wenden uns aber gegen die Gefahr einer schleichen Sozialisierung von Grund und Boden. Der in Art. 14 GG gegebene Rahmen ist weit genug, um die aus der Knappheit von Grund und Boden erwachsenden Probleme zu lösen.

Der Gesetzentwurf sieht eine unbefristete **Verfügungs- und Veränderungssperre** vor. Dadurch wird die Dispositionsfreiheit des Eigentümers zu stark eingengt, ohne das er entschädigt wird. Man muß hier in der Tat mit Professor Forsthoff, der im Hearing des Bundestagsausschusses dazu Stellung genommen hat, fragen: Was bleibt vom Eigentum, wenn es in so eingreifender Weise, wie das in § 15 vorgesehen ist, entschädigungslos und ohne Befristung beschränkt werden kann? Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung ist es ein Gebot der Eigentumsgarantie, die Verfügungs- und Veränderungssperre im Sanierungsverfahren angemessen zu befristen.

(D) Rechtsstaatliche Erwägungen fordern es auch, das im Gesetzentwurf vorgesehene **gemeindliche Grunderwerbsrecht** zu modifizieren. Dabei handelt es sich der Sache nach um ein vereinfachtes Enteignungsverfahren ohne die sonst üblichen rechtsstaatlichen Garantien. Wir verlangen deshalb, daß bei der Ausübung dieses Rechtes durch die Gemeinde feststehen muß, für welchen konkreten Zweck das Grundstück benötigt wird. Das gemeindliche Grunderwerbsrecht entbehrt darüber hinaus jeglicher Rechtfertigung, wenn der Eigentümer seine Verkaufsabsicht aufgibt und deswegen den Antrag auf Genehmigung zurücknimmt. Diese Regelung im Gesetzentwurf würde dazu führen, daß ein nicht mehr verkaufsbereiter Eigentümer zur Hergabe seines Grundstücks durch einseitige Erklärung der Gemeinde gezwungen wird — und das unter den Bedingungen eines nicht unproblematischen Preisstopps.

Zweitens. Alle sind sich darüber einig, daß die Chance, unsere Städte zu erneuern, künftig mehr denn je davon abhängt, ob Grund und Boden in ausreichendem Maße und zu vertretbaren Preisen zur Verfügung steht. Deshalb darf die städtebauliche Erneuerung nicht zu Spekulationsgewinnen führen, die auf Kosten der Allgemeinheit gehen. Auch wir wollen ungerechtfertigte Sanierungsgewinne ausschalten. Das muß aber, wenn es Erfolg haben soll, in einem praktikablen Verfahren geschehen. Die gute Absicht allein hilft ja noch nicht; es müssen auch die rechtlichen Regelungen getroffen werden,

- (A) die die Chance bieten, die gute Absicht zu verwirklichen.

Der **Entschädigungsberechnung** muß ein genauer **Stichtag** zugrunde gelegt werden. Der Gesetzentwurf verzichtet auf einen Stichtag und schließt die Werterhöhungen aus, die durch die — ich zitiere — „Aussicht auf Sanierung“ entstanden sind. Dieser Zeitpunkt ist in der Praxis nur schwer — wenn überhaupt — bestimmbar, wenn nicht das Gesetz eine exakte Fixierung zuläßt. Das stellt die Praktikabilität des Gesetzes in einem ganz entscheidenden Punkt in Frage — mit der Gefahr der Kostensteigerung wegen des Fehlens eines fixierbaren Zeitpunktes —, zumal diese Regelung für den Gesetzesvollzug in vielfacher Hinsicht von Bedeutung ist. Ich nenne nur die Enteignung, die Umlegung, den Ausgleichsbetrag und die Genehmigung für Grundstücksveräußerungen. Anstatt Bürger und Gemeinden zusammenzubringen, um die Sanierung gemeinsam voranzutreiben, wird die Regelung des Gesetzes dazu führen, daß für unnötige Prozesse Zeit und Geld vertan werden.

Unser Vorschlag für einen genauen Stichtag, der an die Bekanntmachung über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen anknüpft und den Stichtag ein Jahr vor diesen Beginn legt, damit also auch Risiken einschließt, die Sie, Herr Bundesminister, genannt haben, bringt die für den Gesetzesvollzug notwendige Klarheit und Rechtssicherheit.

- (B) Drittens. Bayern hat sich bereits im ersten Durchgang für eine umfassende **Beteiligung der Bürger** durch vorbereitende Untersuchungen bei den Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingesetzt. Der Bundestag hat sich dankenswerterweise — auch wenn unser Antrag zunächst als der Versuch der Verzögerung, wenn nicht gar der Vereitelung von Sanierungsmaßnahmen kritisiert wurde — dieses Anliegen, wenn auch leider nur für die Sanierung, voll zu eigen gemacht.

Der Erfolg von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen hängt entscheidend von der Einstellung der betroffenen Bürger ab. Auf ihre Initiative und Mitarbeit darf nicht verzichtet werden. Wir betrachten es daher als ausgesprochenen Mangel des Entwurfes, daß er dieser Forderung im Entwicklungsbereich nur unzureichend Rechnung trägt. Dort sieht er vorbereitende Untersuchungen nur in bebauten Gebieten vor. Der Gedanke der Demokratisierung und der Öffnung des Verfahrens für die Bürger muß jedoch im Gesetz konsequent verfolgt werden.

Bayern schlägt deshalb vor, allgemein vor der förmlichen Festlegung eines Entwicklungsbereiches vorbereitende Untersuchungen durchzuführen. Kostenrechtliche Bedenken können nicht entstehen, wenn Sie die Preise auf ein Jahr vor Beginn oder vor Erklärung der Gemeinde über solche Entwicklungsmaßnahmen fixieren.

Die umfassende Beteiligung und Mitwirkung der Bürger verlangen es außerdem, daß die Entwicklungsgemeinschaft nicht nur die Bebauung, sondern auch die Planung und Erschließung des Entwick-

lungsbereiches durchführt bzw. durchführen kann, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. (C)

Viertens. Städtebauliche Sanierung und Entwicklung sind ohne Förderung mit öffentlichen Mitteln nicht durchführbar. Bayern erkennt zwar an, daß der Gesetzentwurf einen festen Finanzierungsbetrag des Bundes vorsieht; dieser Betrag ist jedoch im Vergleich zu der gewaltigen Aufgabe viel zu klein. Trotzdem möchte der Bund mit diesem Minimum an finanziellem Aufwand ein Maximum an Einfluß gewinnen.

Art. 104 a Abs. 4 GG, auf dem die **Finanzhilfe des Bundes** beruht, gibt dem Bund nur eine Finanzierungs-, aber keine Planungs- und Entscheidungskompetenz. Art. 104 a Abs. 4 GG räumt dem Bund als Ausnahme von Abs. 1 lediglich das Recht ein, für Aufgaben der Länder Finanzhilfen zu gewähren. Die Vorschrift dient allein der Abgrenzung bei der Finanzierung. Aus ihr läßt sich keine Vollzugskompetenz herleiten. Daher ist die in § 72 des Entwurfs vorgesehene Regelung verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch höchst bedenklich. Sie würde den staatlichen und politischen Spielraum der Länder bei der Finanzierung der Projekte erheblich einschränken. Obliegt es nämlich dem Bund, zu bestimmen, welches Projekt er fördern will, so wäre das Land gezwungen, andere Vorhaben zurückzustellen und dieses Projekt zu fördern, obwohl das Land nach seinem Urteil eine andere Priorität für sachlich geboten erachtet. Wenn es das nicht täte, müßte sich das Land den Vorwurf gefallen lassen, auf Bundesmittel zu verzichten. Gerade auf dem wichtigen Gebiet der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung kann sich das aber kein Land leisten. Damit könnte der Bund andere Prioritäten setzen, als es den Vorstellungen der Länder entspricht. (D)

Ihre Erklärung, Herr Bundesminister, die den guten Willen erkennen läßt, geht davon aus, daß im Normalfall eine Einigung möglich sein wird. Das Gesetz soll aber nicht allein das Selbstverständliche regeln, sondern soll auch die Regelungen beinhalten, die für den Streitfall zu gelten haben, und im Streitfall sind die Länder durch diese Regelung praktisch entmündigt. Für den Normalfall können wir davon ausgehen, daß wir uns ohnehin auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung arrangieren können. Wenn es dem Bund im Streitfall überlassen bleibt, seinerseits festzulegen, wie die Prioritäten der Sanierungsmaßnahmen in den Ländern zu laufen haben, dann degradieren Sie die Länder unter einen Status, den die Länder ihrerseits der Selbstverwaltung der Kommunen zubilligen, wo die Länder darauf verzichten, den Kommunen für ihren Bereich vorzuschreiben, in welcher Rang- und Reihenfolge sie die innerhalb ihres Bereiches anstehenden Aufgaben zu lösen haben. Diesen Status billigen Sie mit diesem Entwurf den Ländern nicht zu, sondern Sie behalten sich im Streitfall vor, vom Bund her zu entscheiden, welche Reihenfolge der Sanierungsmaßnahmen in dem einzelnen Land auch gegen die Meinung und den Willen des Landes einzuhalten ist. Das halte ich für ein Verfahren, das sich mit dem föderativen Aufbau und der Struktur

(A) der Bundesrepublik schlechthin nicht vereinbaren läßt.

Die von Bayern vorgeschlagene Neufassung des § 72 beachtet die Grenzen des Art. 104 a Abs. 4 GG und trägt den Erfordernissen eines kooperativen Föderalismus — über den Begriff kann man sich ja streiten — Rechnung. Er stellt einen Kompromiß zwischen den Beschlüssen des federführenden Bundestagsausschusses und dem Vorschlag des Bundesrates im ersten Durchgang dar. Der Vorschlag übernimmt insbesondere, daß der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen ein Bundesprogramm für den Einsatz der Finanzhilfen des Bundes aufstellt. Er stellt aber andererseits sicher, daß bei der Verteilung der Bundesmittel alle Länder im Rahmen des Art. 104 a Abs. 4 GG angemessen beteiligt werden. Der Bund hat dabei die Rechtskontrolle, ob die Programme der Länder den Kriterien des Art. 104 a Abs. 4 GG entsprechen. Den Ländern obliegt die Auswahl und die Bestimmung der Reihenfolge der einzelnen Projekte. Das scheint mir die richtige und unserem Grundgesetz gemäßige Ordnung zu sein.

Nur das entspricht einer verfassungskonformen Interpretation des Art. 104 a Abs. 4 GG. Eine Entscheidungskompetenz des Bundes, wie sie von der Bundesregierung angestrebt wird, ist durch diesen Art. 104 a nicht gedeckt. Wenn die Bundesregierung auf diesem Weg, den sie auch mit dem Entwurf eines Krankenhausfinanzierungsgesetzes beschritten hat, fortfährt, müßte erwogen werden, Art. 104 a Abs. 4 GG überhaupt in Frage zu stellen.

(B) Die hier aufgezeigte Problematik geht über das Städtebauförderungsgesetz hinaus und führt zu einer Kernfrage des Bund-Länder-Verhältnisses. Das wird auch der Vermittlungsausschuß zu würdigen haben. Wir hoffen, daß dabei eine Lösung gefunden wird, der die Länder zustimmen können.

Präsident Koschnick: Das Wort hat jetzt Herr Minister Tietzck.

Tietzck (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Anfang dieser Woche hat der **Deutsche Städtetag** in Kiel an den Bundesrat appelliert, das Städtebauförderungsgesetz zu verabschieden, wenngleich — das möchte ich hier hervorheben — der Städtetag nicht verhehlt, daß die uns vorliegende und hier heute zur Entscheidung stehende Fassung manche Hoffnungen der deutschen Städte noch nicht erfüllt. Es ist zweifellos nicht populär, zu einem lange erwarteten, von seiten unserer Städte dringend gewünschten Gesetz im zweiten Bundesratsdurchgang noch Sachanträge zu stellen, wie wir es getan haben und woran wir uns auch durch keine Polemik außerhalb dieses Hohen Hauses hindern lassen. Diskussions- und bedingungslose Zustimmung zum jetzt vorliegenden Entwurf wäre vielleicht manchem im Augenblick angenehm, keinesfalls jedoch diesem in seiner Bedeutung und seinen Auswirkungen über den politischen Augenblick weit hinausgehenden Gesetz angemessen. Daß dieses Gesetz die Gemüter seit zehn Jah-

ren bewegt, ist ebensowenig Zufall wie seine etwas pathetische Bezeichnung als „Jahrhundertgesetz“. Beides spiegelt seine Bedeutung, aber auch seine Problematik wider. Gerade deshalb ist es nach Meinung der **Schleswig-Holsteinischen Landesregierung** nicht zu verantworten, auf Einwände in Form von Sachanträgen zu verzichten, die — so sehen wir es — im wohlverstandenen Interesse unserer Städte und Gemeinden und vor allem der in ihnen lebenden Menschen liegen.

Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie nötig dieses Gesetz für unsere Städte und Gemeinden ist. Ich bin lange genug in einer Großstadt tätig gewesen, um über die diesbezüglichen Sorgen unserer Städte mehr als nur theoretisieren zu können. Ich weiß aber aus diesem Grunde auch, mit welchen Schwierigkeiten unsere Gemeinden bei Anwendung dieses Gesetzes, wenn wir es in der vorliegenden Fassung verabschieden sollten, konfrontiert sein werden. Schleswig-Holstein hat im Rahmen seiner Studien und Modellvorhaben — das sei hier auch hervorgehoben, Herr Bundesminister — in guter Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes die sich hieraus ergebenden Erfahrungen sehr aufmerksam verfolgt.

Lassen Sie mich aber doch zwei Erkenntnisse anführen, die wir gewonnen haben: Einmal die Erkenntnis, daß eine weitgehende **Demokratisierung des Planungsprozesses** nebst rechtlich relevanter Beteiligung der Betroffenen eine Planung und ihre Durchführung nicht etwa verzögert oder gar verhindert, sondern im Gegenteil nach unserer Meinung erst jene Basis von Vertrauen und Gemeinschaft schafft, die für die Durchführung einer Aufgabe, wie sie die Sanierung oder Entwicklung für unsere Gemeinden darstellt, unabdingbare Voraussetzung ist.

Die andere Erfahrung ist sehr viel banaler: Es ist die Erkenntnis, daß der tatsächliche Bedarf unserer Gemeinden an **Mitteln für Sanierung und Entwicklung** die heutigen Möglichkeiten der öffentlichen Hand weit übersteigt. Diese Erkenntnis wird niemand bestreiten. Um so verwunderlicher erscheint es uns, daß der Entwurf diesem Umstande nicht voll Rechnung trägt. Das beste Instrumentarium eines Städtebauförderungsgesetzes ist nach unserer Überzeugung für unsere Städte wertlos, wenn ihnen die finanziellen Mittel für seine Anwendung fehlen. Das Städtebauförderungsgesetz kann zwar kein Geld schöpfen; aber es sollte die Voraussetzungen schaffen, die beengten Mittel der öffentlichen Hand so wirkungsvoll wie möglich einzusetzen. Gerade das scheint uns nicht immer gewährleistet zu sein.

Ich komme hier auf den § 54 Abs. 3, den Sie, Herr Bundesminister Lauritzen, angesprochen haben, der von der Gemeinde fordert, grundsätzlich alle Grundstücke im städtebaulichen Entwicklungsbereich zu erwerben. Uns erscheint dieser **Erwerbszwang** nicht nur verwaltungstechnisch problematisch, sondern — und das halten wir für gewichtiger — er ist geeignet, eine notwendige Entwicklung zu blockieren, weil der Gemeinde neben ihren übrigen Investitionsnotwendigkeiten die Mittel fehlen, um diesem

- (A) Erwerbszwang voll zu entsprechen. Kaum eine Gemeinde wird in der Lage sein, ganze städtebauliche Entwicklungsbereiche zu erwerben. Diese Bestimmung wird daher in ihrer praktischen Auswirkung nach unsere Meinung dazu führen, daß besonders kleinere Gemeinden und Städte mit größeren Entwicklungsvorhaben bereits beim Bodenerwerb vor unlösbare Finanzierungsprobleme gestellt werden. Wenn diese Probleme überhaupt gelöst werden sollen, werden die Länder schon in dieser Phase solche Gemeinden in einer für beide Seiten unerträglichen Weise subventionieren müssen.

Eine Notwendigkeit, der Gemeinde vorzuschreiben, alle unbebauten Grundstücke im Entwicklungsbereich zu erwerben, ist für uns nicht ersichtlich. Sehr viel zweckmäßiger wäre es, der Gemeinde die Möglichkeit einzuräumen, bestimmte Grundstücke solchen Bauwilligen zu belassen, die den gemeindlichen Planungen zu entsprechen bereit sind. Da die Bauwilligen ohnehin zu einem Ausgleichsbeitrag herangezogen werden, ist auch nicht zu befürchten, daß etwa private Bauwillige auf Kosten der öffentlichen Hand Profite machen.

Wie weit die jetzige Vorschrift von jeder verwaltungstechnischen Praktikabilität entfernt ist, zeigt folgendes Beispiel: Falls in einem Entwicklungsbereich ein der Stadt genehmes Wohnungsbauunternehmen, an dem die Stadt womöglich selbst beteiligt ist, Eigentümer größerer Grundstücksflächen ist, so muß die Gemeinde dennoch diese Grundstücke zunächst einmal wieder selbst erwerben. Was soll das?

- (B) Im Vordergrund dieser Überlegungen steht indessen für mich das finanzielle Problem. Wir sollten Gesetze machen, die dem bekannten Tatbestand beschränkter öffentlicher Mittel auch wirklich Rechnung tragen. Die jetzige Ausgestaltung des § 54 Abs. 3 ist nach unserer Meinung in dieser Hinsicht wirklichkeitsfremd. Die öffentliche Hand wird unsere Städte ohne eine gleichzeitig einsetzende umfangreiche und vielgestaltige Privatinitiative niemals sanieren und entwickeln können. Ein ohne diese Privatinitiative unternommener Alleingang des Staates und der Kommunen würde bereits mangels Masse zum Scheitern verurteilt sein. Es ist daher konsequent, daß das Gesetz in § 45 den eigentlichen Wiederaufbau in die Hand der Eigentümer als Bauherren legt.

Diese notwendige Privatinitiative zu wecken, muß notwendiger Inhalt des Gesetzes sein oder werden. Wir wissen alle, daß sich die Steuerpräferenzen des Einkommensteuergesetzes trotz der mahnenden Hinweise, die wir vorhin gehört haben, in der Vergangenheit im ganzen als effektiver Anreiz privater Initiative bewährt haben. Die **Steuerbefreiungsvorschriften** des vorliegenden Gesetzentwurfs reichen hier mit Sicherheit nicht aus. Wir haben daher zu § 84 den Antrag gestellt, das Einkommensteuergesetz um eine echte Steuerpräferenz für Investitionen im Zusammenhang mit Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu erweitern. Ich weiß — wir haben es gerade vorhin gehört —, daß Steuerpräferenzen dieser Art gerade in letzter Zeit und

in Anbetracht der Diskussionen um eine Steuerreform umstritten sind. Wir können es uns jedoch im Interesse der Sache einfach nicht leisten, auf solche Regelungen zu verzichten, wenn wir klar erkennen, daß sich diese Art von Steuerpolitik in der Praxis als der wirksamste Investitionsanreiz erwiesen hat.

Die sich aus der Steuerhandhabung ergebenden Steuerausfälle werden mit Sicherheit nur ein Bruchteil dessen sein, was die öffentliche Hand aufzuwenden genötigt wäre, wollte sie mangelnde Privatinitiative durch eigenes Engagement ersetzen, vorausgesetzt, daß die öffentliche Hand zu einem solchen finanziellen Selbsttritt überhaupt in der Lage wäre. Meine Damen und Herren, wir wissen es alle: sie ist es nicht.

Aus der Art der gestellten Anträge mögen Sie erkennen, daß wir das Gesetz als solches nicht nur begrüßen, sondern auch für unaufschiebbar halten. Begrüßenswert und unaufschiebbar ist indessen nach Meinung der Landesregierung Schleswig-Holstein nur ein Gesetz, das unseren Städten und Gemeinden und ihren Bürgern das gibt, was sie sich mit Recht davon versprechen. Ich bitte Sie daher, unsere Anträge als engagierten Sachbeitrag zu werten. Lassen Sie uns die Basis finden, die bestehenden sachlichen Anliegen gemeinsam zu vertreten und dem Städtebauförderungsgesetz im Interesse unserer Städte und Gemeinden einen Inhalt zu geben, dem wir alle ehrlichen Herzens zuzustimmen vermögen. Die Bürger in unserem Lande warten auf diese Gemeinsamkeit. (D)

Präsident Koschnick: Jetzt hat Herr Ministerpräsident Osswald das Wort.

Osswald (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für mich war es außerordentlich interessant, von dem letzten Sprecher die Bezugnahme auf den **StädteTag** zu hören. Ich habe zufällig die **Entschiebung** da und darf die Passage, die sicher auch für seine Meinungsbildung entscheidend gewesen ist, hier einmal zitieren: „Mit Entschiedenheit wehren sich die Städte gegen jede weitere Verschlechterung des Entwurfs zu ihren Lasten.“ Meine Damen und Herren, gerade das, was hier angesprochen war, ist dem Inhalt nach eine Verschlechterung für die Städte und Gemeinden.

Es wird auch nicht gehen und nicht gelingen, wie Teilpassagen in der Begründung des Antrages Bayern hier anklingen, Sozialisierung von Grund und Boden und Eigentumsfeindlichkeit in dieses Gesetz hineinzuzinterpretieren. Das sind Vokabeln aus vergangenen Zeiten, mit denen man gern immer wieder versucht, in der Gegenwart irgendein Schreckgespenst aufzubauen, um dann selbst Gelegenheit zu nehmen, darauf einzuschlagen, weil das selbstverständlich auch zu politischen Betrachtungen bei der Diskussion eines solchen Gesetzentwurfs gehört, wie wir das im Zusammenhang mit diesem Gesetz hier erleben.

(A) Ich glaube, daß auch die **sozialdemokratischen Bundesländer** dem Schutze des Eigentums, einer breiten Streuung des Eigentums in ihren politischen Verhaltensweisen in diesem Gesetzentwurf und darüber hinaus Rechnung tragen werden. Deshalb halte ich es für wenig zweckmäßig, solche Begründungen für Sachanträge anzuführen, die nach meiner Auffassung nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung des Gesetzes führen.

Wir erleben bei dieser Debatte, und wir haben das bei den Debatten in den letzten Monaten erlebt, daß übereinstimmende Bekenntnisse der Parteien zu den Zielen des Gesetzes abgegeben werden, — und dann werden Änderungsanträge gestellt, die nach meiner Auffassung die ideologischen Probleme aufzeigen, um die es intern bei den Auseinandersetzungen um den großen Komplex der Regelungen geht.

Wir alle wissen, das geltende Bauplanungs- und Bodenrecht vernachlässigt die öffentlichen Interessen, vor allem die Belange der Gemeinden. Es sind vorrangig Wohnungsbauminister vorausgegangener Regierungen gewesen, die all dies öffentlich dargelegt haben: Eine planvolle städtebauliche Sanierung muß gesetzlich gesichert, die Entwicklungen der Gemeinden müssen gefördert und damit die Umweltbedingungen verbessert werden. Sicher streitet niemand in diesem Hause um die Sozialbindung und Sozialverpflichtung, die auch mit im Eigentum liegt; denn ich könnte mir selbst in Bayern nicht vorstellen, daß dieser hohe Grundsatz nicht auch dort Grundlage politischen Betrachtens wäre.

(B) Alle beklagen wir, meine Damen und Herren, die **Bodenpreisentwicklung**, insbesondere in den Ballungsräumen, die geeignet ist, in weiten Bereichen jede städtebauliche Planung zu blockieren. Alle beklagen wir, daß das seitherige Recht und die seitherige Entwicklung dazu geführt haben, daß eine ganz kleine Gruppe der Bevölkerung in der Bundesrepublik sehr erhebliche Spekulationsgewinne, insbesondere auch in den Stadtkernbereichen und in den peripheren Stadtbereichen, aus dem Erwerb und Verkauf von Grund und Boden für sich in Anspruch nehmen konnte. Alle wissen wir, daß das Gesetz, das hier vorliegt, erstmals versucht, durchaus maßvoll und sehr begrenzt die **Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums** praktisch zu verwirklichen, mit dem einzigen Ziel, den Gemeinden in unseren Ländern das unerläßliche Instrumentarium für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu gewähren.

Das alles wissen wir, dies alles wollen wir sogar gemeinsam. Dennoch sind Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt worden, die keine vitalen Interessen der Länder und Gemeinden betreffen, sondern nach meiner Auffassung ideologische Positionen. Ich will von den gestellten **Änderungsanträgen** zwei herausgreifen, die im wesentlichen auch von der CDU im Bundstag als essentiell bezeichnet worden sind.

§ 25 des Gesetzes will die **Reprivatisierung** der von den Gemeinden erworbenen **Grundstücke im Sanierungsgebiet** auf die ehemaligen Eigentümer be-

(C) schränken. Sie, meine Herren Kollegen von der CDU, die es auch hier begründet haben, wollen mit ihrem Änderungsantrag erreichen, daß alle Kauf- und Bauinteressenten in die Reprivatisierung einbezogen werden. Das bedeutet, daß am Ende von Sanierungsverfahren nach meiner Auffassung die Grundstücke erneut dem Zugriff auch der Spekulation ausgesetzt werden. Das ist gerade das, was wir durch dieses Gesetz der Sache nach ausschalten wollten. Dieser Antrag dient daher nach meiner Auffassung nicht der Sache der Gemeinden und der Menschen, die dort wohnen; er dient nach meiner Auffassung nur den Kapital- und Spekulationsinteressen, deren Bodenwucher das Sanierungselend vieler Städte zum großen Teil verschuldet hat. Mein Vorgänger als Sprecher an diesem Pult wird das aus eigener Kenntnis seiner Tätigkeit in einer Stadt kennen.

Der zweite Punkt. Das Gesetz sieht in § 54 eine generelle **Grunderwerbspflicht der Gemeinden im städtebaulichen Entwicklungsbereich** vor. Sie, meine Damen und Herren, wollen diese Erwerbspflicht durch eine Kann-Vorschrift ersetzen. Ja, Sie wollen sogar die Gemeinden verpflichten, in weitgehendem Maße von dem Erwerb der Grundstücke abzusehen. Auch dieser Antrag kann der städtebaulichen Entwicklung nach der Auffassung des Landes Hessen nicht nützen. Die Entwicklungsmaßnahmen können nach unserer Auffassung nur erfolgreich sein, wenn der Entwicklungsträger über die gesamten unbebauten Grundstücke im Entwicklungsbereich verfügt.

(D) Ich möchte Sie bitten, meine Damen und Herren, sich zu erinnern, was hierzu Ihr Parteifreund, der frühere Wohnungsbauminister L ü c k e in der Begründung des Entwurfs eines Städtebauförderungsgesetzes in der 4. Wahlperiode ausgeführt hat. Der Weg dieses Gesetzes ist ja schon ein Drama in der deutschen Parlamentsgeschichte im Hinblick auf die Gesetzgebungsverfahren und die Diskussionen, die darum geführt worden sind. Herr Lücke hat nämlich damals bereits folgendes gesagt:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen muß der Träger das Eigentum an den gesamten Grundstücken des Entwicklungsbereichs erlangen. Das ergibt sich aus dem Wesen der Entwicklungsmaßnahme. Das Gebiet muß ohne Rücksicht auf bestehende Grundstücksgrenzen entsprechend der Planung neugestaltet und aufgeschlossen werden.

Auch dies ist zu einem vorausgegangenen Zeitpunkt eine hochoffizielle Meinung des damals verantwortlichen Ministers der CDU gewesen. Man kann die Pflicht der Gemeinden zum generellen Bodenerwerb nicht treffender begründen, als es in diesem Fall geschehen ist, und den angekündigten Antrag nicht überzeugender widerlegen — das brauche nicht ich zu tun, das hat Herr Lücke getan —, als dies hier der Fall ist. Deshalb meine Wiederholung: Dies dient nicht der Sache, sondern einer Ideologie.

Diese Änderungsanträge sind der Sache nach im Bundestag erörtert und mit Mehrheit abgelehnt worden. Warum also wird der Bundesrat aufgefordert, das Gesetz zu blockieren? Jenes Organ also,

- (A) von dem noch der Fraktionsvorsitzende der Oppositionspartei im Bundestag in einer Debatte gelegentlich einmal meinte, dieser Bundesrat sei eine Kammer, in der die Länder zusammenwirkten, von dem aber an anderer Stelle Herr Bundeskanzler a. D. Kiesinger, ein früherer Kollege von uns, einmal gesagt hat, wir müßten die **politische Wirkung des Bundesrates** dadurch verstärken — und dies sei Teil der CDU-Strategie —, daß auch die Opposition in diesem Bundesrat im Interesse parteipolitischer Überlegungen stärker zur Geltung komme. Die Frage ist einfach: Soll dies heute die erste Übung sein, die solchem Zwecke dient?

(Zuruf: Na! Na!)

Schön! Dann müßte man sich über die Grundsätze, die sich damit verbinden, einmal unterhalten; denn diese Meinungen gibt es ja auch.

Bei den **Reformgesetzen**, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sind der Bundesregierung nach Pressemitteilungen für die Zukunft schwere Zeiten angesagt worden, und in den letzten Tagen ist von Herrn Kollegen Dr. Stoltenberg die Auffassung vertreten worden, daß die Willensbildung im Bundesrat intensiver an parteipolitischen Gesichtspunkten orientiert werden müsse.

Meine Damen und Herren, ich sage hier ganz offen: Ich halte nichts davon, daß wir glauben, über den Bundesrat eine **parteipolitische Konfrontation** großen Stiles betreiben zu können. Diese Entwicklung erfüllt mich persönlich mit Besorgnis. Der **Bundesrat** in der **Oppositionsrolle** gegenüber der Bundesregierung zum Blockieren oder Bremsen der vom Bundestag beschlossenen Reformgesetze — das ist eine Vorstellung, die nach meiner Auffassung weder mit der verfassungspolitischen Stellung des Bundesrates noch mit seinen Aufgaben und seinem politischen Ansehen in Einklang gebracht werden kann. Der Bundesrat hat sich in seiner bisherigen Praxis auch nicht von solchen Erwägungen leiten lassen. Sollten wir nicht alle, meine Kollegen, an dieser Praxis festhalten? Es wäre bedauerlich und dem Rang dieses Verfassungsorgans abträglich, wenn der Bundesrat sachbezogene politische Erwägungen zurückstellte und seine Aufgabe darin sähe, die Oppositionsrolle gegenüber der Bundestagsmehrheit zu spielen.

Gerade die Presse hat sich in den letzten Tagen angesichts der Diskussionen, die über diese Fragen geführt worden sind, mit diesem Themenbereich befaßt. Wir sollten heute anläßlich einer solchen Sitzung nicht daran vorbeigehen, diese Frage zumindest hier anzusprechen. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ erinnert in ihrer gestrigen Ausgabe die CDU-Landesregierungen daran, daß der Bundesrat nicht seiner Funktion als föderative Revisionsinstanz der Bundesgesetzgebung völlig entkleidet und in ein zweites parteipolitisches Schlachtfeld verwandelt werden dürfe. Dem kann ich nur voll zustimmen; denn der **Bundesrat** ist **kein Anti-Bundestag**. Wenn wir versuchen wollten, diese Funktion zu verspielen, dann wird das sicher in Zukunft hier zu nachhaltigen Debatten führen. Das können wir nicht machen. Der Bundesrat lebt davon,

daß in seine Entscheidungen fachliche und politische Komponenten einfließen, die sowohl die Interessen und Belange des Gesamtstaates wahren als auch zugleich die Interessen der Gliedstaaten zur Geltung bringen. Parteipolitische Konfrontation sollte und darf unsere Beschlüsse nach meiner Auffassung nicht vorrangig bestimmen. (C)

Damit soll **keine politische Abstinenz des Bundesrates** gefordert werden. Politische Debatten sind selbstverständlich notwendig. Wir alle wissen, daß gerade der nüchterne Arbeitsstil in diesem Hause dem Bundesrat manche herbe Kritik eingetragen hat, und wir wissen, daß die gewissenhafte Prüfung der Regierungsvorlagen und der vom Bundestag beschlossenen Gesetze dem Bundesrat oft nicht die erforderliche politische Ausstrahlung verschafft hat. Auch die Einbringung des umfassenden Fachwissens der Länderbürokratie hat hierzu nicht ausgereicht. Mit Recht bemüht sich daher der Bundesrat darum, seine politischen Kräfte als föderales Bundesorgan zu aktivieren.

Er hat sich dabei mit Erfolg davor bewahrt, sein politisches Selbstverständnis an zwei engen Sektoren zu orientieren, nämlich erstens zum bloßen Gralshüter föderaler Sonderinteressen zu werden und zweitens parteipolitische Polarisierung an die Stelle gesamtstaatlicher Verantwortung zu setzen. Ich erinnere daran, wie wir in all den vorausgegangenen Jahren gerade in dieser Frage alle miteinander, alle Länder ohne Rücksicht auf politische Haltung darum gerungen haben, das bessere Ergebnis in die Gesetzgebung des Bundestages einfließen zu lassen, um durch dieses Parlament einen **sachbezogenen Beitrag zur Gesetzgebungsarbeit** zu leisten. Ich glaube, hier liegt das Lebenselement, hier liegt ein wesentliches Anliegen dieser bundesstaatlichen Ordnung. Dabei müssen wir selbstverständlich darauf achten, daß man nicht versucht, diese Kammer in eine politische Form hineinzuzwängen oder zu drängen, die diesem Stile nicht entspricht. (D)

Das **Städtebauförderungsgesetz** stellt nach meiner Auffassung das rechtliche Instrumentarium bereit und schafft die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen für die Entfaltung landesplanerischer und kommunaler Initiativen zur Städtesanierung. Die städtebauliche Sanierung ist, von der Beteiligung des Bundes nach Artikel 104 a GG abgesehen, vorrangig Sache der Länder und der Gemeinden. Die Gemeinden warten seit Jahren auf dieses Gesetz, um endlich Sanierungsmaßnahmen wirksam einleiten zu können. Länder und Gemeinden werden die ihnen gestellten Sanierungsaufgaben nur bewältigen können, wenn das geltende Bodenrecht den gesellschaftspolitischen Erfordernissen entsprechend fortentwickelt wird.

Die im Städtebauförderungsgesetz vorgesehene Einschränkung der Spekulationsgewinne, der Ausschluß von Spekulationsinteressen bei der Reprivatisierung, die Begründung des gemeindlichen Grunderwerbsrechts und die generelle Grunderwerbspflicht der Gemeinden im städtebaulichen Entwicklungsbereich sind Kernstücke der neuen Regelung, ohne die eine wirksame Sanierung nicht

(A) möglich ist. Mit dieser Fortentwicklung des Bodenrechts wird ein sinnvoller Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der Durchführung der Sanierung und den Belangen der betroffenen Eigentümer geschaffen.

Es gibt keine sachlichen Gründe, dieses Gesetz zu blockieren, es sei denn, daß sie im ideologischen Beharrungsinteresse lägen und hierin der Vorrang gegenüber dem Gemeinwohl gesehen würde. Ich appelliere daher an Sie: Machen Sie, meine Damen und Herren, den Bundesrat in dieser Auseinandersetzung — wir werden dies sicher im Verlauf der heutigen Sitzung auch noch bei anderen Gesetzen in ähnlicher Form erleben wie bei diesem Gesetz — nicht zu einem parteipolitischen Doppelschlachtfeld! Der Bundesrat sollte sich seiner gesamtstaatlichen Verantwortung bewußt sein und dieses Reformwerk, das in den Ausschüssen eingehend beraten wurde, in das die Ausschüsse nach sachgemäßer Überprüfung ihren Sachverstand hineingebracht haben und das in den Ausschüssen eine Mehrheit gefunden hat, nunmehr nicht durch eine andere politische Mehrheit in diesem Bundesrat zunichte machen, um dann durch Antrag das außer Gang zu setzen, was vorher in vielen Sitzungen, in vielen Beratungen innerhalb der Ausschüsse an Sachverstand in diese Gesetzgebung eingeflossen ist.

Ich beantrage daher, den Anträgen der Ausschüsse zu entsprechen und dem Gesetz in der vorgelegten Form die Zustimmung zu geben.

(B) **Präsident Koschnick:** Das Wort hat nun Herr Kollege Kohl. — Ich darf meinen Kollegen Dr. Röder bitten, zwischenzeitlich meine Funktion zu übernehmen.

(Vizepräsident Dr. Röder übernimmt den Vorsitz.)

Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Was sich seit langem vorbereitet, soll jetzt — so waren offensichtlich die Ausführungen meines verehrlichen Kollegen, des hessischen Ministerpräsidenten, zu verstehen —, hier vollzogen werden: die Einteilung der Politiker der Bundesrepublik in die Schafe und die Böcke, das heißt die einen, die gemeinwirtschaftlich verpflichtet sind — das sind die guten Menschen, und die wachsen natürlich vor allem, Herr Kollege, in Hessen — und die anderen, die dem Kapital und den finsternen Umtrieben und Mächten verschrieben sind, die also keine Reformen wollen, die nichts bewegen, und was noch mehr dergleichen ist.

Meine Damen und Herren! Wer es mit diesem Bundesrat und wer es mit der deutschen Politik gut meint, der muß von vornherein in einer Sachauseinandersetzung — ich sage das in eine jede Partei hinein und nehme meine eigene nicht aus; ich darf hier einmal aus der Sicht einer Partei sprechen — von einer **Verteufelung** Abstand nehmen. Die Kollegen, die hier gesprochen haben, lieber Kollege Osswald, sind — wenn ich Herrn Merk oder den Vertreter von Schleswig-Holstein betrachte — Män-

ner, die sich in langen Lebensjahren — und das nehme ich auch für mich in Anspruch — eigene Meinungen erarbeitet und sich ein Recht auf eine eigene Meinung erworben haben, wie Sie ein Recht auf Ihre Meinung haben. Es wäre ganz töricht, wenn wir damit begännen, uns gegenseitig zu unterstellen, daß der eine mehr oder der andere weniger dem Gemeinwohl verschrieben sei. Es ist legitim, und Sie wären ein schlechter Politiker, wenn Sie die Zitate die Ihnen in diesem Zusammenhang nützlich erscheinen, nicht sofort brächten.

Wenn Sie bei dieser Gelegenheit einen Hinweis des **Deutschen Städtetages** auf unsere Gesetzgebung zugrunde legen, dann bin ich sehr gespannt, wie Sie als Ministerpräsident eines Bundeslandes bei der Auseinandersetzung des Herbstes und des Frühjahrs des kommenden Jahres über die Finanzverfassung entscheiden wollen. Es ist legitim, und es ist eine gute Sache, daß sich eine Gruppe, die auch legitime Interessen vertritt wie der Deutsche Städtetag, hier zum Wort meldet. Aber, meine Damen und Herren, der Deutsche Städtetag ist nicht in der Lage, **ex cathedra** zu sagen: Dies dient dem Interesse der Bürger, und was etwa eine Landesregierung dazu sagt — das wäre dann die *conclusio* —, dient weniger dem Interesse der Bürger. Ich unterstelle, daß jedes Mitglied dieses Hauses ebenso wie jedes Mitglied des Deutschen Bundestages — auch das ist ein Ausdruck, den ich nicht akzeptiere, Herr Kollege — dem gesamtstaatlichen Interesse verschrieben ist. Wenn Artikel 21 des Grundgesetzes überhaupt noch einen Sinn hat, dann sind auch alle demokratischen Parteien in diesem Staate dem gesamtstaatlichen Interesse verschrieben, und es ist nicht möglich, zu sagen, daß wir, die wir auf der Grundlage des politischen Willens und der politischen Heimat, aus der wir kommen, entscheiden, damit sozusagen Mißbrauch trieben.

Es ist eigenartig, und es ist natürlich sehr gut für mich, daß ausgerechnet Sie in diese Debatte das Wort von der **Ideologie** eingebracht haben. Wo die Re-Ideologisierung der deutschen Politik und der deutschen Gesellschaft sitzen, meine Damen und Herren, das weiß nun wirklich jeder, der in den letzten zehn Jahren mit offenen Augen und klaren Sinnen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt hat. Ich vertrete eine Partei — ich gehöre ihr an und betrachte sie als meine politische Heimat —, der man den Pragmatismus als Ideologie vorgeworfen hat.

Ich meine also, um das vorweg zu sagen: Dies ist ein Hohes Haus, das im Rahmen der gesamtstaatlichen Verpflichtung der nationalen Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland steht und in dem es ganz legitim, ganz in Ordnung und ganz richtig ist, daß ein jeder von uns, der hier sitzt und ein wichtiges Amt des Staates durch das Vertrauen seiner Mitbürger auf Zeit ausübt, auch ein **klares politische Bekenntnis** hat. Es wäre eine ganz traurige Entwicklung, wenn wir uns in diesem Hause etwa dieses Bekenntnisses schämen müßten. Das ist das erste.

(A) Zweitens möchte ich Ihnen sagen: Sie haben meinen Freund Kurt Georg Kiesinger zitiert. Ich bin ganz sicher, daß es wenige Bundespolitiker in der Geschichte der Bundesrepublik gab, die — schon aus dem eigenen Herkommen — so viel Sinn und Verständnis für die Rolle des Bundesrates hatten und haben. Aber, Herr Kollege Osswald, wenn Sie Herrn Kiesinger vorwerfen, von CDU-Ländern zu sprechen, dann darf ich Ihnen zurückgeben: Sie selbst haben an diesem Pult von den „sozialdemokratischen Bundesländern“ gesprochen. Warum schimpfen Sie den einen? Ich sehe darin keinen lapsus linguae; sondern es ist ein normaler tiefenpsychologischer Vorgang, der für den hessischen Ministerpräsidenten doch gar nicht abwegig ist. Nur wenn ich den einen dafür schelte, muß ich selbst nicht das gleiche tun. Wir wollen hier nicht mit einer doppelbödigen Moral und einer doppelbödigen Wertung verfahren.

Die Rolle des Bundesrates ist es, als eine zweite wichtige Kammer der gesamtstaatlichen Gesetzgebung und Verantwortung — das muß man sagen, und das ist keine Abwertung gegenüber dem Bundestag — aus dem Vollzug der Aufgaben ein Stück mehr Sachgerechtigkeit in die Diskussion einzubringen. Dies zu sagen, bedeutet nicht, daß wir, die wir hier zusammensitzen, nicht mit aller Leidenschaft Politiker sind und daß wir uns als Politiker nicht auch für unsere Sache schlagen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es doch ganz natürlich, daß wir Gesetze, die hier verfaßt und verabschiedet werden, nach unserem Grundverständnis betrachten.

(B) Meine Damen und Herren! Es ist eine hier in Bonn sehr emsig verbreitete Fama, daß im Rahmen des „großen Anschlages“ gegen die jetzige Bundesregierung dieser Bundesrat politisiert würde — was schon eine Beleidigung des bestehenden Bundesrates ist; denn dieser Bundesrat ist ein politisches Gremium —, weil jetzt eben das Instrument der Bremse, wie Sie es nannten, funktionsfähig gemacht wird.

Nun, ich darf Ihnen die nackten Zahlen nennen. Diese Bundesregierung ist gerade in die Halbzeit gegangen; zwei Jahre der Legislaturperiode sind herum. Wir haben in diesen zwei Jahren in diesem Hohen Hause 165 Gesetzesvorlagen im zweiten Durchgang gehabt. In 12 Fällen ist in diesen zwei Jahren der Vermittlungsausschuß angerufen worden. Wenn Sie jetzt noch untersuchen, wie diese Abstimmungen waren, werden Sie feststellen, daß die Zahl 12, wenn Sie es rein parteipolitisch ausrechnen, noch einmal wesentlich reduziert werden muß. In den bisherigen fünf Legislaturperioden hat der Bundesrat 2395 Vorlagen beraten, und er hat 233mal den Vermittlungsausschuß angerufen. Das geschah zu der Zeit der Herrschaftsausübung von CDU/CSU-Bundesregierungen. Meine Damen und Herren, jeder, der rechnen kann, wird unschwer zu dem Ergebnis kommen, daß, wenn man diese Zahlen entsprechend aufteilt, der jetzt amtierende Bundesrat in der jetzigen Legislaturperiode zur Zeit der jetzt amtierenden Bundesregierung ein ungewöhnlich zurückhaltender Bundesrat in Sachen Anrufung des Vermittlungsausschusses war. Ich möchte das von diesem Pult aus

einmal feststellen, weil hier ein Stück Diffamierung derer läuft, die in diesem Zusammenhang unter Umständen gegen die jetzige Bundesregierung stehen. (C)

Herr Bundesminister Lauritzen, wenn Sie vorhin einen Appell im Sinne von mehr Gemeinsamkeit an uns gerichtet haben — ich komme auf diesen Punkt und werde gleich ein konkretes Angebot machen —, dann liest es sich natürlich sehr schlecht in der Zeitung, daß einem der amtierenden Ministerpräsidenten der deutschen Bundesländer — gemeint ist jetzt der schleswig-holsteinische — von Ihnen mit auf den Weg gegeben worden sei — das veröffentlicht der sozialdemokratische Informationsdienst —, daß Sie vor den Folgen einer „Obstruktionspolitik“ in diesem Zusammenhang warnten. Wer in diesem Hause dafür eintritt, daß wir zur Gemeinsamkeit kommen, kann nicht draußen einen Kollegen der Obstruktion zeihen, wenn er eine Meinung vertritt, die der eigenen nicht entspricht. Ich denke gar nicht daran — wir unterscheiden uns in diesem Punkt —, Sie der Obstruktion zu zeihen. Es ist Ihr verfassungsmäßiger Auftrag, mit Leidenschaft dafür zu kämpfen, daß Ihre Vorlage hier durchgebracht wird. Ich werde diese Haltung immer respektieren. Aber ich erwarte von Ihnen als einem Mitglied der Bundesregierung, daß Sie die Haltung eines Kollegen, der anderer Meinung ist, genauso respektieren.

Nun zur „Ideologie“! Herr Kollege Osswald, es ist müßig, in diesem Zusammenhang darüber zu sprechen, wer mehr und wer weniger Ideologie hat. Ich glaube, der Sachverstand ist bei jedem Mitglied dieses Hohen Hauses so ausgeprägt, daß es ziemlich genau unterscheiden kann, was es für richtig und was es für nicht richtig hält. (D)

Bei diesem Gesetz sind wir, wenn es uns ernst ist mit dem Wollen, es zu realisieren und praktikabel zu machen, ob es uns paßt oder nicht, darauf angewiesen, zusammenzuarbeiten. Ich will mich hier für die Kollegen, die Regierungschefs der von der CDU/CSU regierten Länder, eindeutig dazu bekennen, daß wir diese Bereitschaft haben.

Die Vorschläge, die beispielsweise das Land Rheinland-Pfalz hier eingebracht hat, können, Herr Kollege Osswald, so abwegig nicht sein. Denn vor der entscheidenden Abstimmung im Deutschen Bundestag war für ein paar Minuten eine Situation entstanden, die dazu geführt hätte, daß es heute nicht zu dieser Debatte gekommen wäre. Es gab vor allem über die beiden Paragraphen, die Sie hier besonders kritisch angegangen sind — § 25 wie auch § 54 —, ganz klare Tendenzgespräche mit dem Ziel, zu einem Abschluß zu kommen. Es ist doch kein Geheimnis, daß Ihr Koalitionspartner im Deutschen Bundestag — das sind doch nun auch Damen und Herren, die sich bemühen, eine vernünftige Lösung zu finden — bereit war, hier einen Kompromiß zu schließen. Warum soll ich nicht zitieren — es ist doch kein Geheimnis —, daß ein Mann, der in seiner sozialistischen Anschauung so untadelig ist wie Herbert W e h n e r, in dieser Frage durchaus bereit war, Entgegenkommen zu zeigen, und daß er nur keine Fraktionsmehrheit gefunden hat. Ich bin nicht

(A) sicher, Herr Kollege Osswald, ob die Mehrheit Ihrer Fraktion nicht gerade aus einem recht verstaubten Ideologiebild des 19. Jahrhunderts heraus entschieden hat und nicht zunächst aus der Überlegung, daß wir hier und heute zu einem Ergebnis kommen.

Hier geht es nicht darum, daß einer, der diesen oder jenen Einwand erhebt — und wir erheben Einwände gegen den jetzt vorliegenden Text —, dem „Kapital“ einen Dienst tun will. Es wird keinen vernünftigen Menschen geben, der für Bodenwucher ist. Denn selbst wenn einer so unvernünftig wäre, das für politisch richtig zu halten, wäre es sein politischer Tod, wenn es deutlich würde. Auch die Beispiele gibt es.

(Osswald: Das ist der Grund!)

— Ja, nun, Herr Kollege Osswald, in der Politik sind oft die Argumente der Moral die vorgegebenen Argumente; die tatsächlichen Argumente sind anderer Natur. Darüber brauchen wir uns nicht zu unterhalten. Das hängt mit der Erbsünde zusammen, wenn Sie es theologisch genau beschrieben haben wollen!

(Heiterkeit.)

Ich gehe davon aus, daß wir gerade im vitalen Interesse — ich nehme Ihr Wort auf — der Gemeinden in diesem unseren Land jetzt zu einer Regelung kommen müssen. Hier stehen wir an wenigstens zwei Punkten — ich glaube, man kann über vieles reden, was sonst noch so diskutiert wird — vor der Frage: Gibt es nicht eine **Eingungsklausel**?

(B) Dieser Bundesrat hat sich — ich hoffe, das bleibt so; das ist ein Punkt, wo wir ganz einer Meinung sind — immer als ein Gremium erwiesen, in dem die Möglichkeit bestand, Politik in einer Lebensweise zu machen, daß man auch nach der Debatte in freundschaftlichem Gespräch aus dem Saal hinausgehen konnte. Ich halte von der jetzt in der deutschen Politik obwaltenden Tendenz zu einer schroffen Polarisierung überhaupt nichts, und wir werden alle — nicht nur einer — die Zeche für diesen schlechten Weg und diese schlechte Entwicklung zahlen.

Aber gerade weil das so ist, appelliere ich an Sie, daß wir über die Möglichkeiten, die jetzt darin gegeben sind — wir haben uns überhaupt nur mit einem Minimum von Anträgen hier noch einmal in die Diskussion gestellt —, daß wir über dieses Minimum vernünftig reden.

Um es ganz klar zu sagen: wir lehnen diesen Entwurf, wie er jetzt hier vorliegt, ab. Ich erkläre gleichzeitig vor der deutschen Öffentlichkeit, damit hier kein Zweifel aufkommt, um unseren Willen zu belegen, dieses Gesetz unverzüglich und schnell in Kraft zu setzen: daß für den Fall eines Scheiterns auf diesem Weg das Land Rheinland-Pfalz den jetzt heute hier zur Abstimmung anstehenden Gesetzesentwurf unter Einarbeitung der zwei von uns vorgelegten Paragraphen am gleichen Tage erneut in die Beratung einbringen wird. Wir erklären uns auch bereit, jede nur denkbare — auch wegen der Ferienzeit denkbare — Malaise auf uns zu nehmen,

um das **Gesetz unverzüglich zu verabschieden**. Ich glaube, damit ist auch ein Weg deutlich gemacht, daß niemand sagen kann, wir sähen nicht die Notwendigkeit der Städtebauförderung und die Notwendigkeit, in diesem Fall dem zuständigen Bundesminister möglichst rasch ein vernünftiges Erfolgsergebnis für seine Arbeit mit auf den Weg zu geben, werde von uns nicht anerkannt. (C)

Wir sind — ich sage es noch einmal knapp und präzise — in dieser Sache weder von Gedanken der Obstruktion, die uns völlig ferne liegen, noch von Gedanken der Möglichkeit eines Mißbrauchs dieses Instruments Bundesrat beseelt. Aus unserem Verständnis vom sozial gebundenen Eigentum, aus unserer Vorstellung, daß sozial gebundenes Eigentum und freiheitliche Demokratie unlösbar miteinander verbunden sind, haben wir in diesem Gesetz nur noch gegen einige wenige Formulierungen etwas einzuwenden. Über die Hürde vieler anderer, die wir jetzt nicht akzeptieren können, sind wir bereit, hinwegzuspringen.

Ich bitte Sie sehr herzlich, dieses **Angebot eines vernünftigen Mittelwanders** zu einer Abkürzung auch der dann vor uns liegenden Prozedur anzunehmen und vor allem dieses Gespräch mit jener Offenheit zu führen, in der die Standpunkte nicht verwischt werden — das wäre falsch, das wäre töricht —, in der aber der Standpunkt des einzelnen den Respekt vor dem Standpunkt des anderen einschließt. Denn wir wünschen nicht, daß dieser Bundesrat in irgendeiner Frage etwa seinen guten Ruf dadurch aufs Spiel setzt, daß hier in vordergründiger Tagespolitik gemacht wird. (D)

Ich sage dies noch einmal als ein Angebot von unserer Seite in der Hoffnung, daß für uns, nachdem das, was vielleicht zu sagen war und gesagt werden mußte, noch einmal von jedem bedacht wird, doch ein vernünftiger Kompromiß erwächst.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr der Präsident der Freien Hansestadt Bremen, Herr Bürgermeister Koschnick.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor Jahren haben wir darüber geklagt, daß dieser Bundesrat so sachbezogen, so wenig politisch argumentiert habe, daß es für die Öffentlichkeit nicht immer interessant sei, in den Bundesrat zu kommen. — Das hat sich gewandelt! Ich glaube, wir, die wir im Bundesrat tätig sind, sollten darüber zunächst nicht klagen.

Daß der Bundesrat in der Repräsentation der Länder natürlich eine vielfältige Position politischer Grundtatbestände mit zu beachten hat, kann nicht bestritten werden. Wir leben weder in unseren Ländern noch hier im Bundesrat in einem neutralen Raum. Schrecklich wäre es allerdings für den Bundesrat, wenn wir ihn tatsächlich zu einem Obstruktionsinstrument umfunktionieren würden, zu einem Instrument, das sich als Gegenparlament zum Bundestag verstehen würde. Ich erkläre ausdrück-

(A) lich für Bremen — jedenfalls für mich als Person —, daß ich es nicht gern sähe, wenn ein solcher Eindruck in der Öffentlichkeit entstünde.

Wir haben in der Vergangenheit in einigen wichtigen Fragen — auch als wir eine andere Bundesregierung hatten — auch Kontroversen gehabt, bei denen die differenzierten Meinungen zwischen CDU/CSU auf der einen Seite und SPD auf der anderen Seite sichtbar wurden. Aber wir haben immer wieder versucht, diese politische Position aus unserem eigenen Verständnis dieses Hauses zu entwickeln. Und wenn ich den Kollegen Osswald richtig verstanden habe, ging es ihm gerade um die Sachdarstellung aus unserer eigenen Position heraus, nicht aber darum, daß wir nicht auch in Grundtendenzen unterschiedlicher Meinung sein dürften.

Die **gesamtstaatliche Verpflichtung des Bundesrates** — nicht nur die regionalen Positionen zu sehen und auf der anderen Seite nicht zu versuchen, die Aufgaben des Bundestages oder der Bundesregierung aus grundsätzlicher Oppositionshaltung schlechthin zu blockieren — diese Aufgabe des Bundesrates richtig zu sehen und die gesamtstaatliche Verpflichtung richtig zu beachten, setzt allerdings voraus, daß wir, die wir gegenüber dem Bundestag in vielen Fragen den Sachanliegen und Verwaltungszwängen näher zugeordnet sind, erkennen müssen, daß wir selbst ein wenig unglaubwürdig werden, wenn wir, nachdem wir Forderungen an den Bundestag gestellt haben und der Bundestag diese Forderungen auf Grund unserer Nähe zu den

(B) Dingen akzeptiert, hinterher zum Abschluß des Verfahrens unsere eigene Forderung wieder fragwürdig machen, indem wir das ablehnen, was wir selber vom Bundestag, vom Bundesgesetzgeber, gefordert haben.

Ich möchte hier als ein typisches Beispiel den § 25 ansprechen. Hier müßten wir gemeinsam noch einmal überdenken, ob das dem Stil und der Vorstellung des Bundesrates angemessen ist.

Nur glaube ich, daß wir nicht weiterkommen, wenn wir heute hier große Appelle an den Bundesrat richten. Ich bin ganz sicher, daß eine Entscheidung bereits gefallen ist, nämlich die Entscheidung, dieses Gesetz nicht ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren zu lassen. Wenn man aber diese Entscheidung voraussehen kann, dann wird die zweite Frage lauten: Gibt es eine Möglichkeit, dann in dem Gremium, in dem wir zusammen zu arbeiten haben, im Vermittlungsausschuß, wirklich eine Lösung zu finden, die mit den wichtigen Positionen dieses Gesetzes noch in Einklang steht? Eine totale Aushöhlung eines wichtigen Teils regionaler, kommunaler Planungshoheit durch den Vermittlungsausschuß würde uns eventuell dahin bringen, daß wir dann ein Gesetz ohne Inhalt haben. Das allerdings wäre — zumindest aus der Sicht der Gemeinden, wahrscheinlich aber aus der Sicht der Länder — nicht zu vertreten. Ich glaube, daß in diesem Zusammenhang vielleicht der Bundesrat doch noch einmal die Möglichkeit hat, im **Vermittlungsausschuß** als **Integrationsfaktor** zu wirken.

(C) Wie Sie wissen, habe ich auch noch eine andere kommunale Funktion, und Beschlüsse eines Gremiums, dem ich im Augenblick vorstehe, haben heute schon vielfältige Beachtung erfahren. Ich würde Herrn Kohl sagen: Der **Städtetag** maßt sich nicht an, ex cathedra sprechen zu wollen, weder in theologischer noch in sachlicher Sicht. Er ist nicht einmal der Meinung, daß er für alle Gemeinden sprechen kann, sondern nur für einen ganz bestimmten Bereich. Aber in diesem Städtetag ist die Überlegung gewachsen — völlig ohne Unterschied hinsichtlich der politischen Grundhaltung der jeweiligen leitenden Kommunalbeamten —, daß wir aus der täglichen Sorge um die Entwicklungsmöglichkeiten in den Städten tatsächlich die **Sachinteressen des Bürgers** sehr viel unmittelbarer spüren, als es gelegentlich in den großen Bürokratien möglich ist. Das spricht nicht gegen die Länder, ganz im Gegenteil; denn wir Gemeinden wissen, daß wir ohne Landesregierung praktisch keine sinnvolle Arbeit leisten können.

Ich bitte aber zu beachten, daß, wenn die Gemeinden in bestimmten Fragen das Wort ergreifen, sie es häufig genug nicht nur als Sachgruppe tun, sondern einfach auch die unmittelbarsten Bedürfnisse der Bürger sehen.

(D) Die von Ihnen angesprochene Empfehlung des Städtetages war einstimmig gefaßt, und damit habe ich über die politische Situation alles gesagt. Aber natürlich ist der Bundesrat als Verfassungsorgan nicht dazu da, hier Wünsche von Kommunalverbänden zu erfüllen. Meine Bitte ist nur, sie ernst zu nehmen, sie in die Sachdiskussion einzubeziehen. Wir wären froh — das sage ich auch als Mitglied des Bundesrates —, wenn die Ortsnähe, das tägliche Problem derjenigen, die sich mit Sanierung und Entwicklung zu beschäftigen haben, etwas stärker bei den Überlegungen durchdränge, die hier angestellt worden sind.

Hier ist gesagt worden, es handle sich doch nur um zwei wichtige Anträge. — Nein, verzeihen Sie, Herr Kohl, elf Anträge sind hier gestellt, und mit diesen elf Anträgen steht eine Vielzahl wesentlicher Punkte des Gesetzes zur Diskussion. Insofern wäre ich Ihnen dankbar, wenn wir uns hier wenigstens numerisch verständigen könnten, um was es geht.

Noch eine Bemerkung! 265 Gesetze — so wurde gesagt — habe der Bundestag in den zwei Jahren dieser Legislaturperiode behandelt, und er habe nur zwölfmal den Vermittlungsausschuß angerufen. Das ist eine Zahl, mit der man trefflich streiten kann; sie sagt aber nichts aus über die Qualität in den Fällen, wo wir angerufen haben: ob es um die entscheidenden Grundtendenzen der Regierung, des Bundestages ging oder ob es formale Einsprüche waren.

Gleichwohl räume ich jedem Kollegen, jedem Land hier ein, aus eigener Entscheidung, aus eigener Überzeugung diesen in der Verfassung vorgesehenen Weg der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu gehen und von daher zu versuchen, eine Lösung anzustreben, mit der man im eigenen Land bestehen kann.

(A) Nur, wenn wir uns einig sind, daß wir hier nicht der Ideologie das Wort reden wollen, — wenn wir uns einig sind, daß wir uns nicht gegenseitig verteuern wollen, — wenn wir uns einig sind, daß wir gemeinsam daran interessiert sind, wirklich Spekulationsgewinne im Bodenbereich, den Bodenwucher, abzuschaffen oder mindestens einzugrenzen und sozialere Komponenten durchzusetzen, dann setzt das den ernsthaften Willen auch der Länder voraus, hier konkrete Lösungen anzubieten.

Aus diesem Grunde, muß ich sagen, ist der Umfang der Änderungsanträge für mich erschreckend. Ich glaube nicht, daß hier Bremen mitziehen und diesen vielen Änderungsanträgen noch zustimmen wird, weil das einfach die Zerfaserung eines nach meiner Meinung insgesamt ordentlichen Gesetzes bedeuten würde.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat der Ministerpräsident des Freistaates Bayern, Herr Dr. Goppel.

Dr. Goppel (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie wissen, ich melde mich selten zu Wort und bin kein Vielredner. Ich habe darum auch keine vorbereitete Rede.

Es hat mich, nachdem ich jetzt bald neun Jahre diesem Hohen Hause angehöre und alle Beratungen mitgemacht habe, sehr getroffen, daß nun plötzlich an diesem Punkte diesem Hohen Hause und jenen, die nicht absolut der Meinung etwa der Mehrheit oder der Minderheit sind, Herr Kollege Osswald, die Sachbezogenheit unserer Entscheidung bestritten und uns Opposition um der Opposition willen, das heißt also, Obstruktion unterstellt wird.

(B)

(Präsident Koschnick
übernimmt wieder den Vorsitz.)

Ich möchte das mit aller Entschiedenheit für jeden von uns hier zurückweisen. Man kann nicht plötzlich uns, die wir zu einem Gesetz, das im Bundestag eine Mehrheit gefunden hat, anders votieren wollen, vorwerfen, wir votierten nicht sachbezogen. Alle Anträge, die wir gestellt haben, Herr Kollege Koschnick, hochverehrter Herr Präsident, sind konkrete Anträge; sie sind nicht irgendwo in die freie Luft hineingeschrieben, sondern auf Grund wiederholter langer Beratungen im ganzen Kabinett zustande gekommen. Man sollte uns also nicht sagen, das sei eine bloß um der parteipolitischen Linie willen eingenommene Haltung.

Ich darf Sie, meine Damen und Herren, auch daran erinnern, daß es in den Ausschüssen, die dieses Gesetz mitberaten haben, gelegentlich zu ganz anderen Mehrheiten aus der Sachbezogenheit und Sachkenntnis unserer eigenen Beamten heraus gekommen ist und daß dann die Endabstimmung — nun, ich möchte jetzt nicht sagen, „ideologisiert“ und politisch herbeigeführt wurde; aber seien wir in diesem Zusammenhang doch ehrlich. Meine große Bitte ist, uns nun nicht plötzlich, weil möglicherweise eine Verzögerung von drei Wochen eintritt, vorzuwerfen, die Länder hätten sie aus reinen Obstruktions-

gründen herbeigeführt. Diesen Vorwurf sollten wir, das Bundesorgan Bundesrat, uns in keiner Weise gefallen lassen, und wir sollten ihn ganz entschieden zurückweisen. Ich jedenfalls tue das für mein Land, das ich zu vertreten habe.

(C)

Ich möchte das auch, Herr Bundesminister, gerade in bezug auf den § 72 sagen.

Sie versprechen, die Programme im Benehmen mit uns zu behandeln und auf ein Einvernehmen hinzuwirken, sagen dann aber doch: wenn das Einvernehmen nicht zustande kommt, werden Sie entscheiden. In § 72 Abs. 3 heißt es nämlich:

Auf der Grundlage dieser Beratung stellt der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen unter Abstimmung mit anderen im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ein Bundesprogramm für den Einsatz der Finanzhilfen des Bundes auf.

Das heißt für uns bei der Beschränktheit unserer Mittel, daß wir dem Bundesprogramm ausgeliefert werden und darüber hinaus unsere eigenen innenpolitischen Vorstellungen auch im Städtebau nicht mehr durchsetzen können. Das gilt für viele Dinge. Das zeigt sich heute schon bei den allgemeinen **Gemeinschaftsaufgaben**; ich erinnere an die Gemeinschaftsaufgabe „regionale Wirtschaftsförderung“. Wir kommen auf diesem Wege über diese Mischverwaltung, Mischfinanzierung, Mischzuständigkeit in den Zustand, daß kein Land mehr für sich Politik machen kann, sondern wir dann nur noch, Herr Kollege Osswald, in absoluter Obedienz und ohne Opposition dem Bund gehorchen müssen.

(D)

Der **Vermittlungsausschuß**, das möchte ich abschließend sagen, ist ein **Instrument unserer Verfassung**. Ihn anzurufen, ist absolut verfassungsgemäß. Sich seiner zu bedienen, ist keinerlei irgendwie abzuqualifizierende politische Verhaltensweise. Deswegen ist er da: daß wir versuchen, zwischen Ihrer Bank und unserer Bank in Einklang zu kommen. Warum sollen wir uns also hier am 15. Juli nicht einigen?

Ich möchte noch einmal sagen: Unsere Entscheidungen sind sachbezogen und objektiv getroffen. Die Mehrheit des Bundestages kann nicht für sich etwa den Anspruch erheben, daß nur alles, was sie beschlossen hat, auch absolut objektiv und wahrheitsgültig sei.

Um das zu sagen, habe ich mich zu Wort gemeldet, weil ich hoffe, wir können dann hinterher in der alten Weise, wie wir neun Jahre lang miteinander verfahren sind, auch weiter verfahren.

Präsident Koschnick: Das Wort hat Herr Minister Dr. Posser.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Spannung, die hier und dort bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes in die Debatte hineingetragen worden ist, rührt nicht daher, daß die eine oder andere Äußerung heute in diesem Saal gefallen ist, und ist

(A) auch nicht auf das zurückzuführen, was einige Zeitungen darüber geschrieben haben; sie resultiert doch eigentlich aus Bemerkungen, die der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Dr. Barzel am 16. Juni im Deutschen Bundestag gemacht hat. Er sagte sinngemäß: „Wenn Sie von unseren vielen Anträgen, die wir in der zweiten Lesung gestellt haben, in der dritten Lesung zwei aufgreifen, die für uns ganz wesentlich sind, dann können wir den Bundesrat das wieder sein lassen, was er eigentlich sein soll: ein Bundesorgan, in dem die Länderinteressen vertreten und abgewogen werden.“ Da ist doch dieses Argument aufgekommen, wenn es eine breite Mehrheit im Bundestag in der dritten Lesung bei der Verabschiedung des Städtebauförderungsgesetzes gäbe, dann würde der Bundesrat das schon mitmachen und den Vermittlungsausschuß nicht anrufen.

Ich bin übrigens ganz Ihrer Meinung, Herr Ministerpräsident Goppel, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses — eines in der Verfassung vorgesehenen Organs — keineswegs als abwegig oder gar als schlecht angesehen werden kann. Wenn man Gesetze verbessern kann, sollte man jede Gelegenheit dazu ergreifen.

Nun hat Herr Ministerpräsident Kohl in seinem Beitrag noch einmal die beiden als essentiell bezeichneten Anträge der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 16. Juni dieses Jahres aufgegriffen und hat gesagt, diese beiden Punkte habe das Land Rheinland-Pfalz zum Schwerpunkt seines Antrages auf Drucksache 332/1/71 gemacht.

(B) In der Tat zeigt der Textvergleich, daß die beiden ersten der drei Punkte nahezu identisch sind mit dem, was im Bundestag von der Opposition vorgeschlagen worden ist.

Sie haben daran die Frage geknüpft, Herr Ministerpräsident Kohl, ob nicht die Ablehnung dieser beiden von der Opposition als essentiell bezeichneten Anträge auf ein „verstaubtes Ideologieverständnis“ zurückzuführen sei. Sie haben es nicht in die Form einer Behauptung gekleidet, Sie haben diese Frage gestellt. Sie kann ganz eindeutig verneint werden, und zwar einfach deshalb, weil es sachliche Gründe sind, die dazu geführt haben, daß diese beiden von der Opposition als essentiell angesehenen Anträge nicht in den endgültigen Beschluß des Deutschen Bundestages aufgenommen wurden.

Ich will hier keine großen Ausführungen zur Sache machen. Falls es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses kommt — daß das der Fall sein wird, hat ja wohl die Vorbesprechung gezeigt —, wird man sich über diese beiden Punkte sehr gründlich unterhalten müssen. Ich möchte auf das verweisen, was der Herr Bundesminister Dr. Lauritzen zur Frage des § 25 Ziffer 1 in Ihrem rheinland-pfälzischen Antrag gesagt hat. Ob es nämlich tunlich ist, daß die dort vorgesehene Reprivatisierung für den Grundeigentümer, der sein Land zu Sanierungszwecken hergegeben hat, in eine allgemeine Privatisierungspflicht erweitert werden soll. — Das ist doch eine Frage, die mit einem „verstaubten Ideologieverständnis“ überhaupt nichts zu

tun hat. Wenn man dies akzeptierte — wir werden (C) darüber im Vermittlungsausschuß gründlicher debattieren müssen —, würde das eine wesentliche Zielsetzung dieses Städtebauförderungsgesetzes in einem entscheidenden Punkte zu schwächen geeignet sein.

Und zu dem anderen Punkt muß ich sagen, Herr Ministerpräsident Kohl: Ich bin eigentlich überrascht, daß dieser ad hoc im Deutschen Bundestag vorgebrachte zweite Punkt, nämlich § 54 Abs. 3, unverändert in dem Antrag ihres Landes wieder auftaucht. Ich habe, als ich die Bundestagsdebatte nachlas, gemeint, es sei in der Erregung des Augenblicks eine Formulierung unterlaufen, die näherer Prüfung doch gar nicht standhalten könne. Denn in dem Gesetz, wie es vom Bundestag mit Mehrheit beschlossen worden ist, heißt es: „Die Gemeinde hat die Grundstücke im städtebaulichen Entwicklungsbereich zu erwerben.“ Sie wollen nun, ebenso wie das die Opposition am 16. Juni im Bundestag wollte, daß es heißt: „Die Gemeinde kann die Grundstücke im städtebaulichen Entwicklungsbereich erwerben.“ Ja — wofür bedarf es da einer gesetzlichen Bestimmung? Natürlich kann jede Gemeinde im städtebaulichen Entwicklungsbereich Grundstücke erwerben. Das steht ihr doch völlig frei.

(Zuruf: Aber nach diesem Verfahren!)

— Das ist genau das, was Sie zu § 54 Abs. 3 fordern: daß an die Stelle der Verpflichtung, zu erwerben — „Die Gemeinde hat die Grundstücke im städtebaulichen Entwicklungsbereich zu erwerben.“ — eine Kann-Vorschrift tritt. Man kann darüber reden, ob die Muß-Vorschrift ein wenig abgeschwächt werden (D) könnte. Aber etwas, was selbstverständlich ist, in ein Gesetz aufzunehmen, das scheint mir doch abwegig zu sein.

Welches die Gründe dafür waren, daß die Mehrheit im Bundestag diese beiden von der Opposition für essentiell erklärten Punkte nicht aufgegriffen hat, ist bereits aus dem Bericht des Bundesministers Dr. Lauritzen ersichtlich geworden; ich will aus Zeitgründen darauf nicht noch einmal näher eingehen, zumal ich annehme, daß es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses kommen wird. Dort wird darüber gesprochen werden können.

Ich möchte nur noch einmal ganz deutlich machen, daß die Spannungen, wie sie hier erwähnt worden sind, das Infragestellen der Funktion des Bundesrates als eines Bundesorgans, nicht aus der Mitte dieses Hauses gekommen sind und auch nicht von Zeitungen in unsere Debatte hineinktroziert worden sind, sondern ihren Ausgang in den in der Tat höchst merkwürdigen Bemerkungen hatten, die der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Dr. Barzel im Bundestag gemacht hat.

Präsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Anträge der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mit dem Ziel der Anrufung des

(A) Vermittlungsausschusses liegen in den Drucksachen 332/1/71 bis 332/11/71 vor.

Nach § 31 unserer Geschäftsordnung ist zunächst festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist nunmehr über die einzelnen **Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses** abzustimmen.

Drucksache 332/2/71 — Antrag Schleswig-Holstein — zu § 5. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Drucksache 332/5/71 — Antrag Bayern — zu § 15. — Das ist die Minderheit.

Drucksache 332/6/71 — Antrag Bayern — zu § 18 Abs. 1. — Das ist die Minderheit.

Drucksache 332/7/71 — Antrag des Freistaates Bayern — zu § 18 Abs. 2. — Auch das ist die Minderheit.

Drucksache 332/8/71 — Antrag des Freistaates Bayern — zu § 23 Abs. 2. — Das ist angenommen.

Drucksache 332/1/71, Ziff. 1 und 3 — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — zu §§ 25 und 59.

(Zurufe.)

— Getrennte Abstimmung. Ich rufe Ziffer 1 auf. Wer der Ziffer 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Auch das ist die Mehrheit.

(B) (Zurufe.)

— Wollen Sie, daß die Abstimmung wiederholt wird? — Gut, ich lasse noch einmal abstimmen.

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Das ist nicht die Mehrheit; abgelehnt.

Antrag Schleswig-Holstein zu § 35 auf Drucksache 332/3/71. — Abgelehnt!

Antrag des Freistaates Bayern zu § 53 a auf Drucksache 332/9/71. — Abgelehnt!

Antrag Rheinland-Pfalz Ziff. 2 zu § 54 Abs. 3 auf Drucksache 332/1/71. — Angenommen!

Antrag des Freistaates Bayern zu § 60 auf Drucksache 332/10/71. — Abgelehnt!

Antrag des Freistaates Bayern zu § 72 auf Drucksache 332/11/71. — Abgelehnt!

Antrag Schleswig-Holstein zu § 84 auf Drucksache 332/4/71. — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu diesem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben festgelegten Gründen **zu verlangen**.

Das Büro des federführenden Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen soll ermächtigt werden, notwendige Änderungen und Berichtigungen vorzunehmen. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Meine Damen und meine Herren, ich werde jetzt Punkt 4 der Tagesordnung aufrufen. Herr Bundesminister Jahn bittet, daß wir im Anschluß daran das Problem des Eherechts behandeln, weil er uns bald verlassen muß. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Vierzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (**Vierzehntes Rentenanpassungsgesetz** — 14. RAG) (Drucksache 336/71; zu Drucksache 336/71).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, diesem Gesetz zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht?

(Dr. Geissler: Zum Antrag Rheinland-Pfalz!)

Zur Begründung des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz hat Herr Minister Dr. Geissler das Wort.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch das Rentenanpassungsgesetz hat in der Diskussion, die sich um das Städtebauförderungsgesetz gerankt hat, eine Rolle gespielt. In der Öffentlichkeit wurde die Behauptung aufgestellt, daß sich das Rentenanpassungsgesetz und die dazu — z. B. von dem Lande Rheinland-Pfalz — gestellten Anträge bei der Beratung im Bundesrat insofern von der Materie des Städtebauförderungsgesetzes unterschieden, als es sich beim Rentenanpassungsgesetz im Grunde um ein Gesetz handle, von dem die Interessen der Länder mehr oder weniger nicht berührt seien. (D)

Wer eine solche Behauptung aufstellt, befindet sich im Irrtum. Die **Länder** sind für den gesamten Bereich der **Altenhilfe** zuständig, und zwar für die sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Probleme der Altenhilfe. Mängel in der Rentenpolitik des Bundes auf einem dieser Sektoren — hier geht es um den wirtschaftlichen Bereich — wirken sich notwendigerweise auf die Situation der Länder aus, die hier finanziell und organisatorisch für Abhilfe sorgen müssen. Ich werde auf diesen Punkt nachher noch kurz zu sprechen kommen.

Worum geht es bei der jetzt anstehenden Rentenanpassung? In der **Rentenversicherung** sind eine Reihe von **Problemen** zu lösen. Ich nenne einige Punkte.

Erstens: Anhebung des Rentenniveaus.

Zweitens: Verbesserung der Renten von Rentnern, die ein erfülltes Arbeitsleben hinter sich haben, die aber auf Grund bestimmter Umstände dennoch eine niedrige Rente beziehen. Hier ist insbesondere an Landarbeiter, Hausgehilfinnen und Arbeitnehmer in strukturschwachen Gebieten zu denken.

Drittens: Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige, für die Hausfrauen, Rentensplitting bei Scheidung und Rentenbemessung bei der flexiblen Altersgrenze.

(A) Nach dem Rentenbericht der Bundesregierung beträgt der **Überschuß der Rentenversicherungsträger** abzüglich der Dreimonatsrücklage bis zum Jahre 1985 runde 100 Milliarden DM. Da diese Überschüsse nicht ausreichen, um alle genannten Probleme zu lösen, müssen wir uns zu einer politischen Entscheidung durchringen, die eine **Priorität** festsetzt.

Das **Land Rheinland-Pfalz** ist der Auffassung, daß die Reserven, die in dem Bericht der Bundesregierung ausgewiesen sind, zunächst — zumindest teilweise — für die **Anhebung des Rentenniveaus**, d. h. für die Erhöhung der Renten verwendet werden müssen. Um es etwas deutlicher zu sagen: Wenn die Rentenversicherung im Umlagesystem Überschüsse erzielt, sollten diese Überschüsse unmittelbar und in erster Linie den Rentnern zugute kommen. Dafür gibt es eine ganze Reihe von Gründen, die in der bisherigen Diskussion bereits vorgetragen worden sind. Eine reale Verbesserung der Einkommen der Rentner konnte 1970/71 wegen der Preissteigerungen praktisch nicht mehr erzielt werden. Mit 42 % des vergleichbaren Arbeitseinkommens der Erwerbstätigen wurde im Jahre 1971 das niedrigste Rentenniveau seit 1957 erreicht. Während der Anteil der Renten, die noch unter dem Sozialhilfeniveau liegen, bisher rückläufig war, ist er im Jahre 1971 stark angestiegen. 50 % der verheirateten und 23 % der alleinstehenden männlichen Rentner in der Arbeiterrentenversicherung erhalten eine Rente, die unter der Leistung der Sozialhilfe liegt.

(B) Diese soziale Situation wird an einem Punkt ganz deutlich, der die Länder besonders betrifft. Diese negative soziale Entwicklung zeigt sich besonders deutlich bei den Rentnern, die auf Grund ihrer sozialen, gesundheitlichen oder psychologischen Situation in einer Einrichtung der Altenhilfe leben müssen. Bei einem durchschnittlichen Pflegesatz von 15 bis 20 DM pro Tag in den **Altenheimen** ist für den einzelnen alten Menschen ein finanzieller Aufwand in Höhe von 500 bis 600 DM monatlich notwendig. Die inflationäre Baupreisentwicklung der vergangenen Monate und Jahre geht unmittelbar in die Pflegesätze ein und wirkt sich für die Rentner natürlich **doppelt negativ** aus. Angesichts dieser Größenordnungen, die ich gerade genannt habe, ist bei der Rentenschichtung, die wir z. B. in der Arbeiterrentenversicherung haben, fast kein Rentner mehr in der Lage, die Heimkosten selbst aufzubringen. Das bedeutet, daß ein Rentner, der ein erfülltes Arbeitsleben hinter sich hat, z. B. sein Taschengeld von der Sozialhilfe beziehen muß. Das sind schwerwiegende Punkte, die wir bei der Erörterung dieses Gesetzes mit berücksichtigen müssen.

Die Gründe, warum es zu dieser Entwicklung gekommen ist, sind uns bekannt; sie sind in der Diskussion dargelegt worden. Ich nenne hier nur noch einmal die überproportional steigenden Preise und Löhne, das „time lag“ in der Rentenanpassung selber, also die zeitliche Verzögerung, mit der die Renten angepaßt werden. Das alles bleibt in Zeiten, in denen die Lohnentwicklung kontinuierlich ist und die Differenz zwischen Nominal- und Real-

(C) löhnen relativ gering ist, ohne besondere Auswirkungen auf die Erhöhung. In der gegenwärtig anhaltenden Phase der Geldentwertung, in der auch die Nominallöhne durch die starken Preiserhöhungen stärker als sonst nach oben gezogen werden, bleibt die Entwicklung der Renten allerdings permanent hinter der Entwicklung der Löhne, hinter der wirtschaftlichen Entwicklung zurück. Das ist dadurch bedingt, daß die jährlichen Rentensteigerungen jeweils auf der Grundlage eines Niveaus berechnet werden, das für die Lohnsteigerungen im Schnitt ungefähr drei Jahre vorher gegolten hat. Diese Entwicklung spiegelt sich in einem ständig sinkenden Rentenniveau wider. Ich habe die Zahlen vorhin genannt.

Wir von seiten der Länder müssen uns nun über folgendes im klaren sein. Ein weiteres Absinken der Renten unter das Niveau der Sozialhilfe bedingt einfach **höhere Lasten der Sozialhilfeträger**, d. h. der Gemeinden und der Länder. Auf der anderen Seite können die Rentenversicherungsträger, wie ausgewiesen, bis 1985 mit einem Überschuß von 135 Milliarden DM rechnen. Werden diese Überschüsse nicht für die Anhebung des Rentenniveaus verwendet, sondern durch Strukturverbesserungen aufgebraucht, müssen sich die Sozialhilfeträger, die Länder und die Gemeinden, langfristig an der Finanzierung der eigentlichen Aufgaben der Rentenversicherung beteiligen. Das ist das eigentliche Problem, worum es uns von seiten der Länder bei der Rentenanpassung und bei der jetzigen konjunkturellen Entwicklung gehen muß.

(D) Es stellt sich aber die Frage, ob die Rentenversicherung nicht in der Lage ist, ihre eigentlichen Aufgaben aus eigener Kraft zu finanzieren. Ich spreche hier nicht von den Kleinstrenten, die dadurch bedingt sind, daß ihnen eben nur wenige Versicherungsjahre zugrunde liegen, sondern ich spreche generell von den Renten, die auf Grund eines erfüllten Arbeitslebens erzielt worden sind und die dennoch immer mehr unter das Sozialhilfeniveau abzugleiten drohen. Wenn wir das im Auge haben, ist, wie gesagt, die Frage zu stellen, ob die Rentenversicherung in der Lage ist, ihre eigentlichen Aufgaben aus eigener Kraft zu finanzieren oder nicht. Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Glaubwürdigkeit der Rentenversicherung gegenüber den Rentnern und den Arbeitnehmern ab.

Aus diesem Grunde, glaube ich, muß die Antwort auf die Frage, welcher Maßnahme im jetzigen Zeitpunkt die Priorität zukommen muß, eindeutig lauten: Zunächst einmal ist das Rentenniveau anzuheben. Das ist die Voraussetzung dafür, andere Maßnahmen struktureller Art überhaupt erst sinnvoll werden zu lassen.

Ich bitte Sie daher, den Anträgen des Landes Rheinland-Pfalz, die auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abzielen, zuzustimmen.

Präsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Minister Hemfler.

Hemfler (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als Vertreter des

(A) **Landes Hessen** möchte ich mich gegen die Annahme dieser Anträge aussprechen. Wir alle wissen, daß man sich stets der Sympathie weiter Bevölkerungskreise bewußt sein kann, wenn man sich für die Verbesserung der Lage der Rentner einsetzt. Das Auseinanderklaffen von Lohn- und Rentenentwicklung wird in der Öffentlichkeit zu Recht immer wieder beanstandet. Das ist nicht nur auf ein in der Öffentlichkeit mitunter fehlendes Verständnis für die Rentenformel zurückzuführen. Daß die vom Gesetzgeber 1957 aus Gründen antizyklischer Konjunkturpolitik bewußt gewollte zeitliche Verzögerung der Rentenanpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung zumindest zu vorübergehenden Härten insbesondere in einer Phase der Hochkonjunktur führen kann, hat das Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenanpassungsbericht 1971 bestätigt. Trotzdem sprach sich der Sozialbeirat mit stichhaltigen Gründen einstimmig gegen eine Änderung der Rentenformel und für eine Rentenanpassung in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Höhe aus.

Auch der vorliegende Antrag will es grundsätzlich bei der bisherigen Rentenformel belassen. Er bezweckt statt dessen ein teilweises Nachholen der 1958 unterlassenen Rentenanpassung. Dies zwingt zu einer sorgfältigen Abwägung nicht nur der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Antrags, sondern auch zu einer **Entscheidung über Prioritäten**. Auch bei Berücksichtigung der Preisentwicklung, die unbestritten gerade die Bezieher niedriger Einkommen — hierzu gehört ein erheblicher Teil der Rentner — besonders belastet, vermag die Hessische

(B) Landesregierung unter diesem Gesichtspunkt dem vorliegenden Antrag nicht zuzustimmen.

Die im Verhältnis zur Einkommensentwicklung des vergangenen Jahres niedrig erscheinende Rentenanpassung von 6,3 v. H. ist Folge der Rezession der Jahre 1966 und 1967. Wir alle wissen, daß die Anpassung in den Jahren 1973 und 1974 wesentlich höher ausfallen wird, als sie jetzt vorgesehen ist. Dies ist Ausdruck der vom Gesetzgeber gewollten Rentenformel, wonach sich die Rentenanpassung mit zeitlicher Verzögerung an der Entwicklung der Arbeitseinkommen orientiert. Kurzfristige Preisschwankungen sollen auf sie keinen Einfluß nehmen.

Bei den Debatten im Bundestag am 23. Juni 1971 wurde nicht bestritten, daß die Annahme des jetzt auch im Bundesrat eingebrachten Antrags bis 1985 zu Mehrbelastungen für die Rentenversicherungsträger in Höhe von 51 Milliarden DM führen wird. Das bedeutet, daß der Handlungsspielraum für gezielte, punktuelle Verbesserungen des Leistungsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung entscheidend vermindert wird. An derartigen **gezielten Leistungsverbesserungen** stehen die Beseitigung von Härten, wie sie im Bericht der Bundesregierung über Unzulänglichkeiten der Rentenversicherung aufgeführt sind, die Verbesserung der sozialen Sicherung der Frauen und nicht zuletzt die Einführung der flexiblen Altersgrenze zur Diskussion. Diese gezielten Leistungsverbesserungen erscheinen der

Hessischen Landesregierung vordringlicher als eine generelle verstärkte Rentenanhebung nach dem Gießkannenprinzip, die für den einzelnen Rentner zu einer kaum spürbaren Niveauerhöhung führt. Bei den Klein- und Kleinstrentnern — das möchte ich hier feststellen — würde der Effekt dieser Erhöhungen sogar durch die gleichzeitige Kürzung der Sozialhilfeleistungen neutralisiert.

Zu berücksichtigen sind auch die **Auswirkungen auf den Bundeshaushalt**. Bereits im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wurde von den Vertretern der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die Annahme des Antrags in den nächsten fünf Jahren eine Mehrbelastung des Bundes in Höhe von 500 Millionen DM bedingt. Wie sich diese Mehrbelastung mit der von allen Seiten vertretenen Forderung nach einer stabilitätsorientierten, konjunkturgerechten Haushaltsführung des Bundes vereinbaren läßt, vermag die Hessische Landesregierung nicht zu erkennen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, wir alle erinnern uns an die prekäre Lage der Rentenversicherungsträger im Jahre 1967. Sie konnte nur durch einen Kraftakt behoben werden. Diese Situation sollte uns als Warnung dienen, Maßnahmen zu beschließen, die die Stabilität der Finanzlage der Rentenversicherungsträger erneut gefährden könnten. Die Ablehnung des vorliegenden Antrags durch die Hessische Landesregierung — das möchte ich nochmals betonen — resultiert nicht aus einem mangelnden Verständnis für die Bedürfnisse der Rentner. Sie ist Ausdruck des Verantwortungsbewußtseins für die Stabilität der Rentenversicherung und gegenüber allen Versicherten.

Präsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Staatssekretär Dr. Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Regierungsentwurf des vierzehnten Rentenanpassungsgesetzes, den der Deutsche Bundestag ohne wesentliche Änderungen übernommen hat, hat das Bundesratsplenum im ersten Durchgang am 14. Mai 1971 passiert: ohne Aussprache, ohne Änderungsvorschläge, ohne Beanstandungen. Dieses Datum liegt acht Wochen zurück. Niemand wird sagen können, daß sich in diesen acht Wochen seit dem 14. Mai wesentliche Änderungen in der gesamtwirtschaftlichen Situation, wesentliche Änderungen in der Konjunktursituation ergeben haben könnten. Folglich kann der **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** nicht aus einer gegenüber dem 14. Mai veränderten Situation kommen. Ich will hier keine Motivforschung treiben, woher die Motive für diesen Antrag kommen. Die Situation hat sich nicht geändert.

Wesentlich für die Haltung der Bundesregierung, das vierzehnte Rentenanpassungsgesetz in dieser und keiner anderen Form vorzulegen, ist die Situation der Rentner draußen im Lande, die nicht vergessen haben, daß die CDU/CSU nach der gewollten Rezession 1967 eine Rentenkürzung von 4 % einführen wollte, die nicht vergessen haben, daß da-

(A) mals von den gleichen Kreisen gleichzeitig das Bruttolohnprinzip der Rentenformel zur Diskussion gestellt wurde, und die seitdem lange Zeit verunsichert waren. Diese Verunsicherung hat erst aufgehört, als die Bundesregierung als erste Maßnahme jene wohlverordneten Rechte der Rentner wiederhergestellt hat und den 1967 von der SPD auf 2% zurückgedrückten Krankenversicherungsbeitrag der Rentner wieder beseitigt hat. Damals haben die jetzigen Antragsteller gegen diese Beseitigung mit der Begründung polemisiert, es sei eine Maßnahme mit der Gießkanne.

Heute wird hier ein Antrag vorgelegt, der voll dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion aus dem Deutschen Bundestag entspricht, nämlich die Rentenformel dadurch zu verändern, daß eine zusätzliche Erhöhung um 5% stattfindet. Mit diesem Antrag würde denen, um die es geht und die Minister Dr. Geissler dankenswerterweise in Punkt 2 seines Katalogs genannt hat, nämlich jenen Rentnern, die trotz eines erfüllten Arbeitslebens auf Grund von Lohndiskriminierungen in der Vergangenheit eine zu niedrige Rente beziehen, ebensowenig geholfen wie mit dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag. Wer eine zu kleine Rente bezieht, kann auch durch eine pauschale zusätzliche Erhöhung von 5% nicht besser dastehen. Wer eine sehr gute Rente bezieht, und das ist dank unserem Sozialversicherungssystem bei der Mehrzahl der Rentner der Fall, der hat natürlich ein großes Interesse, und dementsprechend publikumswirksam ist dieser Antrag des Landes Rheinland-Pfalz.

(B) Ich darf darauf hinweisen, daß die Bundesregierung in Erfüllung des Auftrages des Deutschen Bundestages im Rahmen des Zweiten Rentenreformgesetzes gezielte **strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Rentner** vorbereitet, gezielte Maßnahmen, die sich vor allem auf jene Rentenbezieher richten, die nach einem erfüllten Arbeitsleben durch Ereignisse in der Vergangenheit, vor allen Dingen durch Lohndifferenzierungen, eine zu niedrige Rente beziehen. Würden wir dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag gefolgt sein oder folgten wir hier dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, dann würde sich der Spielraum der Sozialversicherungsträger für diese gezielten Maßnahmen um 2 Milliarden DM verringern. Gleichzeitig würde — es ist wohl notwendig, hier in diesem Kreise darauf hinzuweisen — der **Bundeshaushalt 1972** mit einer runden halben Milliarde DM belastet, und zwar wegen der Auswirkungen dieses Antrags auf die Kriegsopferversorgung und auf die knappschaftliche Rentenversicherung. Das wären also 2,5 Milliarden DM an Aufwendungen im Jahre 1972 für eine ungezielte, die hohen Renten gut, die kleinen Renten niedrig bedienende Maßnahme. Das kann nach Meinung der Bundesregierung keine Maßnahme sein, die den Interessen der Renter entspricht. Deren Interessen liegen eindeutig darin, in erster Linie die Sicherheit zu gewinnen, daß die wohlverordneten Rechte und die wohlüberlegte Rentenformel in schwachen wie in guten Wirtschaftszeiten unangetastet bleiben und daß daneben im Rahmen des vorhandenen Spiel-

raums gezielte strukturelle Verbesserungen vorgenommen werden. (C)

Wer diese gezielten Maßnahmen will, den darf ich im Namen der Bundesregierung bitten, den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz abzulehnen.

Präsident Koschnick: Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Dr. Geissler.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Einige der hier gemachten Ausführungen können nicht unwidersprochen bleiben. Die Bedeutung der Sache hätte es auch verdient — das ist meine Meinung, die sage ich ganz offen —, daß die Bundesregierung das Renten Anpassungsgesetz vor dem Bundesrat durch den dafür zuständigen Bundesminister hätte vertreten lassen. Das ist nicht geschehen. Wir können dafür Verständnis haben; ich glaube aber, daß die Ausführungen des beamteten Staatssekretärs des Bundesministeriums, in denen einige ungewöhnliche Formulierungen zu finden waren, doch Anlaß genug sind, noch einmal auf die wichtigsten Diskussionspunkte in aller Kürze einzugehen.

Erstens. Bei dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz handelt es sich selbstverständlich nicht um eine Änderung der Rentenformel. Die Rentenformel bleibt völlig unangetastet. Es handelt sich vielmehr um eine **Änderung der Anpassungstechnik des Renten Anpassungsgesetzes**, das bisher Jahr für Jahr nach einer bestimmten Formel angehoben worden ist. Nur diese Technik soll geändert werden, selbstverständlich nicht die Rentenformel als solche, nach der die Renten errechnet werden. Das ist wohl eindeutig. (D)

Zweitens. Ich muß darauf hinweisen, daß auch der Sozialbeirat der Bundesregierung die Problematik, in der wir uns befinden, sehr deutlich gesehen hat. Zwar hat der Sozialbeirat gesagt, daß im Moment das geltende Konzept des Renten Anpassungsverfahrens beibehalten werden soll; er hat aber in seiner Ziffer 11 am Anfang eindeutig darauf hingewiesen, „... daß eine solche Auslegung der im Gesetz genannten Kriterien indessen sozialpolitisch nicht befriedigen kann“, und zwar aus den Gründen, die ich vorhin bei der Begründung der Anträge des Landes Rheinland-Pfalz schon angeführt habe. Auch ein so renommierter Sachkenner wie Professor Meinhold hat erklärt, daß die Rentenerhöhung, wie sie die Bundesregierung und der Bundestag vorschlagen, zwar dem Buchstaben des Gesetzes entspricht, aber nicht dem Geist der Rentenreform.

Man muß sich manchmal fragen, wo denn bei dieser Auseinandersetzung die richtigen Fronten verlaufen. Wenn man die Diskussion um die Rentenpolitik und die Sozialpolitik auch der vergangenen 20 Jahre verfolgt, dann hätte man gerade von der jetzigen Bundesregierung erwarten können, daß sie über die Argumente, wie ich sie hier vorgetragen habe und wie sie auch in der Vergangenheit vorgetragen worden sind, nicht so ohne weiteres hinweggeht. Herr Staatssekretär Dr. Ehrenberg hat mit keinem Satz etwas zu den Argumenten ausgesagt, die ich hier genannt habe, insbesondere zu der schwierigen

(A) gen Frage der Abgrenzung der Renten zum Sozialhilfereich.

Ich glaube eher, daß die Situation anders liegt. Der Bundesarbeitsminister hat sich in der Frage der **flexiblen Altersgrenze** festgelegt. So wie damals 1969 beim Weihnachtsgeld für die Rentner, so wird heute vom Herrn Bundesarbeitsminister die flexible Altersgrenze propagiert. Die Bundesregierung wird damit festgelegt, die ganze Angelegenheit wird mit dem Prestige der Bundesregierung befrachtet, und so werden die im Moment eigentlich notwendigen Lösungen der Rentenversicherung verhindert. Es hat sich eben herausgestellt — das ist der eigentliche Kern der Auseinandersetzung —, daß die wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Fehler der Bundesregierung in den vergangenen zwei Jahren zu sozialen Spannungen führen — das wird in der kommenden Zeit immer deutlicher werden —, die man nicht mit dem Hinweis auf irgendeine Systematik unter den Tisch fegen kann, sondern deren Ursachen beseitigt werden müssen. Es kann gar keine Frage sein, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Rentenerhöhung von 6,3 % praktisch nur noch einen Ausgleich für die Preissteigerungen bringt, die heute schon vorhanden sind und die nach allen Aussagen der wirtschaftswissenschaftlichen Institute auch für das kommende Jahr erwartet werden. Das heißt, das eigentliche Ziel der Rentenreform wird heute nicht mehr erreicht, die Rentner sind somit 1972 wie 1971 von der Teilhabe am Produktivitätsfortschritt praktisch ausgeschlossen. Ohne Änderung des Rentenniveaus würde sich an diesem Zustand auch nach der

(B) Projizierung der Bundesregierung bis 1985 nichts mehr ändern.

Es ist gesagt worden — sowohl vom Vertreter des Landes Hessen wie von Herrn Staatssekretär Ehrenberg —, die Sache sei völlig ohne Gewicht, weil die Kleinstrentner ohnehin nichts bekämen. Die von der Landesregierung Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Rentenerhöhung von 11,3 % bringt zum Beispiel einem Rentner mit 300 DM Rente insgesamt eine Erhöhung von 34,50 DM, bei einer Rente von 400 DM eine Erhöhung von rund 45 DM, für einen Rentner mit 200 DM Rente eine Rentenerhöhung von 23 DM. Wenn Sie die 6,3 % jeweils abziehen, dann bleibt natürlich nur etwas mehr als die Hälfte übrig. Wer aber behauptet, daß 15 oder 20 DM Rentenerhöhung für einen Rentner ein nicht ins Gewicht fallender Bestandteil seines Einkommens seien, läßt die Vermutung aufkommen, daß er sich vielleicht zu sehr von der Basis der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Rentner entfernt hat. Das sind Beträge, die für einen Rentner nach wie vor von Bedeutung sind.

Wir müssen uns bei den schwierigen Fragen, die sicher mit diesem Renten Anpassungsgesetz zusammenhängen, bei dem Katalog der anstehenden Maßnahmen bis hin zur flexiblen Altersgrenze, auf die Prioritäten besinnen. Bei der Situation, in der sich die Rentner heute befinden, kann diese **Priorität** nur lauten: zunächst einmal **Anhebung des Rentenniveaus** selbst. Wenn die flexible Altersgrenze überhaupt einen Sinn haben soll, dann muß das

vorausgehen. Die flexible Altersgrenze kann bei dem heutigen und dem von der Bundesregierung bis 1985 berechneten Rentenniveau nur Beziehern von Spitzenrenten zugute kommen. Das heißt: Die flexible Altersgrenze — um diese Alternative her auszugreifen, die politisch als Alternative im Raume steht — hat keinen Sinn, wenn die Versicherten, die früher mit der Arbeit aufhören wollen, von der niedrigeren Rente nicht leben können.

Präsident Koschnick: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Zustimmung. Es liegen ferner Anträge des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes in den Drucksachen 336/1/71 und 336/2/71 vor, mit denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird. Ich habe gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses findet. Wer wünscht, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nachdem sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergeben hat, stimmen wir zunächst über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 336/1/71 ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 336/2/71. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen **anzurufen**.

Ich ziehe die Punkte 40 und 41 vor.

Punkt 40:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Reform des Ehe- und Familienrechts** (1. EheRG) (Drucksache 266/71).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Heinsen (Hamburg) das Wort.

Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts stellt ein bedeutsames Teilstück der inneren Reformen dar. Er unterscheidet sich — das darf ich zur Entschuldigung dafür, daß ich diesen Bericht nicht zu Protokoll gebe, einfügen — in seiner Bedeutung nur wenig von dem Städtebauförderungsgesetz, über das wir zwei Stunden diskutiert haben.

Nach der grundsätzlichen Neuordnung des Rechts der nichtehelichen Kinder soll mit dem jetzt vorgelegten Entwurf ein weiteres wichtiges Gebiet unseres Familienrechts, nämlich die Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander während der Ehe, die Ehescheidung und die Regelung der Scheidungsfolgen, auf eine neue Grundlage gestellt werden, die den gewandelten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen

(A) Verhältnissen Rechnung trägt. Seit vor fast einem Jahr der sogenannte Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums erschienen ist, ist das Reformvorhaben außer von den Fachleuten auch in der Öffentlichkeit lebhaft erörtert worden. Diese eingehende und umfassende Diskussion hat wesentlich dazu beigetragen, dem Entwurf seine jetzige Gestalt zu geben.

Er führt auf allen Gebieten, in denen die **rechtliche Stellung der Frau** gegenüber dem Mann in der Ehe noch benachteiligt ist, eine **Gleichstellung** herbei. Dies gilt insbesondere für die freie Vereinbarung der Arbeitsteilung in der Ehe, das Recht der Frau auf Erwerbstätigkeit und den Familiennamen, den die Ehegatten künftig gemeinsam zu bestimmen haben.

Mit dem von allen Seiten befürworteten **Übergang vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip**, das nur noch auf das Scheitern der Ehe als Scheidungsgrund abstellt, verwirklicht der Entwurf die dringend notwendige Reform des Ehescheidungsrechts. Er löst die Scheidung und ihre Folgen von Zufallsentscheidungen, enthebt die Parteien der Peinlichkeit, ihre Streitigkeiten und internen Verhältnisse vor Gericht offenbaren zu müssen, und vermeidet, daß durch den Streit über die Scheidungsschuld als Voraussetzung für die Entscheidung über Unterhalt und elterliche Gewalt die gegenseitige Entfremdung zum Haß verstärkt wird.

Zu einer **Versachlichung des Scheidungsverfahrens** wird ganz wesentlich beitragen, daß künftig das Scheitern der Ehe zu vermuten ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren — oder im Falle einverständlicher Scheidung seit einem Jahr — getrennt leben. Außergewöhnlichen Härtefällen soll durch eine eng gefaßte Härteklausele Rechnung getragen werden können. Entgegen einer verbreiteten Meinung erleichtert der Entwurf die Scheidung nicht. Zwar läßt er die Auflösung nur noch der Form nach bestehender Ehen zu; insoweit beseitigt er Scheinverhältnisse und Heuchelei. Er verbessert aber die wirtschaftliche Sicherung des bedürftigen geschiedenen Ehegatten ganz erheblich und beugt allein dadurch leichtfertigen Scheidungen vor.

Mit der Abkehr vom Schuldprinzip entfällt die Scheidungsschuld als Anknüpfungspunkt für den Unterhaltsanspruch. Der Entwurf stellt allein auf die **Bedürftigkeit des sozial schwächeren Ehegatten** ab, dem künftig ein Unterhaltsanspruch immer dann zustehen soll, wenn zwischen seiner Bedürftigkeit und der früheren Ehe ein Zusammenhang besteht. Eine erhebliche Besserstellung des geschiedenen Ehegatten bedeutet der grundsätzliche Vorrang seines Unterhaltsanspruchs vor dem eines neuen Ehegatten des Verpflichteten.

Die Unterhaltsregelung wird durch das neue Rechtsinstitut des **Versorgungsausgleichs** ergänzt, das der sozialen Sicherung der geschiedenen Ehegatten für das Alter und für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit dienen soll. Mit der Scheidung erhält der Ehegatte, der während der Ehe nicht berufstätig war, also in der Regel die Frau, ein unmittelbares Recht auf die Hälfte der vom

(C) Mann während der Ehe erworbenen Antwertschaft an die gesetzliche Rentenversicherung. Soweit eine Übertragung von Rentenanwartschaften nicht möglich ist, wird der Mann zur Nachversicherung der Frau in einer gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet.

Die Neuordnung des **Scheidungsverfahrens** wird Gegenstand eines Zweiten Gesetzentwurfs sein, der gleichzeitig mit dem neuen Scheidungsrecht in Kraft treten soll. Kernstück der verfahrensrechtlichen Änderungen soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung die **Entscheidungskonzentration** sein: Gleichzeitig mit dem Ausspruch der Scheidung soll der Richter in Zukunft grundsätzlich auch die wichtigsten Scheidungsfolgen regeln, insbesondere den Unterhalt der geschiedenen Ehegatten und die Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder. Dadurch sollen den Ehegatten rechtzeitig die vollen Auswirkungen einer Scheidung ins Bewußtsein gerückt werden.

Die **Konzeption** des Regierungsentwurfs ist von den beteiligten **Ausschüssen des Bundesrates** grundsätzlich **gebilligt** worden. Die Ausschüsse schlagen allerdings eine Reihe von Änderungen vor, von denen ich hier nur einige der wichtigsten kurz herausgreifen möchte.

Nach dem Regierungsentwurf sollen die Ehegatten künftig verpflichtet sein, bei der Eheschließung den **gemeinsamen Familiennamen** zu bestimmen. Der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten halten eine so weitgehende Regelung nicht für erforderlich, um die Gleichstellung (D) von Mann und Frau auch auf diesem Gebiet zu erreichen. Sie empfehlen daher, den Ehegatten nur eine Wahlmöglichkeit einzuräumen und für den Fall, daß sie keinen Namen bestimmen, wie bisher den Geburtsnamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen vorzusehen. Nach Meinung der Ausschüsse besteht auch keine Notwendigkeit, bei der Eheschließung die Bildung von Doppelnamen zuzulassen. Die Ehegatten sollen deshalb nur zwischen dem Geburtsnamen des Mannes und dem Geburtsnamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen wählen können.

Weiter schlagen der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vor, den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits verheirateten Ehegatten nicht die Befugnis einzuräumen, durch eine gemeinsame Erklärung einen dem neuen Recht entsprechenden Familiennamen zu wählen. Nach ihrer Ansicht ist eine solche Rückwirkung des neuen Familiennamensrechts weder verfassungsrechtlich geboten noch besteht für sie ein Bedürfnis.

Die neuen Vorschriften über die **Scheidungsgründe** sind Gegenstand zahlreicher Änderungsanträge in den Ausschüssen gewesen. Abgelehnt hat der Rechtsausschuß alle Anträge, die die **Scheidungsgeneralklausel** betrafen: sowohl einen Antrag auf Streichung dieser Generalklausel, der also eine Scheidung nur bei längerem Getrenntleben der Ehegatten zulassen wollte, als auch einen Antrag auf

(A) Einschränkung der Generalklausel auf die Fälle, in denen die Fortsetzung der Ehe dem Kläger aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, nicht zuzumuten ist.

Dagegen schlägt der Rechtsausschuß vor, daß nicht nur die Vermutung für das Scheitern der Ehe nach einjährigem Getrenntleben bei einverständlicher Scheidung, sondern auch die entsprechende Vermutung nach dreijährigem Getrenntleben bei einseitigem Scheidungsbegehren unwiderleglich sein soll, weil die Lösung des Regierungsentwurfs wesentliche Mängel des geltenden Rechts nicht beseitigt. Anträge, die notwendige Trennungszeit von drei auf zwei Jahre zu verkürzen oder auf fünf Jahre zu verlängern, haben keine Mehrheit gefunden.

Der Ausschuß für Familie, Jugend und Gesundheit schlägt im Gegensatz zum Rechtsausschuß vor, einen Scheidungsantrag grundsätzlich nur zuzulassen, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat, weil erst nach einer gewissen Ehedauer sichere Feststellungen über ein Scheitern der Ehe möglich seien und weil vorschnellen Scheidungsbegehren als Folge von Anfangsschwierigkeiten in der Ehe entgegengewirkt werden sollte. Diesem Antrag schließt sich der Rechtsausschuß ausdrücklich nicht an.

Anträge, die Härteklausel zu streichen, sie nach mehr als fünfjährigem Getrenntleben nicht anzuwenden oder sie auch auf materielle Gründe auszuweiten, haben keine Mehrheit gefunden. Der Rechtsausschuß empfiehlt dagegen, in der Härteklausel deutlicher zum Ausdruck zu bringen, daß die Scheidung nicht dauernd, sondern nur so lange ausgeschlossen ist, wie die Härte fortbesteht. Einen Antrag wie in der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, vorzusehen, daß die Scheidung einer gescheiterten Ehe auch im Interesse gemeinschaftlicher Kinder versagt werden kann, hat der Rechtsausschuß abgelehnt. Wegen der übrigen Änderungsvorschläge der Ausschüsse verweise ich auf die Drucksache 266/1/71.

Lassen Sie mich bitte abschließend noch zwei Bemerkungen machen.

1. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung sehen der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit die **Konzentration der Entscheidung** über die **Ehescheidung** und die **Scheidungsfolgen** als einen notwendigen Bestandteil der Scheidungsreform an. Sie empfehlen deshalb die Annahme einer Entschließung, daß der Bundesrat dem Gesetz im 2. Durchgang nur zustimmen könne, wenn gleichzeitig das **Scheidungsverfahrenrecht** etwa wie folgt geregelt werde: Die Scheidung der Ehe darf grundsätzlich erst ausgesprochen werden, wenn gleichzeitig eine Vereinbarung der Ehegatten über die Scheidungsfolgen bestätigt oder eine gerichtliche Entscheidung hierüber getroffen wird. Bei einverständlicher Scheidung soll in jedem Fall eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vorgelegt werden.

2. Die oftmals heftige — nicht immer nur sachliche — öffentliche Diskussion und die vielen Änderungsvorschläge in den Einzelheiten — auch hier in unseren Ausschüssen — haben oft die Tatsache

verdeckt, daß dieser Gesetzentwurf Grundsätze verwirklicht, über die in den Kreisen aller Informierten ein breites Einverständnis besteht. Es ist daher zu hoffen, daß auch die noch nicht Informierten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch seinen tatsächlichen Gehalt und seine wahre Bedeutung erkennen werden, damit am Ende eine echte Reform steht, die die Rechtsbeziehungen unserer Bürger auf diesem wichtigen, einen jeden sehr persönlich angehenden Rechtsgebiet auf Dauer regelt und, soweit ein Gesetz dazu beitragen kann, befriedet.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Rechtsausschusses zu folgen.

Präsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wünscht jemand das Wort zu nehmen? — Bitte sehr, Herr Kollegel

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein haben Ihnen den in der Drucksache 266/5/71 vorliegenden gemeinsamen Antrag zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts unterbreitet. Dieser **gemeinsame Antrag** bezweckt, im Gegensatz zum Regierungsentwurf im künftigen Scheidungsrecht mit Entschiedenheit zum Ausdruck zu bringen, daß die Ehe grundsätzlich eine auf Lebenszeit angelegte Lebensgemeinschaft ist, daß eine Scheidung daher nur in Betracht kommt, wenn die Ehe unheilbar zerrüttet ist, und daß die sich aus der Ehe ergebende Verantwortung der Ehegatten füreinander auch über die Scheidung hinaus wirkt.

Die vier Länder bekennen sich damit zum Zerrüttungsprinzip als alleiniger Grundlage für die Scheidung einer Ehe. Sie meinen, daß dieses Prinzip auch im Gesetz, und zwar durch die Verwendung des Begriffes „**unheilbare Zerrüttung**“ der Ehe anstatt des Begriffes „Scheitern der Ehe“ zum Ausdruck gebracht werden sollte. Der im Regierungsentwurf verwandte Begriff des „Scheiterns der Ehe“ als Voraussetzung für eine Scheidung birgt nach unserer Auffassung die Gefahr, daß die Lebensgemeinschaft, wenn sie vom Gericht als „gescheitert“ bezeichnet wird, damit rückblickend insgesamt abgewertet wird. Der Begriff des „Scheiterns der Ehe“ wird allein durch seine Einführung die falsche Annahme nahelegen, als sei mit dem neuen Begriff auch eine materielle Rechtsänderung beabsichtigt.

Die Grundlage für diesen Irrtum muß vermieden werden, und sie wird vermieden, wenn der von der Rechtsprechung im einzelnen bereits ausgedeutete objektive Begriff der „unheilbaren Zerrüttung“ im Gesetz verwandt wird. Der Begriff der „unheilbaren Zerrüttung“ der Ehe ist zudem auch in den Rechtsordnungen unserer europäischen Nachbarn gebräuchlich. Mit der Weiterverwendung dieses Begriffes im neuen Scheidungsrecht würde damit die Beurteilung von Rechtsfragen im internationalen Ehe- und Familienrecht, wie z. B. bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, sehr erleichtert werden.

(A) Das Zerrüttungsprinzip erfordert für den Regelfall, daß die Ehe eine gewisse Mindestzeit bestanden hat, weil eine eben erst begonnene Ehe meist nicht nach kurzer Zeit unheilbar zerrüttet sein kann. Zumindest wird die Ehe eine gewisse Zeit bestehen müssen, um den Ehepartnern und dem Gericht Gewißheit zu verschaffen, ob die Ehe unheilbar zerrüttet ist oder nicht.

Auch muß vorschnellen Scheidungsanträgen entgegengewirkt werden, die häufig unter dem Eindruck von Anfangsschwierigkeiten in der Ehe gestellt werden. Zu diesem Zweck schlagen wir vor, in § 1567 a zu bestimmen, daß der Scheidungsantrag grundsätzlich nur gestellt werden kann, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat.

Der Regierungsentwurf sieht in § 1565 eine **uneingeschränkte Generalklausel als Scheidungsstatbestand** vor. Wir befürchten im Hinblick auf die Erfahrungen mit § 43 des Ehegesetzes, daß die überwiegende Mehrzahl der Scheidungsverfahren allein auf Grund der Aussagen der Eheleute unter Anwendung dieser Generalklausel abgewickelt werden. Es kommt dann nämlich gar nicht mehr zur Anwendung der den Bestand der auf Lebenszeit angelegten Ehe schützenden Bestimmungen der §§ 1566 und 1567. Damit würde die im geltenden Recht so beanstandete derzeitige Praxis der sogenannten Konventionalscheidungen fortgesetzt werden, und damit würde ein wesentlicher Zweck der Reform des Scheidungsrechts verfehlt. Wenn nämlich die in den §§ 1566 und 1567 doch vorgesehenen Fristen durch den bequemen Kanal der Generalklausel unterlaufen werden könnten, dann wäre in der Tat entgegen den mehrfachen Absichtserklärungen der Bundesregierung die Ehescheidung nach neuem Recht doch wesentlich erleichtert.

Die uneingeschränkte Generalklausel des Regierungsentwurfs ermöglicht darüber hinaus die sofortige einseitige Verstoßung des anderen Ehepartners. Hat der Kläger in dieser Absicht die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt, so könnte der Richter die Scheidung bei einer uneingeschränkten Generalklausel auch nach noch so sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts nicht versagen. Der Richter muß jedoch nein sagen können. Er muß auch im Scheidungsrecht dem verbindlichen, allgemeinen Rechtsgrundsatz Geltung verschaffen können, wonach niemand beabsichtigte Rechtsfolgen aus eigener Rechtsverletzung herleiten kann.

Die Generalklausel in § 1565 sollte daher in der Weise eingeschränkt werden, daß sie eine Scheidung grundsätzlich vor Ablauf der in den §§ 1566 und 1567 genannten Fristen nur ermöglicht, wenn die Fortführung der Ehe einem Kläger aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, nicht zuzumuten ist. Wir meinen, daß diese Einschränkung zur Vermeidung des Mißbrauchs der Generalklausel für Konventionalscheidungen und damit zur Anwendung von Vermutungen aus den §§ 1566 und 1567 beitragen wird.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Frist von drei Jahren, nach deren Ablauf eine Ehe als unheil-

bar zerrüttet vermutet wird, wird in vielen Fällen noch keinen sicheren Schluß darauf zulassen, daß die Ehe auch wirklich unheilbar zerrüttet ist. Wie der Begründung des Regierungsentwurfs zu entnehmen ist, finden sich in ausländischen Rechten Trennungszeiten von drei, fünf und sieben Jahren. Die Dreijahresfrist liegt also an der unteren Grenze. Es erscheint uns daher notwendig, die Frist auf fünf Jahre auszudehnen, wie dies bereits die Mehrheit der Ehrechtskommission vorgeschlagen hat.

Dem Regierungsentwurf kann nicht darin gefolgt werden, daß die Anwendung der Härteklausele nur auf solche Umstände beschränkt wird, die nicht wirtschaftlicher Art sind. Es liegt nach unserer Auffassung in der Natur einer Härteklausele, daß sie nicht auf den Herkunftsbereich der Härte abstellen kann, sondern von der auf den Betroffenen zukommenden Wirkung ausgehen muß. Daher können auch Härten wirtschaftlichen Ursprungs nicht unberücksichtigt gelassen werden, wenn sie trotz der Scheidungsfolgenregelung bestehen bleiben. Wenn also durch eine Scheidung die wirtschaftliche Lage des die Scheidung ablehnenden Ehegatten ernstlich gefährdet würde, so muß eine solche Härte ebenfalls dazu führen, daß die Scheidung versagt wird.

Darüber hinaus sollte eine Ehe auch dann aufrechterhalten werden können, wenn dies im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen **minderjährigen Kinder** notwendig ist. Der Bundesregierung ist zwar darin zuzustimmen, daß dem Interesse der Kinder durch die Aufrechterhaltung einer unheilbar zerrütteten Ehe vielfach nicht gedient ist. Trotzdem sind aber Fälle denkbar, in denen es erforderlich ist, die Ehe im Interesse der Kinder aufrechtzuerhalten. (D) Einer Regelung der Scheidungsvoraussetzungen, die das Interesse der Kinder an der Aufrechterhaltung der Ehe ausschließt, können die vier Landesregierungen, in deren Namen ich spreche, nicht zustimmen.

Schließlich erscheint die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fassung der Härteklausele in § 1568 auch aus prozessualer Sicht verunglückt, so daß sie schon aus diesem Grunde einer anderen Fassung bedarf. Hierauf hat schon der Rechtsausschuß in seinem Vorschlag zu § 1568 hingewiesen.

Der Rechtsausschuß hat Ihnen die Annahme einer Entschließung dahin vorgeschlagen, daß der Bundesrat diesem Gesetz nur zustimmen könne, wenn gleichzeitig das zum neuen Scheidungsrecht gehörende **Verfahrensrecht** gesetzlich geregelt wird. Es ist nämlich ein besonders hervorstechender Mangel des geltenden Rechts, daß es danach möglich ist, zwar sehr schnell die Ehescheidung zu erreichen, daß sich aber die übrige Auseinandersetzungen der Ehegatten, wie z. B. über die elterliche Gewalt ihrer Kinder, ihren Unterhalt, die Zuteilung ihrer Wohnung und den Zugewinnausgleich, lange Zeit hinziehen können. Das muß geändert werden.

Der Herr Bundesminister der Justiz hat diese Frage mehrfach — zuletzt bei seiner Teilnahme an den Beratungen im Rechtsausschuß des Bundesrates — im Sinne des Antrages beantwortet. Nach seiner

(A) Auffassung handelt es sich aber hier um eine Frage des formellen Rechts, die im **Entwurf des Zweiften Eherechtsreformgesetzes** geregelt werden sollte.

An dieser Stelle zeigt sich besonders deutlich, wie mißlich es ist, wenn der Bundesrat eine Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf abzugeben hat, obwohl ein Gesetzesteil fehlt, der für die gesamte Scheidungsreform von zentraler Bedeutung ist.

Die vier Bundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schlagen Ihnen daher in ihrem Antrag vor, in den Gesetzentwurf als § 1568 a eine Vorschrift darüber aufzunehmen, daß grundsätzlich die Scheidung der Ehe erst ausgesprochen werden darf, wenn unter den Ehegatten eine **Regelung über die Scheidungsfolgen** getroffen worden ist. Diese Regelung wird von uns für so wichtig gehalten, daß man sie im jetzigen Zeitpunkt der Reform, zu der die Ausgestaltung des künftigen Verfahrensrechts noch nicht bekannt ist, nicht in das Verfahrensrecht verweisen, sondern in das materielle Scheidungsrecht aufnehmen sollte.

Die hier vorgeschlagene Regelung hat im übrigen nicht nur verfahrensrechtliche, sondern auch materiell-rechtliche Bedeutung, da sie als zusätzliche Voraussetzung für die Ehescheidung zu werten ist. Gerade bei einem einverständlichen Scheidungsbegehren der Ehegatten liegt in der gleichzeitigen Einigung der Ehegatten über die Scheidungsfolgen zugleich ein wichtiges Indiz darin, daß die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Dieses Indiz bildet damit neben der Vermutung nach § 1567 eine wichtige Grundlage für die Entscheidung des Gerichts.

(B) Ein weiteres wichtiges Anliegen der vier Bundesländer ist die **Neugestaltung** des zukünftigen **Unterhaltsrechts** der Ehegatten untereinander nach der Scheidung. Wenn man die Entwicklung des Regierungsentwurfs zurückverfolgt, der ja die Unterhaltstatbestände kasuistisch aufzählt, wird man feststellen können, daß die Einzeltatbestände in den §§ 1570 ff. seit dem Diskussionsentwurf um einige vermehrt wurden. Das geschah offenbar in der Hoffnung, nunmehr alle unterhaltswürdigen Fälle erfaßt zu haben.

Diese Hoffnung erscheint uns verwegen. Man betrachte bitte nur die im Rechtsausschuß des Bundesrates gestellten Anträge auf Annahme weiterer einzelner Unterhaltstatbestände. Wer hat den Mut zu behaupten, daß jetzt alle unterhaltswürdigen Fälle erfaßt worden sind? Ich meine, das kasuistische System, das der Regierungsentwurf für die Unterhaltsregelung gewählt hat, wird den vielen Möglichkeiten des menschlichen Lebens nicht gerecht.

Lassen Sie uns doch im System des BGB bleiben und auch das Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten durch eine **Generalklausel** regeln, wie es früher in § 1578 alter Fassung und im Verwandtenunterhaltsrecht nach § 1601 BGB erfolgt ist! Das bietet sich nach unserer Auffassung geradezu an, wenn wir das neue Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht wieder in das Familienrecht des BGB eingliedern wollen. Wir schlagen Ihnen daher in unserem Antrag vor, das Unterhaltsrecht in den §§ 1570 ff. durch eine Generalklausel zu regeln.

Abschließend möchte ich noch einen wichtigen Punkt der Unterhaltsregelung ansprechen, nämlich den sogenannten **Vorrang des ersten Ehegatten**. Wir meinen, dem ersten Ehegatten sollte grundsätzlich der Vorrang seines Unterhaltsanspruchs gegenüber dem des neuen Ehegatten eingeräumt werden, damit er der neuen Eheschließung des unterhaltsverpflichteten Ehegatten nicht unfreiwillige Opfer bringen muß. Der neue Ehegatte kann sich von vornherein besser auf die wirtschaftliche Belastung der neuen Lebensgemeinschaft einstellen, die durch die Unterhaltspflicht aus erster Ehe entsteht. Der Unterhaltsanspruch des zweiten Ehegatten soll daher bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nach § 1582 nicht schon dann berücksichtigt werden, wenn er selbst bei entsprechender Anwendung der §§ 1570 bis 1572 unterhaltsberechtigt wäre, sondern es muß hinzukommen, daß dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Nur in diesem Falle muß der Vorrang des Unterhaltsanspruchs des ersten Ehegatten zurücktreten, da anderenfalls die neue Ehe gefährdet wäre.

Hinsichtlich der Begründung unserer Anträge im einzelnen darf ich auf den Inhalt der Ihnen vorliegenden Drucksache verweisen.

Präsident Koschnick: Das Wort hat Herr Bundesminister Jahn.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, verehrte Damen, meine Herren! Die Anpassung des Ehe- und Familienrechts an die heutigen sozialen **Verhältnisse** und an das gewandelte Verständnis der Ehe als einer echten Partnerschaft von Mann und Frau ist eines der wichtigen Ziele, die sich die Bundesregierung für diese Wahlperiode gesetzt hat. Der von ihr vorgelegte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform dieses Rechtsgebiets soll den Auftakt zu einer Reihe von Gesetzesänderungen bilden, die zur **Neugestaltung des Ehe- und Familienrechts** notwendig sind. (D)

Mit der Stellungnahme des Bundesrates zu dem vorliegenden Entwurf eines ersten Reformgesetzes, über die Sie heute beschließen, ist die erste Phase des Gesetzgebungsverfahrens beendet. Die Erinnerung an die zurückliegenden 50 Jahre, in denen immer wieder vergeblich versucht worden ist, das Recht der Ehescheidung von überholten Anschauungen zu befreien, unterstreicht die Bedeutung der heutigen Sitzung des Bundesrates.

Wenn auch die Meinungen in Einzelfragen auseinandergehen, so besteht jedenfalls Einigkeit darin, daß eine Neuordnung des Ehe- und Familienrechts notwendig ist. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf will den gegenwärtig unbefriedigenden Zustand nach den folgenden Leitlinien überwinden.

Ein der Rechtsauffassung unserer Zeit entsprechendes Familienrecht kann nicht mehr von der Vorrangstellung des Ehemannes und einer einseitigen Festlegung der „Rolle der Frau“ ausgehen. Im Entwurf sind deshalb **gleiche Rechte und Pflichten der Ehegatten** für die Familienaufgaben und die

(A) Erwerbstätigkeit vorgesehen. Besonders sichtbaren Ausdruck findet diese eheliche Partnerschaft in den Vorschlägen zur **Neuregelung des Namensrechts**. Hierbei soll nicht nur ein Mindestmaß an Gleichberechtigung erfüllt werden. Vielmehr ist es das Ziel des Entwurfs der Bundesregierung, mit der Zulassung des Doppelnamens den Ehegatten zu ermöglichen, die Partnerschaft in der Ehe nach außen erkennbar zu machen. Durch die Verpflichtung der Verlobten, bei der Eheschließung eine Erklärung über ihren künftigen gemeinsamen Namen abzugeben, soll sichergestellt werden, daß sie sich in jedem Fall der gesetzlichen Möglichkeiten bewußt werden.

Auch die Bundesregierung geht davon aus, daß die **Ehe auf Lebenszeit** angelegt ist. Sie ist allerdings der Überzeugung, daß eine solche Feststellung nicht ausdrücklich noch einmal in das Gesetz hineingeschrieben werden muß und auch dort keine Verdeutlichung zu erfahren hat, weil es sich um einen Grundsatz handelt, der aus der allgemeinen Rechtsüberzeugung, aus der rechten Interpretation des Grundgesetzes ohnehin zwingend abzuleiten ist.

In Zukunft soll die Scheidung einer heillos zerstörten Ehe im Interesse der in sie verstrickten Menschen grundsätzlich möglich sein, ohne daß nach einem Verschulden geforscht wird. Daneben erwartet die Bundesregierung von der Einführung des **Zerrüttungsprinzips** eine Versachlichung des Scheidungsverfahrens und die Wiederherstellung der Wahrhaftigkeit im Eheprozeß. Um dieses Ziel besser zu erreichen, sollen neben den Grundtatbestand des „Scheiterns der Ehe“ zwei weitere Tatbestände treten, wonach das Scheitern nach einem einjährigen oder — im Falle der streitigen Scheidung — nach einem dreijährigen Getrenntleben der Ehegatten gesetzlich vermutet wird. Eine Härteklausel soll in Ausnahmefällen den Richtern erlauben, die Scheidung einer gescheiterten Ehe so lange zu versagen, wie die Scheidung den Antragsgegner besonders hart treffen würde.

An dieser Stelle eine Bemerkung zur Frage der **Generalklausel**. Wir halten eine solche Generalklausel schon um deswillen für notwendig, weil es auch außerhalb der vorgesehenen Fristenregelung durchaus Fälle geben kann — die der Gesetzgeber zu berücksichtigen hat —, in denen eine Scheidung außerhalb dieses relativ festgefügt Systems möglich sein sollte. Ich glaube, es tut — ich sage das hier in allem Freimut — der Debatte und der sachlichen Auseinandersetzung um dieses schwierige Rechtsgebiet nicht gut, wenn hier einfach, wie es in dem Vierländerantrag bzw. seiner Begründung erfolgt ist, Worte wie das böse Wort von der „Verstoßung“ eingeführt werden. Das ist weder eine sachgerechte Bewertung dessen, was mit diesem neuen Scheidungsrecht an sich für erforderlich gehalten und eingeführt werden soll, noch dient es der Fähigkeit zu einer sachlichen Bewertung der im Einzelfalle sicher diskutablen Bestimmungen.

Auch das **Unterhaltsrecht** soll vom Verschulden am Scheitern der Ehe gelöst und auf rein wirtschaft-

liche und soziale Erwägungen gestützt werden, um grobe Ungerechtigkeiten des geltenden Rechts zu beseitigen. Unterhalt soll der Ehegatte beanspruchen können, der nach der Scheidung wegen der Erziehung eines Kindes, wegen seines Alters oder wegen Krankheit nicht selbst für sich sorgen kann. Ein Übergangsunterhalt ist in jedem Falle so lange vorgesehen, bis ein Ehegatte nach der Scheidung eine für ihn angemessene Erwerbstätigkeit findet. Ausbildungschancen, die im Zusammenhang mit der Ehe versäumt wurden, sollen künftig durch einen Unterhaltsanspruch für die Dauer der Fortbildung ausgeglichen werden. Das neue Recht ist von dem Gedanken getragen, daß der Unterhalt nach Möglichkeit dazu dienen soll, dem sozial schwächeren Ehegatten eine Starthilfe für eine seiner Persönlichkeit entsprechende eigenständige wirtschaftliche Existenz zu geben und berufliche Nachteile, die ein Ehegatte um der Ehe und Familie willen in Kauf genommen hat, wieder zu beseitigen. Andererseits soll einem geschiedenen Ehegatten der soziale Status der Ehe gesichert bleiben, an dessen Schaffung er regelmäßig selbst aktiven Anteil genommen hat. Welche Erwerbstätigkeit einem geschiedenen Ehegatten zuzumuten ist, richtet sich deshalb auch nach den ehelichen Lebensverhältnissen; für das Maß des Unterhalts sind aus demselben Grunde ebenfalls die ehelichen Lebensverhältnisse maßgebend.

Mit dem Vorrang des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten wird verhindert, daß sein Anspruch durch eine neue Eheschließung des Verpflichteten geschmälert werden kann. Diese Regelung macht die Erstreckung der Härteklausel auf wirtschaftliche Nachteile der Scheidung überflüssig.

Herr Minister Schwarz hat hier im Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht die Frage aufgeworfen, wer denn eigentlich behaupten wolle, daß das nunmehr so ausgestaltete Unterhaltsrecht keine unbilligen Härten mehr offenlasse. Ich gebe darauf eine offene Antwort. Ich behaupte das, Herr Kollege Schwarz, und ich glaube, wir kommen zu einer sachgerechten Auseinandersetzung über diesen Punkt nicht dadurch, daß solche Fragen gestellt werden, sondern eher dadurch, daß hier oder an anderer Stelle einmal dargetan wird, in welchen denkbaren Fällen denn eigentlich kein Unterhalt gewährt werden könnte nach dem von uns in dieser Form ausgestalteten Unterhaltsrecht.

Der neuartige **Versorgungsausgleich** soll eine gleichmäßige Beteiligung geschiedener Ehegatten an den während der Ehe von ihnen erworbenen Anrechten auf eine Alters- und Invaliditätsversorgung gewährleisten. Die Regierungsvorlage dehnt die Grundsätze des Zugewinnausgleichs, die sich seit 1958 bewährt haben und die einer partnerschaftlichen Ehe entsprechen, auf die Versorgungsanwartschaften der Ehegatten aus. Damit soll die soziale Sicherung des Ehegatten erhöht werden, der eine eigene berufliche Entwicklung und die damit verbundene eigene Alters- und Invaliditätsvorsorge aufgibt, um sich der Familie zu widmen.

(A) Der vorliegende Gesetzentwurf bildet den ersten Teil eines in sich **zusammenhängenden Reformwerkes**, das außer dem materiellen Ehe- und Familienrecht das Verfahren in Ehesachen und Änderungen des Sozialversicherungsrechts umfaßt. Alle Teile sollen gleichzeitig in Kraft treten. Die noch ausstehenden **Änderungen des Verfahrensrechts** und des **Sozialversicherungsrechts** werden in getrennten Vorlagen alsbald eingebracht werden. Sie den gesetzgebenden Körperschaften zusammen mit dem heute zu beratenden Entwurf vorzulegen, war, ich bedauere das selbst, leider nicht möglich; andernfalls — das bitte ich diejenigen nicht zu übersehen, die hier andere Vorstellungen in die Debatte hereintragen — wäre das Vorhaben der Bundesregierung, die Reform noch in dieser Legislaturperiode zu verwirklichen, gefährdet worden. Ich will niemandem unterstellen, daß diese Überlegung bei ihm auch noch eine Rolle spielen könnte.

Zum **Verfahrensrecht** steht im Bundesministerium der Justiz ein Gesetzentwurf unmittelbar vor seiner Fertigstellung. Er soll den Landesjustizverwaltungen demnächst übersandt und mit ihnen erörtert werden. Der Entwurf baut auf folgenden **Grundzügen** auf:

1. Für den Scheidungsausspruch und die Regelung der Scheidungsfolgen ist ein und dasselbe Gericht — das **Familiengericht** — zuständig. Das Familiengericht wird als eine besondere Abteilung beim Amtsgericht gebildet.

2. Über das Scheidungsbegehren und die Folgeregelungen soll gemeinsam verhandelt und zur gleichen Zeit entschieden werden. Die Abtrennung von Folgesachen zur gesonderten Erledigung soll nur unter engen Voraussetzungen möglich sein.

(B) An **Folgeregelungen**, über die das Familiengericht mitzubefinden hat, werden insbesondere erfaßt:

die Zuteilung der elterlichen Gewalt über gemeinsame Kinder,
die Entscheidung über das Besuchsrecht,
der Kindesunterhalt,
der Unterhalt der geschiedenen Ehegatten,
der Zuspruch eines Versorgungsausgleichs,
die Teilung des Hausrats.

3. Die Folgeregelungen werden auf Antrag eines Ehegatten in das Scheidungsverfahren einbezogen mit Ausnahme der **Zuteilung der elterlichen Gewalt**; hierüber soll auch ohne Antrag, also von Amts wegen entschieden werden.

4. Der **Rechtsmittelzug** soll vom Amtsgericht über das Oberlandesgericht zum Bundesgerichtshof führen, wie bereits jetzt im Kindschaftsrecht. Der Zugang zum Bundesgerichtshof setzt die Zulassung durch das Oberlandesgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage voraus. Für die richterliche Ausgestaltung des Besuchsrechts und die Teilung des Hausrats endet der Instanzenweg beim Oberlandesgericht.

5. Die **Teilanfechtung** der Entscheidung des Amtsgerichts soll möglich sein. Wird eine der Folgeregelungen angefochten, so bleibt nur dieser Punkt im Streit, während die Entscheidung im übrigen rechtskräftig wird. Ebenso können bei einer Anfechtung nur des Scheidungsausspruchs die Folgeregelungen in Rechtskraft erwachsen; selbstverständlich werden sie gegenstandslos, wenn der Scheidungsausspruch im Laufe des weiteren Verfahrens aufgehoben wird.

6. Durch die **Ausdehnung des Anwaltszwanges** auf das gesamte Verfahren — also auch auf die Folgeregelungen, für die bisher die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht zwingend vorgeschrieben war — soll der Rechtsschutz der Beteiligten verstärkt werden.

Dies zur beabsichtigten Neuordnung des Verfahrens.

Erlauben Sie mir eine **Schlußbemerkung**. Das Ehe- und Familienrecht neu zu regeln, ist für alle Beteiligten keine leichte Aufgabe, zumal die Auffassungen hierüber von den unterschiedlichsten Motiven beeinflußt sein können. Zunehmend gewinnt aber die Überzeugung an Boden, daß hier ein Gesetz in Angriff genommen worden ist, das heute als vorzüglich, wenn nicht sogar als überfällig bezeichnet werden muß. Wir gehen damit auch einen Schritt vorwärts auf dem Wege, der Frau in unserer Gesellschaft die Rechtsstellung zu geben, die das Grundrecht der Gleichberechtigung gebietet.

Präsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Minister Hemfler. (D)

Hemfler (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Hessische Landesregierung** begrüßt die Vorlage der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts und stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf zwar grundsätzlich zu. In wichtigen Einzelfragen hält sie den Entwurf jedoch für unbefriedigend; sie sieht sich deshalb veranlaßt, **Änderungsanträge** zu stellen, die ich im einzelnen kurz begründen möchte.

Die Hessische Landesregierung betrachtet eine der wichtigsten Zielsetzungen dieser Reform, den **Übergang vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip**, durch die Generalklausel des § 1565 und die immaterielle Härteklausele des § 1568 des Regierungsentwurfs für gefährdet, weil eine Scheidung nach diesen Bestimmungen nicht ohne Prüfung der Beziehungen der Ehegatten zueinander möglich ist und weil damit wieder Fragen des Verschuldens und der Verursachung notwendigerweise mit in die richterliche Prüfung einbezogen werden müssen, obwohl gerade diese Fragen nach den Reformbestrebungen bei der Ehescheidung unbeachtlich sein sollen.

Ich erinnere hier noch einmal daran, daß sich bei den Diskussionen um die Reform der Ehescheidung in den letzten Jahren sowohl im juristischen Schrifttum als auch in den Veröffentlichungen aus anderen Bereichen eine überwältigende Mehrheit für eine Ablösung des Verschuldensprinzips und eine kon-

(A) sequente Durchführung des Zerrüttungsprinzips bei der Ehescheidung ausgesprochen hat. Aus diesem Grunde sind auch in den vorbereitenden Diskussionen alle Vorschläge, die auf die Ehescheidung nach einer Generalklausel abzielten, auf Ablehnung gestoßen. So hat sich beispielsweise die Zivilrechtliche Abteilung des 48. Deutschen Juristentages eindeutig dafür ausgesprochen, daß allein die Zerrüttung einer Ehe Grundlage für die Scheidung sein soll. Konsequenterweise hat der Juristentag in seinen Entschlüssen eine Generalklausel, welche die Feststellung der Zerrüttung und die Erforschung ihrer Gründe im Einzelfall dem Richter überträgt, abgelehnt und sich dafür ausgesprochen, daß objektive Grundlage für die Annahme einer Zerrüttung der Ehe die Feststellung der Trennung der Eheleute während einer bestimmten Zeitspanne bilden soll.

Die Hessische Landesregierung bedauert es außerordentlich, daß die Regierungsvorlage dieser Empfehlung des Deutschen Juristentages hinsichtlich einer reinen Fristentscheidung nicht gefolgt ist und statt dessen eine Generalklausel bringt, die die Feststellung der Zerrüttung und die Erforschung der Gründe im Einzelfall dem Richter überträgt.

(B) Wenn es in § 1565 der Regierungsvorlage heißt, eine Ehe sei gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr bestehe und nicht erwartet werden könne, daß die Ehegatten sie wiederherstellen, so wird dies im Falle der streitigen Scheidung die Richter auch künftig mit der Prüfungspflicht belasten, ob die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben ist bzw. ob nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen. Diese Regelung wird im Schrifttum zu Recht als Einfallstor für die alten Verschuldenstatbestände bezeichnet, denn der Ehegatte, der nicht scheidungswillig ist, wird sich auch in Zukunft auf den Standpunkt stellen können, daß die Ehe nicht gescheitert sei bzw. wiederhergestellt werden könne. Das hat zur Konsequenz, daß der Ehegatte, der geschieden werden möchte, möglichst viele Eheverfehlungen aufzählen muß, um das Scheitern der Ehe darzutun und notfalls auch zu beweisen. Unsere Gerichte müssen im Falle der streitigen Scheidung deshalb auch in Zukunft über die gegenseitig vorgeworfenen Eheverfehlungen Beweis erheben und dabei den inneren Lebensbereich der Ehegatten wie bisher erforschen, obwohl gerade dies unterbleiben sollte.

Wenn man dazu in der Begründung der Regierungsvorlage liest, daß der Richter gehalten sei, die Lebensverhältnisse der Ehegatten im Einzelfall zu prüfen, und daß er aus dem Fehlen einzelner Merkmale des üblichen ehelichen Zusammenlebens noch nicht schließen dürfe, daß die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht, so ist bereits jetzt abzusehen, daß die Gerichte — wenn das Gesetz in der hier vorgelegten Fassung Wirklichkeit wird — noch tiefer als bisher in die Intimsphäre der Eheleute eindringen werden, um die Frage des Scheiterns der Ehe zu klären. Im Falle der streitigen Scheidung — also im kritischsten Bereich — bleibt also im Grunde alles wie bisher. Wir werden hier nach der Regierungsvorlage auch in Zukunft kein Zerrüttungsprinzip haben,

sondern weiter mit dem Verschuldensprinzip leben müssen. (C)

Nach Ansicht der Hessischen Landesregierung muß das Prinzip des **Schutzes der Intim- und Privatsphäre** der Ehegatten auch gegenüber den Gerichten im Scheidungsverfahren gewahrt werden. Aus diesem Grunde erscheint es der Hessischen Landesregierung unerlässlich, bei den Voraussetzungen der Ehescheidung auf die Feststellung des Scheiterns der Ehe durch das Gericht zu verzichten und sie allein vom Ablauf gewisser Trennungsfristen abhängig zu machen. Damit würde nicht nur dem Schutz der Intim- und Privatsphäre der Ehegatten Rechnung getragen, sondern auch der Gefahr einer unterschiedlichen Rechtsprechung einzelner Gerichte bei Auslegung der Generalklausel des § 1565 begegnet.

Einer der wesentlichen Mängel unseres bisherigen Scheidungsrechtes ist die sehr **unterschiedliche Spruchpraxis** der einzelnen Kammern für Ehesachen. Bei manchen Gerichten war es sehr leicht, zu einer Scheidung zu kommen, bei anderen dagegen wiederum sehr schwierig. Diese Unterschiede in der Rechtsprechung — man sprach von den Ungerechtigkeiten unserer **Scheidungsgeographie** — wurden als großes Unrecht empfunden und schädeten dem Ansehen der Rechtspflege wesentlich. Behält man die vorgesehene Generalklausel bei, würden diese Unterschiede in der Rechtsprechung nicht nur beibehalten, sondern nach meiner Auffassung eher noch vergrößert werden.

(D) Alle diese wesentlichen Mängel, die das bisherige Recht hat, werden durch die vorgesehene Generalklausel nicht beseitigt. Die Scheidung sollte daher nach Ansicht der Hessischen Landesregierung grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Eheleute bereits längere Zeit getrennt leben, denn das ist das einzig sichere Indiz für eine unheilbare Zerrüttung der Ehe. Begehrt nur ein Ehegatte die Scheidung, so wird die Ehe stets als gescheitert angesehen werden können, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten mindestens zwei Jahre aufgehoben ist. Nach der Lebenserfahrung ist ein eheliches Zusammenfinden der Ehegatten nach Ablauf einer so langen Trennungszeit regelmäßig ausgeschlossen.

Die Aufrechterhaltung der Ehe bis zum Ablauf dieser Trennungszeit wird einem Ehegatten allerdings in der Regel nicht zugemutet werden können, wenn der andere Ehegatte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Antragsteller oder einen nahen Angehörigen des Antragstellers schuldig gemacht hat. In diesen Fällen sollte die Scheidung auch schon vor Ablauf dieser Zeitspanne möglich sein.

Die Hessische Landesregierung schlägt deshalb vor, die §§ 1565 bis 1567 wie in dem Ihnen vorliegenden Antrag zu fassen.

Die Hessische Landesregierung beantragt weiterhin, § 1568 der Regierungsvorlage ersatzlos zu streichen, weil die dort vorgesehene **immaterielle Härteklausel** das gesamte Reformwerk in Frage stellt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Zerrüttungsprinzip beruht auf der Einsicht, daß unheilbar zer-

(A) rüttelte Ehen geschieden werden sollten, weil sie für die Ehegatten, für die Kinder und auch für die Allgemeinheit ihren Sinn verloren haben. Für eine Durchbrechung dieses Grundsatzes sieht die Hessische Landesregierung keine überzeugenden Gründe. Die Gesichtspunkte, die in der Begründung der Regierungsvorlage für die Härteklausele angeführt werden, vermögen nicht zu überzeugen. Soweit die Vorlage nach der amtlichen Begründung davon ausgeht, daß die besonderen seelischen Belastungen eines Ehegatten, denen er unter ungünstigsten Umständen im Scheidungsverfahren ausgesetzt sein kann, durch eine Verweigerung der Scheidung verhindert oder gemildert werden könnten, geht der Entwurf nach Ansicht der Hessischen Landesregierung von falschen Voraussetzungen aus. Ursache dieser außergewöhnlichen Belastungen der Ehegatten ist in derart gelagerten Fällen nicht der Ausspruch der Ehescheidung, sondern der Umstand, daß der andere Ehegatte trotz der außergewöhnlichen Umstände, in denen sich sein Partner befindet, entschlossen ist, sich infolge der Zerrüttung der Ehe von diesem zu trennen. Diese Trennung kann man durch eine Verweigerung der Scheidung nicht verhindern. Deshalb kann man die sich daraus ergebende Härte auch nicht durch eine Verweigerung des Scheidungsausspruches beseitigen oder lindern. Die vorgesehene Härteklausele würde ausschließlich zur moralischen Waffe des nicht scheidungswilligen Ehegatten, mit der dieser den anderen unter Druck setzen kann. Das Verschuldensprinzip würde dabei wieder in die Scheidungspraxis eindringen.

(B) In der Begründung der Regierungsvorlage wird diese Gefahr zwar nicht verkannt; es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die Abwägung zwischen Härte und Zerrüttungsprinzip eine solche Ausnahmeregelung zwingend gebietet. Meine Damen und Herren, es ist einfach unmöglich, ein Scheidungsrecht zu schaffen, das jeder denkbaren Gestaltung des Einzelfalles gerecht wird. Man würde mit Hilfe der Härteklausele in einigen wenigen Fällen vielleicht gerechtere Ergebnisse erzielen, in der Mehrzahl der Fälle aber eine unbillige Entscheidung zumindest in Kauf nehmen müssen. Dies kann nicht der Sinn dieser Reform sein. Es kann auch nicht der Zweck dieser Reform sein, mit Hilfe einer solchen Ausnahmeregelung eine Patentlösung dafür zu schaffen, daß die Scheidung — so die amtliche Begründung — nicht mit der „allgemeinen Gerechtigkeitserwartung in Widerspruch geraten kann“. Mit solchen Leerformeln kann die Praxis nicht arbeiten.

Wenn man sich der großen Gefahr bewußt ist, daß die Härteklausele im Sinne einer Rechtsmißbrauchsklausele ausgelegt wird und daß mit ihrer Hilfe das Verschuldensprinzip und damit der unwürdige Streit über das Aufrechnen intimer Lebensführungsschuld erneut in das Verfahren eindringen wird, muß man sagen, daß die gesamte Scheidungsreform bei einer Verabschiedung dieser Vorschrift zunichte gemacht würde. Die Hessische Landesregierung beantragt deshalb, die Vorschrift des § 1568 der Regierungsvorlage zu streichen.

Was die Höhe des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten anlangt, so hält die Hessische

(C) Landesregierung die Bestimmung des § 1575 Abs. 2 des Entwurfs insoweit für unangemessen, als auch die ehelichen Lebensverhältnisse für die Frage entscheidend sein sollen, welche Erwerbstätigkeit dem geschiedenen Gatten zumutbar ist. Diese Regelung beruht auf einem überholten Standesdenken und begünstigt einseitig diejenigen Frauen von Männern in gehobenen Positionen, die keinen den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Beruf ausüben können. Wenn eine Stenokontoristin beispielsweise einen reichen Kaufmann heiratet, so ist klar, daß sie im Falle der Scheidung keine Erwerbstätigkeit finden kann, die ihren ehelichen Lebensverhältnissen angemessen wäre; denn hierzu fehlt ihr die erforderliche Qualifikation. In solchen Fällen wird die geschiedene Ehefrau regelmäßig keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen brauchen, weil sie keine berufliche Betätigung finden dürfte, die ihren ehelichen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

Meine Damen und Herren, es ist nicht einzusehen, weshalb ein gesunder und nicht durch Kindeserziehung voll beanspruchter Ehegatte nach der Scheidung nicht einer seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit nachgehen sollte. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit ist ihm um so eher zuzumuten, als er ja durch den Anspruch auf eine Zusatzrente nach § 1574 Abs. 2 des Entwurfs gegen den Verlust der bisherigen wirtschaftlichen Stellung geschützt wird. Die Hessische Landesregierung beantragt deshalb, § 1575 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

(D) Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten und seinem Lebensalter entspricht.

Präsident Koschnick: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 266/1/71, der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 266/2/71, der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 266/3/71, der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 266/4/71, die Anträge der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 266/5/71 — ich bitte Sie um Ihr Einverständnis, nachher vereinfachend von den Anträgen der vier Länder sprechen zu dürfen, um diese Anträge nicht jedesmal einzeln aufzählen zu müssen — und die Eventualanträge Bayerns in Drucksache 266/6/71 und in Drucksache 266/7/71.

In der Abstimmung rufe ich zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 266/1/71 auf. Wir kommen zu Ziff. 1 in der vom Rechtsausschuß und Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung, d. h. also einschließlich des letzten Satzes in § 1355 Abs. 2 unter a) und einschließlich des Buchstaben e). Wer Ziff. 1 in dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen ab über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 266/3/71. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

(A) Wir setzen dann die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 266/1/71 fort. Der Empfehlung des Gesundheitsausschusses unter Ziffer 2 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ich rufe dann den Antrag der vier Länder in Drucksache 266/5/71 unter I auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 266/1/71 fort. Ziff. 3 wird aufgerufen. — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Zu den §§ 1565 bis 1567, die die Scheidung der Ehe betreffen, liegen mehrere Vorschläge vor, die sich ausschließen. Ich rufe zunächst den Antrag Hessens in Drucksache 266/2/71 unter Ziff. 1 auf. Wird dieser Antrag angenommen, dann sind die Anträge der vier Länder in Drucksache 266/5/71 unter II, III, IV und V, der Eventualantrag Bayerns in Drucksache 266/7/71, die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 266/1/71 unter Ziff. 5 und 6 sowie der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 266/4/71 erledigt. Wer also dem hessischen Antrag in Drucksache 266/2/71 unter Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Nicht angenommen!

(B) Wir stimmen dann über den Antrag der vier Länder in Drucksache 266/5/71 unter II ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir stimmen dann über den Eventualantrag Bayerns in Drucksache 266/7/71 ab. — Mehrheit!

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 266/1/71 fort, und zwar rufe ich Ziff. 5 a auf. Bei Annahme dieses Antrags sind die Drucksachen 266/4/71 und 266/5/71 III bezüglich § 1566 Abs. 1 erledigt. Wer also Drucksache 266/1/71 Ziff. 5 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Minderheit; abgelehnt.

Ich rufe dann die Drucksache 266/4/71 auf. Wer dem zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen! — Minderheit; abgelehnt.

Ich rufe dann den Antrag in Drucksache 266/5/71 unter III auf, und zwar bezüglich § 1566 Abs. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit; abgelehnt.

Damit sind alle Änderungsanträge zu § 1566 Abs. 1 abgelehnt, und es bleibt insoweit bei der Regierungsvorlage.

Wir setzen die Abstimmung über die Drucksache 266/5/71 unter III fort, und zwar über § 1566 Abs. 2. Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit; abgelehnt.

Ich rufe die Drucksache 266/1/71 Ziff. 5c auf. — Mehrheit!

Wir haben noch über Drucksache 266/1/71 Ziff. 5 b abzustimmen. — Mehrheit!

(C) Wir setzen die Abstimmung über die Drucksache 266/5/71 IV fort. Es handelt sich hier wieder um den Antrag der vier Länder. Ich bitte um das Handzeichen! — Mehrheit!

Ich rufe die Ausschlußempfehlung in der Drucksache 266/1/71 unter Ziff. 6 auf. Diese Empfehlung stimmt wörtlich mit dem Antrag in Drucksache 266/5/71 unter V überein. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Minderheit; abgelehnt.

Zu § 1568 liegen drei sich ausschließende Vorschläge vor. Ich rufe zunächst den weitergehenden Antrag des Landes Hessen in Drucksache 266/2/71 unter Ziff. 2 auf, bei dessen Annahme Drucksache 266/5/71 VI und die Drucksache 266/1/71 Ziff. 7 erledigt sind. Wer also dem hessischen Antrag in Drucksache 266/2/71 Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Abgelehnt!

Wir stimmen jetzt über den Antrag der vier Länder in Drucksache 266/5/71 unter VI ab, bei dessen Annahme Drucksache 266/1/71 Ziff. 7 erledigt ist. Wer zustimmen will, der gebe bitte ein Handzeichen! — Abgelehnt!

Ich rufe die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 266/1/71 unter Ziff. 7 a auf. — Angenommen!

Ziff. 7 b! — Angenommen!

Wir setzen die Abstimmung über den Antrag der vier Länder in der Drucksache 266/5/71 unter VII fort. Wird dieser Antrag angenommen, so ist die Ausschlußempfehlung in Drucksache 266/1/71 Ziff. 8 erledigt. Wer VII in Drucksache 266/5/71 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ich rufe dann die Empfehlung in Drucksache 266/1/71 Ziff. 8 auf. Wer zustimmt, gebe bitte ein Handzeichen! — Mehrheit!

Von den Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 266/1/71 rufe ich Ziff. 9 auf Seite 16 auf. — Mehrheit!

Zu den §§ 1570 bis 1579 und § 1583 liegen mehrere Vorschläge vor, die sich ausschließen. Ich rufe zunächst den Antrag der vier Länder in Drucksache 266/5/71 unter VIII auf. Wenn dieser Antrag angenommen wird, dann sind in Drucksache 266/1/71 die Ziffern 10 bis 17, in Drucksache 266/2/71 die Ziff. 3 sowie der Eventualantrag Bayerns auf Drucksache 266/6/71 erledigt. Wer also Drucksache 266/5/71 VIII zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit; abgelehnt.

Damit rufe ich die Ausschlußempfehlung in Drucksache 266/1/71 unter Ziff. 10 auf, der der Rechtsausschuß widerspricht. Wer Ziff. 10 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe Ziff. 11 aus der gleichen Drucksache auf. — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Die Empfehlung des Gesundheitsausschusses unter Ziff. 13 a und der Antrag des Landes Hessen in

(A) Drucksache 266/2/71 unter Ziff. 3 schließen sich aus. Wir stimmen deshalb zunächst über den weitergehenden Antrag des Landes Hessen in Drucksache 266/2/71 unter Ziff. 3 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ich rufe dann die Empfehlung des Gesundheitsausschusses in Drucksache 266/1/71 unter Ziffer 13 a auf. Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 13 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir setzen die Abstimmung über die Drucksache 266/1/71 mit Ziff. 13 b fort. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15 a und b! — Mehrheit!

Ich rufe dann den Eventualantrag Bayerns in Drucksache 266/6/71 auf, und zwar Ziff. 1. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir kehren in der Abstimmung zu den Ausschüßempfehlungen in Drucksache 266/1/71 zurück. Ich bitte um das Handzeichen zu Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18 a! — Mehrheit!

Ich rufe dann den Eventualantrag Bayerns in Drucksache 266/6/71 auf, und zwar Ziff. 2. Bei dessen Annahme entfällt die Ausschüßempfehlung in Drucksache 266/1/71 Ziff. 18 b. Wer also dem bayerischen Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

(B)

Wir setzen die Abstimmung über den bayerischen Antrag in Drucksache 266/6/71 unter Ziff. 3 fort. Wer hier dem bayerischen Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir setzen dann die Abstimmung über die Ausschüßempfehlungen in Drucksache 266/1/71 fort. Ich rufe Ziff. 19 auf. — Mehrheit!

Der Empfehlung des Gesundheitsausschusses in Drucksache 266/1/71 unter Ziff. 20 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 20 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen!

Ziff. 26 a! — Angenommen!

Über Ziff. 26 b und Ziff. 28 stimmen wir wegen des Zusammenhangs gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 27! — Angenommen!

Ich rufe dann die Anträge der vier Länder in Drucksache 266/5/71 auf, und zwar unter IX. Ich

(C) darf hier den Hinweis geben: falls der bayerische Eventualantrag in Drucksache 266/7/71 angenommen worden ist — er ist angenommen —, müssen in § 1933 Satz 1 und § 2077 Abs. 1 Satz 2 jeweils die Worte „die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe auf dessen Antrag gegeben waren“ ersetzt werden durch die Worte „die Ehe unheilbar zerrüttet war“. Das ist durch das Protokoll festgelegt.

Ich rufe also noch einmal den Antrag der vier Länder in Drucksache 266/5/71 unter IX auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist angenommen!

Der Vierländerantrag unter X der Drucksache 266/5/71 und die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 29 der Drucksache 266/1/71 schließen sich aus. Nachdem aber der Antrag der vier Länder unter II abgelehnt worden ist, entfällt der Vorschlag unter X. Dann haben wir nur noch über die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 266/1/71 unter Ziff. 29 abzustimmen. Wer für Ziff. 29 ist, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

(Zuruf)

Hier ist noch auf folgendes hinzuweisen. Nachdem der bayerische Eventualantrag in Drucksache 266/7/71 angenommen worden ist, muß § 2335 Nr. 4 wie folgt lauten: „4. die Ehe unheilbar zerrüttet ist“. Damit haben wir auch hier wieder die gleiche Formulierung.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschüßempfehlungen in Drucksache 266/1/71 fort. Ich rufe Ziffer 30 auf. Darf ich die Ziffern 31 bis 35 zusammenfassen? (D)

(Zuruf: Getrennt!)

Also rufe ich auf :

Ziffer 31! — Das ist eine Mehrheit.

Ziffer 32! — Mehrheit!

Ziffer 33! — Mehrheit!

Ziffer 34! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziffer 35! — Auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen.**

Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, die sich aus der Abstimmung ergebenden redaktionellen Anpassungen vorzunehmen. Herr Minister Dr. Schwarz hat um das Wort gebeten.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich stelle den Antrag, die Anträge aus der Drucksache 266/5/71, soweit sie nicht angenommen wurden, der Bundesregierung als Materialien zuzuleiten.

Präsident Koschnick: Darf ich darauf hinweisen, daß laut Geschäftsordnung Anträge, die hier abgelehnt worden sind, praktisch für den Bundesrat

(A) nicht mehr existieren. Aber die jeweiligen Landesregierungen haben das Recht, sowohl die Bundesregierung mit dem Material zu versehen als auch in den Bundestagsausschüssen ihre abweichende Stellungnahme zu vertreten. Das ist immer die Regel des Bundesrates gewesen. In diesem Falle sollten Sie nicht hier einen Antrag stellen, sondern einfach Ihre Stellungnahme mit Ihrer abweichenden Meinung der Bundesregierung zuleiten. Darf ich Ihr Einverständnis voraussetzen? — Danke sehr!

Jetzt rufe ich Punkt 41 auf, um dann zu Punkt 5 zurückzukehren.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Gerichtskostengesetzes**, der **Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte** und anderer Vorschriften (Drucksache 245/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 245/1/71 vor.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 a und b!

(Zuruf: Getrennt!)

Ziff. 4 a! — Das war die Mehrheit.

(B) Ziff. 4 b! — Das war auch die Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Mehrheit!

(Zuruf.)

— Ich höre soeben, daß Herr Bundesminister sprechen wollte. Bevor wir die nächste Erklärung abgeben, bekommen Sie das Wort.

(Bundesminister Jahn: Jetzt nicht mehr!
Danke sehr!)

Über die Ziffern 5 b, 10 b, 15, 22 und 24 sollten wir wegen des Zusammenhangs gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Über die Ziffern 5 c, 10 b, bb, 15 und 24 stimmen wir ebenfalls wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziffer 6! — Mehrheit!

Über die Ziffern 7, 8 und 9 lasse ich mit Ihrem Einverständnis gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 10 a! — Angenommen!

Über Ziff. 10 b wurde bereits entschieden.

Ziffern 11 a und b! — Mehrheit!

Ziff. 11 c! — Mehrheit!

(C) Ziffern 12, 13 und 14 möchte ich mit Ihrem Einverständnis gemeinsam zur Abstimmung aufrufen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Über Ziff. 15 wurde bereits entschieden.

Ziffern 16 und 18 rufe ich ebenfalls zur gemeinsamen Abstimmung auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Über Ziff. 20 a bis m sowie Ziffern 30, 31 und 32 —
(Zuruf: Einzel!)

Gut, wir stimmen einzeln ab.

Ziff. 20 a! — Mehrheit!

Ziff. 20 b! — Mehrheit!

Ziff. 20 c, — 20 d, — 20 e, — 20 f, — 20 g, — 20 h, — 20 i, — 20 k, — 20 l, — 20 m — alle mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 30! — Angenommen!

Ziff. 31! — Angenommen!

Ziff. 32! — Angenommen!

In Ziff. 21 schließen sich die Buchstaben a und b aus. Ich rufe zunächst Ziff. 21 a auf. — Das ist abgelehnt.

Ich rufe dann Ziff. 21 b auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Über Ziff. 22 und 24 wurde bereits entschieden.

Ziff. 23 a und b! — Mehrheit!

Ziff. 25! — Mehrheit!

(D) Ziff. 26 und 34 rufe ich des Zusammenhangs wegen gemeinsam auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 27! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 28! — Mehrheit!

Ziff. 29! — Auch die Mehrheit!

Über Ziffern 30, 31 und 32 wurde entschieden.

Ziff. 33 a und b! — Mehrheit!

Über Ziff. 34 wurde bereits entschieden.

Ziff. 35! — Mehrheit!

Ziffern 36 und 37 rufe ich des Zusammenhangs wegen gemeinsam auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 38! — Auch die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Herr Bundesminister, ich darf mich entschuldigen, ich hatte Ihre Wortmeldung nicht gesehen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Siebtenten Bundesmietengesetzes** (Drucksache 320/71; zu Drucksache 320/71).

(A) Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wir kommen zur Abstimmung. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Das ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Gerichtsverfassungsgesetzes** (Drucksache 354/71).

Das Gesetz beruht auf einem vom Bundesrat am 23. Januar 1970 eingebrachten Gesetzentwurf.

Der federführende Ausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Deutschen Richtergesetzes** (Drucksache 355/71; zu Drucksache 355/71).

Der Berichterstatter, Herr Senator Dr. Heinsen, hat seinen Bericht zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes zu Protokoll*) gegeben. Dafür danken wir ihm. Wird sonst das Wort erbeten? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 355/1/71, der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 355/2/71 und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 355/3/71.

(B)

Wir kommen zur Abstimmung. Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die vorliegenden Vorschläge im einzelnen ab.

Ich rufe zunächst den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 355/3/71 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 355/1/71 ab, und zwar über Ziffer 1. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Über Ziffern 2 bis 5 stimmen wir wegen des Zusammenhanges gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich rufe dann den Antrag des Landes Hamburg in Drucksache 355/2/71 auf. Wer zustimmen will, den

*) Anlage 2

bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt. (C)

Wir stimmen dann über Ziffer 6 der Drucksache 355/1/71 ab. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (**Bundesausbildungsförderungsgesetz**) — BAföG — (Drucksache 353/71; zu Drucksache 353/71).

Die Berichterstattung hat Herr Dr. Wicklmayr (Saarland) übernommen. Er hat seinen Bericht zu Protokoll*) gegeben. — Zur Mitberichterstattung Herr Minister Wertz!

(Wertz: Ich gebe den Bericht zu den Punkten 8 und 9 zu Protokoll)

— Ebenfalls zu Protokoll**). Frau Bundesminister Strobel, Sie hatten sich gemeldet. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Frau Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Hauptbegründung für den Antrag, zu diesem Gesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen, ist die Finanzierungsregelung. Gestatten Sie mir vorher ein kurzes Wort zu den Anträgen die Fahrtkostenregelung betreffend. (D)

Im Bundesausbildungsförderungsgesetz ist die im Ersten Ausbildungsförderungsgesetz enthaltene **Fahrtkostenregelung** nicht mehr vorgesehen, weil einige Bundesländer weit über die bisherige Bundesregelung hinausgehende eigene Regelungen geschaffen haben und offenbar auch in Zukunft diese Regelungen beibehalten wollen. Es erscheint deshalb nur sinnvoll, daß alle Länder im Rahmen der sogenannten institutionellen Förderung eine Fahrtkostenregelung nach einheitlichen Grundsätzen abstimmen und dies im Rahmen des jeweiligen Landesrechts regeln.

Die von den Ausschüssen des Bundesrates angefochtene pauschale Kostenregelung für die Fahrtkosten im tertiären Bereich ist seit dem 1. Januar 1971 nach Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern neu in die Bundesrichtlinien aufgenommen worden und von da in den Entwurf übernommen worden. Diese pauschale Kostenregelung hat sich nach Mitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft durchaus bewährt.

Vor der Beschlußfassung zu der Frage, in welchem Verhältnis Länder und Bund die **Ausgaben** tragen sollen, die durch die Ausführung dieses Gesetzes jetzt entstehen, darf ich darauf hinweisen, daß das **Verhältnis der Beteiligung** von 65 : 35 % den wohl-abgewogenen Interessen von Ländern und Bund durchaus entspricht.

*) Anlage 3

***) Anlage 4

(A) Während nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin, dem sogenannten Honnefer Modell, die Länder 50 % der Kosten tragen, soll diese Beteiligung durch das Bundesgesetz für die Länder auf 35 % gemindert werden. Außerdem soll der Bund 65 % der Kosten des Rhöndorfer Modells übernehmen, die z. Z. zu 100 % durch die Länder getragen werden.

Es entsteht also auf diesen beiden Sektoren der Ausbildungsförderung durch dieses Gesetz eine hohe Entlastung der Länder.

Nun ist andererseits vorgesehen, daß die Länder sich künftig zu 35 % an den Kosten für die Förderung im Sekundarbereich beteiligen sollen. Diese Kostenlast trägt nach dem Ersten Ausbildungsförderungsgesetz zur Zeit der Bund allein. Dabei ist aber zu bedenken, daß das Gesetz so angelegt ist, daß auf lange Sicht gesehen auch der restliche Teil des Sekundarbereichs in die Förderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes einbezogen werden soll, der unterhalb der Klasse 11, zum Teil auch noch in der 11. Klasse im Berufsfachschulbereich, zur Zeit — abgesehen von den Fällen der Kriegsfolgehilfe — allein zu Lasten der Länder geht und später zu 65 Prozent mit vom Bund getragen werden soll.

Daß die Beteiligung von 65 % bzw. 35 % eine gerechte Verteilung darstellt, ergibt sich auch daraus, daß diese Beteiligungsquote zur Zeit den tatsächlichen Gesamtaufwendungen von Bund und Ländern auf dem Förderungsgebiet entspricht, das in das Bundesausbildungsförderungsgesetz jetzt insgesamt einbezogen werden soll.

(B) Die dieser Tatsache zugrunde liegenden Berechnungen sind bisher von den Ländern nie bestritten worden. Es erscheint daher sinnvoll, an diesem **Beteiligungsverhältnis**, wie es in § 56 vorgesehen ist, für die Zukunft festzuhalten. Gerade an diesem Beteiligungsverhältnis sollten Bund und Länder ihr großes Interesse bekunden, das sie gemeinsam dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entgegenbringen.

Bei einem etwaigen Hinauszögern des Gesetzes werden zudem die vom Bundestag beschlossenen Verbesserungen gegenüber dem Honnefer Modell sicher auch nicht zu vermeiden sein und würden dann beim Honnefer Modell zu 50 % und beim Rhöndorfer Modell zu 100 % zu Lasten der Länder gehen.

Meine Damen und Herren, daraus ergibt sich doch, daß für dieses Gesetz die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den hier genannten Gründen auch aus der finanziellen Interessenlage der Länder unverständlich ist. Eine andere erhebliche inhaltliche Veränderung des Gesetzes — etwa in der Richtung verstärkter oder verkürzter Leistungen — wird aber von den Ländern nicht angestrebt.

Ich bitte Sie deshalb, die Anträge abzulehnen, damit das Gesetz ohne Verzögerung in Kraft treten kann.

(C) **Präsident Koschnick:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Vogel.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Entschuldigen Sie, daß ich mich trotz der vorgerückten Zeit zu Wort melde; aber ich kann der Argumentation der Frau Bundesministerin leider genau aus den Gründen, die sie angegeben hat, nicht zustimmen und muß Sie bitten, den Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, zu unterstützen.

(Vizepräsident Dr. Goppel übernimmt den Vorsitz.)

Ich will und kann mich hier nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob dies ein Reformgesetz ist oder nicht. Ich kann vielmehr nur am Rande bemerken, daß ich persönlich Sympathien für die große Enttäuschung der Studenten, der Schüler und der Eltern über das jetzt vorliegende Gesetz habe und in diesem Punkt auch den Äußerungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz zustimmen muß.

Gemeldet aber habe ich mich, weil ich auf den **Finanzierungsschlüssel** hinweisen muß, der in § 56 angesprochen ist und der das Verhältnis 65:35 % enthält. Unserer Meinung nach kann dieser Schlüssel so nicht bleiben, sondern wir müssen auf unserem Vorschlag 75:25 % bestehen, nicht der augenblicklichen Finanzlage und nicht der gegenwärtigen Situation wegen, sondern wegen der im Gesetz vorgesehenen zukünftigen Entwicklung.

Ich widerspreche Ihnen nicht, Frau Bundesministerin Strobel, daß das zur Zeit so ist, wie Sie es hier dargestellt haben, und daß das zur Zeit die Belastungen der Länder erträglich erscheinen ließe; aber dieses Gesetz sieht ja Förderungen in der Zukunft auch in solchen Bereichen vor, für die gegenwärtig keine Förderung besteht.

(D) Deswegen ist Ihre Rechnung, Honnef und Rhöndorf brächten Entlastung, eben eine Rechnung, die für dieses Gesetz nicht zutrifft, weil das zwar in diesen beiden Sonderpunkten Entlastung bringt, aber in all dem, was das Gesetz insgesamt anstrebt, eine wesentliche **Mehrbelastung der Länder** darstellt, und weil wir das angestrebte Ziel des Bundes nicht auf Kosten der Länder und damit notwendigerweise ihrer Finanzierungsmaßnahmen aufs Spiel setzen dürfen.

Ich möchte, wenn die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen wird, bitten, daß man dann die kleineren Korrekturen, die hier noch vorgeschlagen sind — auch im Antrag des Landes Rheinland-Pfalz —, zur Änderung von § 12 Abs. 2 Satz 2 vornimmt. Auf ihre Erläuterung möchte ich jetzt im einzelnen verzichten und mich auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der unzumutbaren finanziellen Lasten in der Zukunft, die hier den Ländern aufgebürdet werden sollen, konzentrieren.

Vizepräsident Dr. Goppel: Ich darf zunächst feststellen, daß ich nunmehr den Vorsitz übernehmen mußte, weil der Präsident, Herr Bürgermeister Koschnick, an einer anderen Besprechung teilnehmen muß und der erste Vizepräsident nicht

(A) anwesend ist. Sie müssen also mit mir vorliebnehmen.

Gibt es noch Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 353/1/71, Anträge der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland mit Drucksachen 353/2/71 bis 353/4/71 vor. Nach § 31 der Geschäftsordnung ist zunächst festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer dafür ist, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Vermittlungsausschuß ist also anzurufen.

Wir müssen nunmehr über die einzelnen Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses abstimmen. Ich rufe aus der Drucksache 353/1/71 unter I die Ziff. 1 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann der Antrag Rheinland-Pfalz Drucksache 353/2/71! — Angenommen!

Ziff. 2 in Drucksache 353/1/71. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 a und b gemeinsam bei Widerspruch des Gesundheitsausschusses. — Das ist die Mehrheit.

Darf ich die Ziffern 5, 6 und 7 zusammenfassen und fragen, wer dafür ist! — Das ist auch die Mehrheit.

(B) Jetzt lasse ich über den Antrag Saarland in der Drucksache 353/4/71 abstimmen. Wer für den Antrag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Antrag Baden-Württemberg Drucksache 353/3/71! — Das ist auch die Mehrheit!

Ich komme zu Ziff. 8 in der Drucksache 353/1/71. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben festgelegten Gründen zu verlangen.

Die in Drucksache 353/1/71 unter II verzeichnete Entschließung bleibt der endgültigen Beschlußfassung durch den Bundesrat nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens vorbehalten.

Ich komme zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen (Graduierertenförderungsgesetz — GFG) (Drucksache 345/71).

Zur Berichterstattung erteile ich das Wort Herrn Professor Dr. Hahn.

(Zuruf: Der Bericht ist zu Protokoll *) gegeben.)

*) Anlage 5

(C) — Ich danke dafür. Die Mitberichterstattung hat Herr Minister Wertz.

(Zuruf: Ist auch zu Protokoll **) gegeben.)

Wird weiter das Wort gewünscht? — Bitte sehr, Frau Staatssekretär.

Frau Dr. Hamm-Brücher, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Ich bitte um Vergebung, daß ich einige Minuten Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen möchte, weil es die Bundesregierung sehr begrüßen würde, wenn der Entwurf des Graduierertenförderungsgesetzes heute die Zustimmung des Hohen Hauses fände. Die bisherigen Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag haben doch gezeigt, daß die Auffassungen von Regierung und Opposition in den Grundfragen einer wirksamen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses außerordentlich nahe beieinanderliegen. Die dem Gesetz zugrunde liegenden Vorstellungen von einer Intensivierung der Förderungsmaßnahmen für Graduierte, die als Hochschullehrernachwuchs in Betracht kommen, finden die Zustimmung aller in den Parlamenten von Bund und Ländern vertretenen Parteien. Dieses hohe Maß an Übereinstimmung hat schließlich dazu geführt, daß der Gesetzentwurf vom Bundestag einstimmig beschlossen wurde.

Lassen Sie mich kurz einige Bemerkungen zu den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates machen! Praktisch gibt es ja wohl nur einen Punkt, in dem die Auffassungen von Bund und Ländern erheblich voneinander abweichen, und zwar in der Frage der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten; die durch die Ausführung des Gesetzes entstehen werden. Ich möchte hier die Debatte der letzten Monate nicht noch einmal aufnehmen, sondern mich auf einige, ganz wenige Bemerkungen beschränken. (D)

Die Bundesregierung hat die von den Ländern vorgetragenen Argumente für eine über 50 % hinausgehende Bundesbeteiligung sehr sorgfältig geprüft. Sie hat sich aber den Standpunkt der Länder zunächst nicht zu eigen machen können. Die Länder halten eine Beteiligung des Bundes in Höhe von 50 % im Hinblick auf bevorstehende beträchtliche Ausgabensteigerungen, die im gesamten Bildungsbereich auf sie zukommen werden, für zu gering, und sie fordern deshalb als Beitrag zu ihrer Entlastung eine Bundesbeteiligung in Höhe von 75 %. Dafür kann man natürlich Verständnis haben. Aber die Frage einer Entlastung der Länder kann nur im Zusammenhang mit dem umfassenden Problem einer Neuregelung der Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern befriedigend gelöst werden. Dieser Neuregelung kann nach Auffassung der Bundesregierung verständlicherweise in diesem Augenblick nicht durch eine überproportionale Bundesbeteiligung an den Ausgaben eines einzelnen Gesetzes vorgegriffen werden. Dafür bitten wir um Verständnis.

**) Anlage 4

(A) Lassen Sie mich aber an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich wiederholen, was schon bei anderer Gelegenheit den Ländern zugesichert worden ist: Die Bundesregierung ist bereit, ihre Beteiligung an den Kosten auch dieses Gesetzes zur Debatte zu stellen, wenn die Verhandlungen mit den Ländern über eine **Neuverteilung der Lasten im Bildungsbereich** beginnen. Ich gehe davon aus, daß diese Verhandlungen zeitlich ja sehr viel eher beginnen werden, als der Termin festgesetzt ist, an dem die zunächst noch höhere Bundesbeteiligung auf 50 % absinkt. Wir bitten Sie deshalb, diese zeitliche Abfolge im Auge zu haben, wenn Sie heute über die Gesetzesvorlage entscheiden. Bis zum 1. Januar 1973 — dem Zeitpunkt also, an dem die 50%ige Beteiligung erstmals wirksam wird — lassen sich noch viele Entscheidungen finanzieller Art zwischen Bund und Ländern treffen.

Eine **rasche Verabschiedung** des Graduiertenförderungsgesetzes hätte **hochschulpolitisch** bedeutungsvolle Vorteile:

Erstens. Wir könnten noch in diesem Wintersemester mit dem von vielen Bewerbern ungeduldig erwarteten Anlaufen des Graduiertenförderungsprogrammes beginnen.

Zweitens. Die Länder würden im Bereich der Promotionsförderung erheblich entlastet werden, da ja das Gesetz die Möglichkeit eröffnet, die bisher mit Stipendien aus Landesmitteln geförderten Doktoranden sofort auf das neue Programm überzuleiten.

(B) Drittens. Eine darüber hinausgehende Entlastung der Länder würde dadurch eintreten, daß der Bund im Jahre 1971 90 % und im folgenden Jahr einen über 50 % hinausgehenden Teil der anfallenden Kosten übernimmt.

Viertens. Schließlich — das ist auch nicht zu unterschätzen — könnten die Länder alsbald damit beginnen, einen Teil der freiwerdenden Assistentenstellen nicht mehr neu zu besetzen, sondern in andere Stellen umzuwandeln.

Darauf wollte ich an dieser Stelle noch einmal hingewiesen haben, und ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Goppel: Herr Staatsminister Dr. Vogel hat sich zu Wort gemeldet.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch hier wird von uns für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses votiert, aber aus völlig anderen Gründen als beim Ausbildungsförderungsgesetz: Hier stimmen wir der Tendenz und dem Inhalt des Gesetzes ausdrücklich zu und begrüßen es. Es ist ein wesentlicher Beitrag, um zu einer neuen Lehrkörperstruktur im Bereich der Hochschule zu kommen. Gerade weil wir es nachdrücklich begrüßen, möchten wir es gern auch durchgeführt sehen. Das setzt voraus, daß die finanzielle Sicherung gewährleistet ist.

(C) Die einstimmige Zustimmung im Bundestag, Frau Staatssekretär, war von seiten der Oppositionsfraktion an die ausdrückliche Erklärung gebunden, man erwarte die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der **Finanzierungsfrage** und bringe mit der Zustimmung in der dritten Lesung nur die Zustimmung zu Tendenz und Zweck des Gesetzes selbst zum Ausdruck. Sosehr begreiflich es ist, daß das in die Neuverteilung der Finanzen zwischen Bund und Ländern einbezogen werden muß, so darf man doch nun nicht vorweg die Lasten der Länder weiter erhöhen, sondern muß sehen, daß gerade im bildungspolitischen Bereich die Aufgaben nur erfüllt werden können, wenn der bisher finanziell nur wenig engagierte Bund rascher steigende Leistungen übernimmt als die Länder, die hier ohnehin schon in erheblichem Maße beteiligt sind.

Wir wollen durch unseren Einspruch in der Tat nicht verzögern; denn auch wir würden es begrüßen, wenn das Gesetz bald wirksam wird. Wir müssen aber darauf hinweisen, daß zumindest in vielen Ländern keine Entlastung, sondern eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung eintritt, weil erfreulicherweise der Kreis derer, die gefördert werden sollen, erweitert wird. Das begrüßen wir. Nur müssen wir es auch bezahlen können. Wir sind deswegen der Meinung, daß ernsthaft noch einmal über den **Finanzierungsschlüssel — 50 : 50**, wie er jetzt vorgesehen ist, oder **75 : 25**, wie wir ihn wünschten — gesprochen werden muß. Bei immer nur gleichbleibender Beteiligung werden die Länder nie in die Lage versetzt sein, hier und im ganzen Bildungsbereich ihren Aufgaben nachzukommen.

(D) Aus diesem Grunde bitten wir um die Anrufung; ich wiederhole noch einmal: bei grundsätzlicher Zustimmung zu Tendenz und Inhalt dieses Gesetzes.

Vizepräsident Dr. Goppel: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ihnen liegen die Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen und des Finanzausschusses — Drucksache 345/1/71 — vor. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist aus mehreren Gründen vorgeschlagen worden. Ich muß also darüber abstimmen lassen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung ergibt. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Vermittlungsausschuß soll also angerufen werden.

Wir müssen nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe abstimmen.

Ziff. 1 a und 1 b darf ich wegen des Sachzusammenhanges zusammen aufrufen. Wer ihnen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 2 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3! — Wiederum die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Graduiertenförderungsgesetzes **zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** aus den soeben angegebenen Gründen **einberufen wird**.

(A) Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum **Schutz von Kulturgut** bei bewaffneten Konflikten (Drucksache 333/71).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 und 87 b Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des **Lastenausgleichsrechts im Saarland** (Drucksache 334/71).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer steuerrechtlicher Vorschriften (**Zweites Steueränderungsgesetz 1971**) (Drucksache 350/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

(B)

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung bewertungsrechtlicher und anderer steuerrechtlicher Vorschriften (**Bewertungsänderungsgesetz 1971 - BewÄndG 1971**) (Drucksache 351/71).

Das Wort wird nicht gewünscht. Der Finanzausschuß schlägt auch hier **Zustimmung** gemäß Art. 105 Abs. 3 GG vor. Wer widerspricht? — Niemand. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Gewerbsteuergesetzes** (Drucksache 352/71).

Das Wort als Berichterstatter hat Herr Finanzminister Wertz. — Der Bericht wird zu Protokoll *) gegeben. Ich danke dafür. Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wie Sie aus der Drucksache entnehmen können, empfiehlt der Finanzausschuß dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG nicht **zuzustimmen**.

Gemäß § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates bin ich gehalten, die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Ich werde also positiv fragen, wer dem Gesetz **zustimmt**. Hier muß dann derjenige, der

*) Anlage 6

der Empfehlung des Finanzausschusses folgen will, mit „Nein“ stimmen. Wer stimmt — entgegen der Empfehlung des Finanzausschusses — dem Gesetz zu? — Das ist die Mehrheit. (C)

Demgemäß stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zugestimmt** hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei baulichen Maßnahmen auf ehemals in Anspruch genommenen Grundstücken — **Wertausgleichsgesetz** — (Drucksache 343/71).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Die

Punkte 16, 22, 23, 28, 29, 32 bis 37, 44, 52 bis 55, 57, 59, 61, 63, 68 bis 70, 72 bis 74, 76 bis 78, 80, 81, 83, 85, 86 bis 90, 92 bis 94 und 96

der Tagesordnung unserer heutigen Sitzung rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zur **gemeinsamen Beratung** auf. Sie sind in dem Ihnen vorliegenden grünen **Umdruck 8/71 *)** zusammengefaßt. Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit hat der Bundesrat so **beschlossen**. Ich darf alle diese Punkte damit für erledigt erklären. — Berlin hat sich bei den Punkten 36, 37 und 89 der Stimme enthalten. (D)

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (**Hochschulstatistikgesetz - HStatG**) (Drucksache 346/71; zu Drucksache 346/71).

Das Wort hat Frau Staatssekretär Dr. Hamm-Brücher.

Frau Dr. Hamm-Brücher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Zu diesem Gesetz, das ebenfalls einstimmig vom Bundestag verabschiedet wurde und für das auch eine Empfehlung des Kulturausschusses des Bundesrates vorliegt, sind nun insgesamt neun Anträge gestellt worden. Deshalb möchte ich auch bei diesem Gesetz noch einmal versuchen, das Hohe Haus dringlich zu bitten, es heute zu verabschieden. Denn dieses Hochschulstatistikgesetz ist eine wesentliche **Voraussetzung** für die **gemeinsame Hochschulrahmenplanung von Bund und Ländern** und für die Planung der Hochschulen selbst; und darin sind sich alle Beteiligten einig. Wegen der fehlenden bzw. wenig zuverlässigen und weithin veralteten statistischen Unterlagen des Hochschulstatistikgesetzes ist es z. B. jetzt geschehen, daß im Juni 1971 eine große Hochschulstatistik veröffentlicht worden ist, die auf

*) Anlage 7

- (A) den Erhebungen des Jahres 1968 beruht, und daß selbst diese Statistik unvollständig ist. Das heißt: angesichts der bestehenden Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen fehlen uns die elementarsten Planungs- und Handlungsgrundlagen.

Die Anträge, die nun gestellt worden sind, sind an sich längst ausdiskutiert — es schien jedenfalls so —, und deshalb glauben wir, daß hier diese Fragen vor allem hinsichtlich der Kostenbeteiligung des Bundes bei dem Vollzug des Gesetzes gar nicht einschlägig sind. Das Hochschulstatistikgesetz ist kein politisches Gesetz. Die jetzt erneut aufgeworfenen Probleme können jeweils mit guten Sachgründen so oder so gelöst werden. Lassen Sie uns deshalb bitte nicht an Einzelpunkten uns festbeißen! Bei Anrufung des Vermittlungsausschusses gehen wiederum mehrere Monate kostbarer Zeit verloren, ohne daß das Gesetz eine entscheidende Veränderung erfahren wird. Deshalb sollte der Bundesrat die Beschaffung des so grundlegend wichtigen und so dringend benötigten statistischen Materials für eine sachgerechte und effiziente Hochschulplanung nicht verzögern.

Zu den **einzelnen Anträgen** darf ich kurz folgendes bemerken.

Den Antrag auf Streichung der § 7 Nr. 4, § 8 Nr. 3 und § 12 Nr. 8 bitten wir abzulehnen, mit der Begründung, daß die Hochschulstatistik unvollständig wäre, wenn sie auf die **Erfassung der Finanzdaten** verzichten würde. Erst Realdaten plus Finanzdaten ergeben ein Gesamtbild.

- (B) Zum zweiten Antrag — Streichung der § 2 Nr. 3, § 3 Nr. 6 und § 9 — bitten wir ebenfalls um Ablehnung. Denn schon jetzt sollte durch regelmäßige Erhebungen ermittelt werden, welche **Fernstudienlehrgänge** und Kurse der wissenschaftlichen Weiterbildung auch **außerhalb der Hochschulen** angeboten werden.

Zum Antrag 3 — § 3 Nr. 4 — begründen wir die von uns angeregte Ablehnung damit, daß eine Einbeziehung der nicht studentischen wissenschaftlichen Hilfskräfte, der Tutoren sowie der nebenberuflichen Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben in die Individualerhebung auf Grund des Zwecks der Erhebung geboten ist.

Zum vierten Antrag — § 3 Nr. 5, eine Folgeänderung zu Nr. 3 — verweise ich auf die vorher gegebene Begründung.

Zu dem fünften Antrag — Einfügung eines neuen § 20 a, **Kostenerstattung durch den Bund**: Meine Damen und Herren, das Hochschulstatistikgesetz ist gemäß Art. 83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen; gemäß Art. 104 a GG haben deshalb die Länder die bei ihnen anfallenden Kosten selbst zu tragen.

Zu dem Änderungsantrag unter Ziffer 6 — Änderung des § 1 Abs. 3 — enthalten wir uns der Stellungnahme.

Zum Antrag unter Ziffer 7 — Einfügung einer neuen Nr. 5 in § 16 Abs. 1 — bitten wir um Ablehnung. In der Begründung der Regierungsvorlage

zu § 3 wird ausgeführt, welche Angaben im einzelnen unter dem Merkmal „**Angaben zur Person**“ zu erfragen sind: der Familienname, der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Familienstand und — nach Einführung desselben — das bundeseinheitliche Personenkennzeichen. Eine Konkretisierung der Angaben zur Person durch Rechtsverordnung ist daher entbehrlich.

Antrag Ziffer 8 — Ersetzung des Wortes „**Benehmen**“ durch das Wort „**Einvernehmen**“ in § 20 —. Hier begründen wir unsere Vorstellung damit, daß es nach § 20 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist, Bundesstatistiken technisch und methodisch vorzubereiten. Hierzu gehört die Ausarbeitung der Fragebogen und der sonstigen Erhebungspapiere, des Erhebungsverfahrens, des Tabellenprogramms, des Verlaufs der Aufbereitung und des Veröffentlichungsprogramms. In dieser **Zuständigkeit** sollte das **Statistische Bundesamt** auch bei der Hochschulstatistik nicht beschnitten werden. Auch im Rahmen des Planungsausschusses für den Hochschulbau ist kein „**einvernehmliches Zusammenwirken** von Bund und Ländern“ vorgeschrieben. Der Planungsausschuß beschließt vielmehr nach § 7 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, wobei die Stimmenzahl des Bundes der der Länder entspricht.

Zu Antrag Ziffer 9 — Neufassung des § 21 Abs. 3 Nr. 6 — empfehlen wir Ablehnung mit der Begründung, daß durch den Änderungsvorschlag das **ausgewogene Stimmenverhältnis im Ausschuß für die Hochschulstatistik** — 11 Stimmen der Bundesministerien, 11 Stimmen oberster Landesbehörden, 11 Stimmen der Hochschulen — verschoben werden würde. Die Mitwirkung von Vertretern der für die Koordinierung der Datenverarbeitung in den Ländern zuständigen obersten Landesbehörden kann, soweit dies bei der Erstellung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms wünschenswert ist, im Rahmen des § 21 Abs. 4 sichergestellt werden. Ihre Mitwirkung im Ausschuß für die Hochschulstatistik sollte jedoch nicht zu Lasten der ständigen Mitarbeit der bisher in § 21 Abs. 3 Nr. 6 genannten Fachleute gehen.

Vizepräsident Dr. Goppel: Herr Minister Gaddum hat sich zu Wort gemeldet.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zielt auf eine Streichung der vom Deutschen Bundestag in den Regierungsentwurf eingefügten Bestimmungen mit finanzstatistischem Inhalt. Wenn der Antrag angenommen würde, würde in dieser Hinsicht wieder die ursprüngliche Form der Regierungsvorlage hergestellt. Wir haben nichts gegen die Erhebung **finanzstatistischer Daten** im **Hochschulbereich** einzuwenden. Es ist selbstverständlich, daß eine vernünftige Planung auf sie nicht verzichten kann.

(A) Auf Grund der mit der Haushaltsreform verbundenen wesentlichen Erweiterung des finanzstatistischen Programms auch für den Bereich der Hochschule ist es aber jetzt schon möglich, die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen in der notwendigen differenzierten Form ausreichend zu erfassen. Unsere Sorge ist, daß die aus Gründen der Methodik, der Rationalisierung und der länderweisen Vergleichbarkeit der Zahlen notwendige **Einheit der Finanzstatistik** in Gefahr gerät, wenn jetzt für die Hochschulen ein Einbruch erfolgt. Wir müssen an dem bewährten Grundsatz festhalten, daß sich die Fachstatistiken auf die Erfassung der speziellen Real-Daten beschränken und für die finanziellen Fragen die Finanzstatistik allein zuständig bleibt. Diese ist flexibel genug, um auch den Anforderungen der Bildungsplanung gerecht zu werden.

Es wird immer zu wenig darauf geachtet, daß Verwaltungsaufwand und Verwaltungskosten auch durch solche Beschlüsse des Bundesrates weitgehend beeinflußt werden. Hier trifft jede Mehrbelastung die ohnehin von den Personal- und Sachkosten so überaus eingeengten Länderhaushalte, besonders empfindlich. Daß die durch den Beschluß des Deutschen Bundestages verursachte Doppelerhebung finanzstatistischer Daten zu einer unnötigen Mehrbelastung führen würde, steht außer Zweifel.

Da der Finanzausschuß im zweiten Durchgang nicht mehr an der Beratung beteiligt war, können unsere finanzpolitischen Bedenken nur durch einen Landesantrag hier an dieser Stelle zur Geltung gebracht werden. Wenn die Länder, die die Last des Gesetzesvollzuges tragen, diese Bedenken nicht ernst nehmen, leisten sie einen negativen Beitrag zur Verwaltungsreform.

(B)

Vizepräsident Dr. Goppel: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Es liegt ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Drucksache 346/1/71, Anträge des Freistaates Bayern auf den Drucksachen 346/2/71 bis 346/5/71 und Anträge des Landes Schleswig-Holstein auf den Drucksachen 346/6/71 bis 346/9/71 vor. Der Vermittlungsausschuß soll aus mehreren Gründen angerufen werden. Ich frage nach § 31 Satz 1 der Geschäftsordnung: Wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer dem Gesetz nach Art. 84 GG **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des **Bundes-Seuchengesetzes** (Drucksache 335/71).

Die Berichterstattung von Herrn Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) wird zu Protokoll *) gegeben.

Wortmeldungen? — Keine!

*) Anlage 8

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit liegen Ihnen auf Drucksache 335/1/71 vor. C)

Ich muß zunächst fragen, ob eine Mehrheit für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** vorhanden ist. Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit.

Es ist nunmehr über die einzelnen Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses abzustimmen. Ich rufe aus Drucksache 335/1/71 die Ziffern 1 und 3 wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz über **technische Assistenten in der Medizin** (MTA-G) (Drucksache 363/71).

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

Anträge der Länder Baden-Württemberg und Bayern liegen auf den Drucksachen 363/1/71 und 363/2/71 mit dem Ziel vor, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Wir müssen feststellen, **wer** für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Wer will dem weitergehenden Antrag Baden-Württembergs auf Drucksache 363/1/71 — Ziffern 1 bis 3 — zustimmen?

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

Ziff. 1 des Antrags von Baden-Württemberg! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Bayerns.

Der Bundesrat hat also die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das **Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes** der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (Drucksache 356/71).

Der Innenausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 7 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des **Häftlingshilfegesetzes** (5. HHÄndG) (Drucksache 337/71).

(A) Der Innenausschuß empfiehlt, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen** und dem Gesetz **zuzustimmen**.

Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung des **Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 348/71; zu Drucksache 348/71).

Der Verteidigungsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 GG **zuzustimmen**.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist es so **beschlossen**. — Berlin hat sich hier der Stimme enthalten.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (**Zonenrandförderungsgesetz**) (Drucksache 347/71; zu Drucksache 347/71).

Ich habe die Erklärung Bayerns zu diesem Punkt zu Protokoll *) gegeben.

Wer dem Gesetz **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur **Förderung des deutschen Films** (Drucksache 338/71).

(B) Hier liegt Ihnen ein Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 338/1/71 vor. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen.

(Zuruf: Absatzweise abstimmen!)

— Wer dem ersten Absatz des Antrags des Landes Hessen — beginnend mit „Der Bundesrat stellt fest, . . .“ und endend mit „. . . einseitig begünstigt werden soll.“ — **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wer dem zweiten Absatz des Antrags des Landes Hessen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat aus dem Antrag des Landes Hessen nur dem zweiten Absatz zugestimmt, der folgendermaßen lautet:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich in Beratungen mit den Ländern mit dem Ziel einer grundsätzlichen Neuregelung staatlicher Filmförderung einzutreten.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor. Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 GG zu stellen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Gesetz über die künstliche Besamung von Tieren (**Besamungsgesetz**) (Drucksache 323/71).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt in Drucksache 323/1/71, den Vermittlungsausschuß **anzurufen**. Die Begründung ergibt sich aus der Drucksache. (C)

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, den **Vermittlungsausschuß** aus dem in der Drucksache ersichtlichen Grund **anzurufen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Pflanzenschutzgesetzes** (Drucksache 324/71).

Anträge und Wortmeldungen liegen hierzu nicht vor.

Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 74 — **Waffenrecht**) (Drucksache 657/70).

Der von den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vorgelegte Gesetzentwurf sieht durch Einfügung einer neuen Nr. 4 a in Art. 74 GG für den **Bund eine umfassende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz** auf dem Gebiete des **Waffenrechts** vor.

Der Gesetzentwurf wurde dem Rechtsausschuß — (D) federführend — und zur Mitberatung dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten sowie dem Wirtschaftsausschuß überwiesen.

Die genannten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen.

Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf unverändert beim Bundestag einzubringen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Zweiten Bundeswaffengesetzes** (Drucksache 658/70).

Der Bericht ist von Herrn Senator Ruhnau (Hamburg) zu Protokoll *) gegeben worden.

Herr Bundesminister Genscher ist nicht hier; er hat sich auch nicht zu Wort gemeldet.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich gehe davon aus, daß das Haus wünscht, daß der Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht wird.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen auf zu Drucksache 658/1/70 der Gesetzentwurf in

*) Anlage 9

*) Anlage 11

(A) der Fassung, wie sie eine Kommission des Innenausschusses ausgearbeitet hat, welche den Ausschlußberatungen zugrunde lag, und auf Drucksache 658/1/70 die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Wir gehen in der heutigen Abstimmung von der Kommissionsfassung des Gesetzentwurfes aus.

Ich rufe die Drucksache 658/1/70 auf.

Ziffern 1, 2, 3 a und 3 b! — Angenommen!

Wegen des Sachzusammenhangs rufe ich Ziff. 3 c und Ziff. 27 b gemeinsam auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mit Ihrem Einverständnis rufe ich dann die Ziffern 3 d, 3 e, 3 f, 4, 5, 6 und 7 auf.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung bitte!)

Ziff. 3 d! — Angenommen!

Ziff. 3 e! — Angenommen!

Ziff. 3 f! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Wegen des Sachzusammenhangs rufe ich Ziff. 8 und Ziff. 11 gemeinsam auf. Der Innenausschuß widerspricht der Empfehlung Ziff. 8. Wer für die Ziffern 8 und 11 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 ist bereits erledigt.

Wegen des Sachzusammenhangs rufe ich Ziff. 12 a und Ziff. 22 b gemeinsam auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12 b! — Angenommen!

Der Empfehlung Ziff. 13 a widerspricht der Innenausschuß. Wer für Ziff. 13 a ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 13 b! — Angenommen!

Ziff. 13 c! — Angenommen!

Ziff. 14 a, Ziff. 15 a und Ziff. 18 a rufe ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. — Angenommen!

Ziff. 14 b! — Angenommen!

Ziff. 15 a ist erledigt.

Ziff. 15 b! — Angenommen!

Ziff. 15 c! — Angenommen!

Ziff. 16 a! — Angenommen!

Ziff. 16 b! Dieser Empfehlung widerspricht der Innenausschuß. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 17 a und Ziff. 17 b rufe ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. — Angenommen!

Ziff. 17 c! — Angenommen!

Ziff. 18 a ist bereits erledigt.

Ziff. 18 b! — Angenommen!

Ziff. 18 c und Ziff. 18 d schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über Ziff. 18 c ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 18 d ausgeschlossen.

Ziff. 21 a, Ziff. 23 c und Ziff. 30 b! — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 18 d, 21 b, 23 d und Ziff. 30 c.

Ich komme zu den Ziffern 19 und 23 b. Wir stimmen wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 20 a! — Mehrheit!

Ziff. 20 b und 30 d wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 21 a und 21 b sind mit der Abstimmung über Ziff. 18 c bzw. 18 d erledigt.

Ziff. 22 a! — Mehrheit!

Ziff. 22 b ist erledigt.

Ziff. 23 a! — Mehrheit!

Ziff. 23 b ist erledigt, desgleichen Ziff. 23 c und Ziff. 23 d.

Ziff. 23 e! — Mehrheit!

Ziff. 24 a! — Mehrheit!

Ziff. 24 b und Ziff. 30 e wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 25! — Mehrheit!

Ziff. 26! — Mehrheit!

Ziff. 27 a mit Klammerzusätzen! — Mehrheit!

Damit erübrigt sich die Abstimmung über die Formulierung ohne Klammerzusätze.

Ziff. 27 b ist erledigt!

Ziff. 28! — Mehrheit!

Ziff. 29 a! — Mehrheit!

Ziff. 29 b und i wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 29 c! — Mehrheit!

Ziff. 29 d, e und f, wenn Sie damit einverstanden sind! — Mehrheit!

Ziff. 29 g und l wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 29 h, j, k! — Angenommen!

Ziff. 30 a! — Mehrheit!

Ziff. 30 b und c sind bereits erledigt, desgleichen Ziff. 30 d und Ziff. 30 e.

Bei Ziff. 30 f richtet sich der Klammerzusatz nach dem Abstimmungsergebnis zu Ziff. 20 b. Ziff. 20 b wurde angenommen. — Ziff. 30 f ist angenommen.

Ziff. 30 g! — Zustimmung!

(C)

(B)

(D)

(A) Ziff. 31 und 32 a, b, c!
(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

Ziff. 31! — Angenommen!

— Wer stimmt Ziff. 32 a zu? — Mehrheit!

Ziff. 32 b! — Mehrheit!

Ziff. 32 c! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat also **beschlossen**, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Das Büro des Ausschusses für Innere Angelegenheiten wird ermächtigt, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen und die Begründung entsprechend anzufassen.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1972 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1972**) (Drucksache 243/71).

Entgegen der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, keine Einwendungen zu erheben, liegt Ihnen in Drucksache 243/1/71 (neu) ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg vor. Wird diesem Antrag zugestimmt? — Minderheit!

Der Bundesrat hat also **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

(B) Punkt 46 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Tierschutzgesetzes** (Drucksache 278/71).

Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 278/1/71 vor.

Die Berichterstattung wird von Herrn Minister Dr. Best zu Protokoll *) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2 und 14 b wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 3 a — bei Annahme entfällt Ziff. 3 b —! — Mehrheit! Damit ist Ziff. 3 b erledigt.

Ziff. 3 c! — Mehrheit!

Ziff. 4 a! — Mehrheit!

Ziff. 4 b! — Das ist die Mehrheit; damit entfällt Ziff. 4 c und d.

Ziff. 5 a und b gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit!

Ziff. 6 a! — Mehrheit!

Ziff. 6 b! — Mehrheit! Damit ist Ziff. 6 d erledigt.

Ziff. 7 a und b gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 8 a und b gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 9 bis 11 gemeinsam! — Mehrheit!

*) Anlage 10

Ziff. 12! — Mehrheit!

Ziff. 13! — Mehrheit!

Ziff. 14 a! — Mehrheit! Damit ist Ziff. 14 b erledigt.

Ziff. 15 und 16! — Mehrheit!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühलगewerbes (**Mühlenstrukturgesetz**) (Drucksache 291/71).

Ihnen liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 291/1/71 und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 291/2/71 vor.

Der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 291/2/71 lautet:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „Weichweizen oder Durumweizen“ zu ersetzen durch die Worte „oder Weichweizen“.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Minderheit!

Dann stimmen wir ab über die Ihnen vorliegenden Ausschußempfehlungen I. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen werden **keine Einwendungen erhoben**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der **gemeinsamen Marktorganisationen** (- MOG -) (Drucksache 280/71).

Werden Einwendungen erhoben, daß wir über die Drucksache 280/1/71 in toto abstimmen? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um das Handzeichen für die in der Drucksache aufgeführten Ausschußempfehlungen. — Das ist die Mehrheit!

Der Bundesrat hat demnach die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Absatzfondsgesetzes** (Drucksache 277/71).

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 277/1/71 zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des **Milch- und Fettgesetzes** (Drucksache 279/71).

(A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 279/1/71 vor. Werden die Ausschlußempfehlungen angenommen? — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens und des Städtebaus (**Wohnungsstichprobengesetz 1972**) (Drucksache 267/71).

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 267/1/71 vor, ferner ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 267/2/71.

Wir stimmen ab über die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 267/1/71 unter I. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist abgelehnt!

Ich rufe den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 267/2/71 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann stimmen wir über die Empfehlung des Innenausschusses in Drucksache 267/1/71 unter II ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen und erhebt im übrigen keine Einwendungen**.

Punkt 56 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Durchführung internationaler Abkommen** sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften **auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs** (Drucksache 234/71).

Ich bitte um das Handzeichen für die Ihnen in Drucksache 234/1/71 vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse. — Das ist im ganzen so angenommen.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 58 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

a) eine Verordnung (EWG) des Rates über die tiergesundheitlichen und hygienischen Bedingungen, denen **rohe Vollmilch als Rohstoff für die Herstellung von wärmebehandelter Milch** und Erzeugnissen aus solcher Milch entsprechen muß

b) eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der **Herstellung und dem Inverkehrbringen**

von wärmebehandelter Milch (Drucksache 103/71). (C)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 103/1/71 vor. Ich lasse abstimmen über I (1 und 2) und II (1 und 2). Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit!

II 3 a! — Mehrheit! Damit entfällt die Abstimmung über 3 b.

III (1 und 2)! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 60 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

a) eine Verordnung des Rates über die Festlegung von **Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln**

b) eine Verordnung des Rates über den **Verkehr mit Futtermitteln** (Drucksache 104/71).

Die Empfehlung der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 104/1/71 vor.

Wir stimmen ab:

I Einleitung und Ziff. 1 bis 3! — Mehrheit!

I Ziff. 4! — Minderheit!

Dann müssen wir abstimmen über I Ziff. 5! — Mehrheit!

I Ziff. 6 bis 8! — Mehrheit!

II Einleitung und Ziff. 1 bis 7! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 62 der Tagesordnung:

Gebührenordnung für Tierärzte (Drucksache 289/71).

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe in Drucksache 289/1/71 Ziff. 1 a und b auf. Der Gesundheitsausschuß widerspricht. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen — Minderheit!

Ziff. 2, 3, 4 und 5! Kann ich en bloc abstimmen lassen? — Das ist die Zustimmung der Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkte 64, 65 und 66 der Tagesordnung:

Verordnung über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke (**Wein-Verordnung**) (Drucksache 300/71).

Verordnung über Schaumwein und Branntwein aus Wein (**Schaumwein-Branntwein-Verordnung**) (Drucksache 302/71).

(D)

- (A) Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltenen Getränken und Branntwein aus Wein (**Wein-Überwachungsverordnung**) (Drucksache 301/71).

Ich rufe alle drei Durchführungsverordnungen auf.

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse in den Drucksachen 300/1/71 bis 302/1/71 und die Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 300/2/71 bis 300/3/71 und 302/2/71 bis 302/4/71 liegen Ihnen vor.

Wir stimmen zunächst ab über Ziff. 1 und 3 in Drucksache 300/1/71. — Das ist die Mehrheit.

(Zuruf.)

— Es geht um die Drucksache 300/1/71.

Bei Ablehnung von Ziff. 6 und 31 entfällt die Ausführung des § 47 Abs. 2, bei Ablehnung von Ziff. 8 die des § 23 Abs. 2 Nr. 1.

Das war jetzt die Abstimmung über Ziff. 1 und 3. Es wurde zugestimmt.

(Hellmann: Da ist noch ein Hinweis des Rechtsausschusses, über den getrennt abgestimmt werden muß!)

— Darüber entscheiden wir bei Ziff. 6.

(Erneuter Zuruf.)

— Wir stimmen dann nochmals über Ziff. 1 in der Fassung des Gesundheits- und des Agrarausschusses ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen.

- (B) — Angenommen!

Der Rechtsausschuß empfiehlt zu den Eingangsworten, bei § 47 die Worte „Absatz 2“ zu streichen. Darüber können wir erst im Zusammenhang mit Ziff. 6 abstimmen.

Wir stimmen ab über Ziff. 2. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 5! — Auch die Mehrheit.

Zu Ziffer 6 in Drucksache 300/1/71 hat Rheinland-Pfalz einen Änderungsantrag in Drucksache 300/4/71 gestellt. Ich lasse über den Änderungsantrag von Rheinland-Pfalz abstimmen. Wer sich für den Änderungsantrag von Rheinland-Pfalz aussprechen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann muß ich über Ziff. 6 in der durch diesen Antrag zu ändernden Fassung abstimmen lassen. Wer stimmt Ziff. 6 zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die unter Ziff. 1 aufgeführte Empfehlung des Rechtsausschusses.

Dann muß ich über Ziff. 31 und 47 abstimmen lassen, weil diese hiermit in Zusammenhang stehen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommt die Abstimmung über Ziff. 7. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich rufe Ziff. 8 zusammen mit Ziff. 2 der Drucksache 302/1/71 auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 aus Drucksache 300/1/71 mit Ziff. 7 der Drucksache 302/1/71! — Mehrheit!

Ziff. 10 der Drucksache 300/1/71! — Mehrheit!

Ziff. 11 der Drucksache 300/1/71 zusammen mit Ziff. 13 der Drucksache 300/1/71 sowie mit Ziff. 8 der Drucksache 302/1/71 und Ziff. 1 des Antrages Rheinland-Pfalz in Drucksache 302/2/71! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit!

Ziff. 13 ist erledigt.

Ziff. 14 mit Ziff. 9 aus Drucksache 302/1/71! — Mehrheit!

Ziff. 15 aus Drucksache 300/1/71! — Mehrheit!

Ziff. 16 zusammen mit Ziff. 11 aus der Drucksache 302/1/71! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 17 aus Drucksache 300/1/71 mit Ziff. 12 aus Drucksache 302/1/71! — Mehrheit! Damit entfällt Ziffer 18.

Ziff. 19 aus Drucksache 300/1/71! — Mehrheit!

Ziff. 20! — Mehrheit!

Ziff. 21 zusammen mit Ziff. 13 aus Drucksache 302/1/71! — Mehrheit!

Ziff. 22 aus Drucksache 300/1/71 und Antrag Rheinland-Pfalz aus Drucksache 302/2/71. Hier hat der Rechtsausschuß Widerspruch erhoben. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 23 zusammen mit Ziff. 14 aus Drucksache 302/1/71! — Mehrheit!

Ziff. 24, 25 und 26! — Mehrheit!

Ziff. 27 zusammen mit Ziff. 6 aus Drucksache 302/1/71! — Mehrheit!

Ziff. 28 aus Drucksache 300/1/71! — Angenommen!

Ziff. 29 aus Drucksache 300/1/71 mit Ziff. 46! — Auch angenommen!

Ziff. 30 a bis d können wir wegen des Zusammenhangs gemeinsam zur Abstimmung stellen.

(Zuruf: a bis c!)

Also stelle ich Ziff. 30 a bis c zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 30 d! — Mehrheit!

Nunmehr der Antrag Rheinland-Pfalz Drucksache 300/3/71 Ziff. 2! Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 31 ist erledigt.

Ziff. 32! — Mehrheit!

Ziff. 33 einschließlich des eingeklammerten Teiles! — Mehrheit!

Ziffern 34 und 35! — Mehrheit!

Ziff. 36 zusammen mit Ziff. 25 aus Drucksache 302/1/71! — Mehrheit!

(A) Ziff. 37 aus Drucksache 300/1/71 zusammen mit Ziff. 45! — Mehrheit.

Ich rufe die Ziffern 38, 39, 40 und 41 auf.
(Zuruf: Getrennt abstimmen!)

Ziff. 38! — Mehrheit!

Ziff. 39! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 40! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 41! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 42 zusammen mit Ziff. 44 sowie mit Ziff. 26 und 29 der Drucksache 302/1/71! — Mehrheit!

Ziff. 43 aus Drucksache 300/1/71 mit Ziff. 27 aus Drucksache 302/1/71! — Auch Mehrheit!

Ziffern 44 bis 47 sind erledigt.

Ziff. 48! — Mehrheit!

Ziff. 49! — Mehrheit!

Ziff. 50! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 51! — Mehrheit!

Ziff. 52! — Ebenfalls die Mehrheit!

Nunmehr kommt der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 300/2/71. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 53! — Mehrheit!

Ziff. 54! — Mehrheit!

Ziff. 55! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 56! — Mehrheit!

(B) Nunmehr stimmen wir über die noch nicht erledigten Empfehlungen zur **Schaumweinverordnung** in Drucksache 302/1/71 ab.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziffer 2 ist erledigt.

Ziff. 3 wird zunächst zurückgestellt.

Ziff. 4 zusammen mit Ziff. 32! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziffern 6 bis 9 sind erledigt.

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziffern 11 bis 14 sind erledigt.

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Dann stimmen wir über einen Antrag des Landes Bayern in Drucksache 302/4/71 ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 18 in Drucksache 302/1/71! — Mehrheit!

Ziff. 19! — Mehrheit!

Ziff. 20 zusammen mit Ziff. 30! — Mehrheit!

Ziff. 21! — Mehrheit!

Ziff. 22! — Mehrheit!

Nun liegen Ziffer 23 der Drucksache 302/1/71 sowie der Antrag Hessens — Drucksache 302/3/71 — vor. Der Antrag des Landes Hessen geht weiter; er

läßt aber Ziffern 23 b, c und e der Ausschlußempfehlung unberührt. (C)

Wir stimmen über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 302/3/71 zusammen mit Ziffern 23 b, c und e in Drucksache 302/1/71 ab. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen Ziff. 23 a und d.

Ziff. 24 einschließlich des Klammerzusatzes! — Mehrheit.

Ziffern 25 bis 27 sind erledigt.

Nunmehr kommt die vorhin zurückgestellte Ziff. 3 der Drucksache 302/1/71. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 28! — Mehrheit!

Aus gesetzestechnischen Gründen sollten die Empfehlungen unter den Ziffern 3 und 28 als § 18 a Abs. 1 und 2 zusammengefaßt werden. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Ziffern 29 und 30 erledigt.

Ziff. 31! — Mehrheit!

Ziffer 32 ist erledigt.

Wir kommen nun zur **Wein-Überwachungsverordnung** in Drucksache 301/1/71.

Ziff. 1 zusammen mit Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziffer 4 ist erledigt.

Ziffer 5, — Ziffer 6, — Ziffer 7, — Ziffer 8, — Ziffer 9, — Ziffer 10! — In allen Fällen angenommen! (D)

Alle drei Wein-Verordnungen sind damit erledigt. Der Bundesrat hat **beschlossen**, den drei genannten Verordnungen gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der eben festgelegten Änderungen **zuzustimmen**.

Das Büro des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit sollte ermächtigt werden, notwendige Änderungen oder Berichtigungen vorzunehmen. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Punkt 67 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung einer **Statistik zum Ausbildungsförderungsgesetz** (Drucksache 317/71).

Liegen Wortmeldungen vor? — Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 317/1/71 vor. Sie schlagen übereinstimmend vor, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Nach § 30 Abs. 1 letzter Satz unserer Geschäftsordnung wird über diese Empfehlung bei der Abstimmung über die Zustimmung mitentschieden. Falls sich keine Mehrheit ergibt, hat der Bundesrat die Vorlage mit der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Begründung abgelehnt.

Wer der Verordnung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist niemand.

(A) Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **nicht zugestimmt**.

Punkt 71 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur **Änderung der Tabakverordnung** (Drucksache 298/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 298/1/71, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz mit Drucksache 298/2/71 vor.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Ich rufe zunächst den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 298/2/71 auf. Wer stimmt dem Antrag Rheinland-Pfalz zu? — Das ist die Minderheit.

Ich komme nun zu der Empfehlung in Drucksache 298/1/71 unter I:

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der festgelegten Änderungen** gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 75 der Tagesordnung:

Verordnung über gesetzliche **Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln** (Drucksache 211/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 211/1/71, der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 211/2/71 vor.

(B) Ich rufe zunächst I Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen auf. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit. Ziffer 1 ist abgelehnt.

Nachdem Ziffer 1 abgelehnt ist, lasse ich über die Ziffern 2 und 3 der Drucksache abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit Mehrheit angenommen.

Dann kommt Ziffer 4. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Dann müssen wir über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 211/2/71 abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** **zuzustimmen**.

Punkt 79 der Tagesordnung:

Verordnung über die Führung von Saatgutkontrollbüchern (**Saatgutkontrollbuchverordnung**) (Drucksache 249/71).

Die Empfehlung des Ausschusses liegt Ihnen vor. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

Damit hat der **Bundesrat beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der in Drucksache 249/1/71 enthaltenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 82 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur **Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 284/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 284/1/71 vor. Es ist um Einzelabstimmung gebeten worden.

Ziff. 1, — Ziff. 2, — Ziff. 3 a, — Ziff. 3 b, — Ziff. 4 — jeweils angenommen!

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 84 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** (Drucksache 303/71).

Ich bitte um das Handzeichen für die in Ziff. 1 von den Ausschüssen vorgeschlagene Zustimmung zu der Verordnung. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Es ist nun über die in Ziff. 2 der Drucksache 303/1/71 vorgeschlagene Stellungnahme abzustimmen. Hierzu ist absatzweise Abstimmung beantragt worden. Ich bitte deshalb um Zustimmung für Abs. 1!, — Abs. 2! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Stellungnahme** — wie soeben angenommen — **beschlossen**.

Punkt 95 der Tagesordnung:

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1971 (Drucksache 293/71).

Berichterstatter wäre Herr Minister Jaumann^{*)}. Der Bericht ist zu Protokoll gegeben. Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1971 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes **Kenninis genommen** hat.

Damit schließe ich die heutige Tagesordnung und berufe die **nächste Sitzung** — Sondersitzung — auf Freitag, den 23. Juli 1971, vormittags 9 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen bis dahin gute Erholung und gute Ferien und schließe unsere „heiße“ Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 15.01 Uhr.)

^{*)} Anlage 12

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 368. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Bericht des Ministers Hellmann
zu Punkt 42 der Tagesordnung

Für den federführenden Ausschuß für innere Angelegenheiten darf ich Ihnen über den Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (**Bundesmeldegesetz**) Bericht erstatten. Mit dem vorliegenden Entwurf nutzt der Bund sein sich aus Art. 75 Abs. 1 Ziffer 5 des Grundgesetzes ergebendes Recht zur Rahmengesetzgebung, um die Grundlage für ein einheitliches und in weiten Teilen neu gestaltetes Melderecht zu schaffen. Die Länder sind verpflichtet, ihr Melderecht den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes anzupassen.

Das Bundesmeldegesetz bezweckt die **Anpassung an die fortschreitende Automation im Einwohnermeldewesen** und in anderen Verwaltungen. Dadurch sollen die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung geschaffen werden. Der Datenaustausch zwischen den Meldebehörden untereinander und mit anderen Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden soll erleichtert werden. Der Entwurf schafft daher die Grundlage für die Einführung eines im gesamten Bundesgebiet gültigen, nach einheitlicher Systematik aufgebauten, unveränderlichen und unverwechselbaren Personenkenntniszeichens für jeden Bürger. Dieses Personenkenntniszeichen besteht aus einer zwölfstelligen Ziffernfolge, welche aus der Tages-, Monats- und Jahresangabe des Geburtsdatums, der Jahrhundertangabe des Geburtsdatums, der Kennzeichnung des Geschlechts sowie einer Seriennummer und einer Prüfziffer besteht. Das Gesetz enthält darüber hinaus Vorschriften für das Gewinnen, Verwalten und die Abgabe personenbezogener Daten.

Ein besonderes Gewicht legt der Entwurf auf den **Persönlichkeitsschutz**. Er schreibt vor, daß schutzwürdige Belange des Bürgers durch das Sammeln, Verwalten und Vermitteln personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Schließlich bringt das Gesetz eine wesentliche Vereinfachung des Meldeverfahrens. So entfällt in der Regel die Pflicht zur Abmeldung beim Auszug aus einer Wohnung und die Mitwirkung des Wohnungsinhabers bei der Anmeldung.

Der federführende Ausschuß für innere Angelegenheiten und der mitbeteiligte Rechtsausschuß haben einige **Anderungsvorschläge** vorgelegt. Ich darf insoweit auf die Drucksache 233/1/71 (neu) verweisen. Beide beteiligte Ausschüsse schlagen vor, in den Datenaustausch Gerichte und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften einzubeziehen, der Rechtsausschuß meint, daß darüber hinaus Verfassungsorgane berücksichtigt werden sollten. Der federführende Innenausschuß und der Rechtsausschuß sind der Auffassung, daß die Vorschriften über den Datenschutz ergänzungsbedürftig sind und bitten die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit einer Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes zu prüfen.

Der federführende Innenausschuß ist weiter der Meinung, daß sich der **Bund** durch eine **Finanzzuweisung** in Höhe von 50 % der durch die Einführung eines Personenkenntniszeichens je Einwohner entstehenden Kosten beteiligen muß. Nach Auffassung des Innenausschusses beträgt die Mehrbelastung rund 84,8 Millionen DM, die eine Regelung gemäß Art. 106 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes rechtfertigt. Außerdem würden die Länder durch andere Bundesgesetze mit Kosten belastet, die zumindest in ihrer Gesamtheit die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten.

Der federführende Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt schließlich, daß der **Stichtag** für die **Einführung des Personenkenntniszeichens** so gelegt werden soll, daß die Länder mindestens 42 Monate Zeit für die notwendigen Vorarbeiten haben.

Im Namen des federführenden Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, zu dem Gesetzentwurf entsprechend den Empfehlungen des federführenden Ausschusses für innere Angelegenheiten Stellung zu nehmen.

Anlage 2**Bericht des Senators Dr. Heinsen**
zu Punkt 7 der Tagesordnung

1. Das **Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes** bringt eine bedeutende Verbesserung der Juristenausbildung. Der Vorbereitungsdienst wird von 30 auf 24 Monate verkürzt, durch die Beschränkung der Pflichtstationen auf die typischen Gebiete juristischer Tätigkeit gestrafft und durch die Beseitigung unergiebigener Kurzstationen rationalisiert. Gleichzeitig wird dem angehenden Juristen in verstärktem Maße die Möglichkeit gegeben, selbständig praktische Aufgaben wahrzunehmen und im Hinblick auf den späteren Beruf Ausbildungsschwerpunkte zu wählen.

Vor allem aber gibt das Gesetz mit der **Expertentierklausel** des § 5 b den Weg für die Erprobung grundlegender Reformvorstellungen frei, die in einem einstufigen Ausbildungsgang eine engere Verbindung und damit bessere wechselseitige Ergänzung von theoretischer und praktischer Ausbildung anstreben.

2. Der **Rechtsausschuß** hat dieses Gesetz einstimmig begrüßt, er ist jedoch ebenso einstimmig der Auffassung, daß einer Reihe von Vorschriften, die der Bundestag in den Regierungsentwurf eingefügt hat, die Zustimmung versagt werden sollte.

a) Dabei handelt es sich zunächst um die Vorschrift in § 5 a, wonach „auf Antrag des Referendars... der Vorbereitungsdienst bis zu 3 Monaten, auch zur dienstfreien Vorbereitung auf die Prüfung zu verlängern“ ist. Diese Vorschrift widerspricht dem Grundsatz, daß die Ausbildung und nicht etwa ein theoretisches Selbststudium dem Referendar die Kenntnisse vermitteln muß, die in einer praxisbezogenen 2. Staatsprüfung verlangt werden, und

(B)

(C)

(D)

(A) sie steht dem Ziel einer fühlbaren Verkürzung des Vorbereitungsdienstes entgegen.

b) Einstimmig lehnt der Rechtsausschuß auch den § 5 d ab, der die **Anrechenbarkeit einer Ausbildung an privaten Rechtsschulen** auf das Studium bis zur Dauer von 12 Monaten vorsieht. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die juristische Ausbildung im Interesse ihrer Gleichmäßigkeit und der Chancengleichheit der Auszubildenden staatlichen Hochschulen vorbehalten und eine Entwertung der Universitätsausbildung durch die Anerkennung privater Ausbildungseinrichtungen vermieden werden sollte. Darüber hinaus sieht er die Gefahr, daß die Ausbildung an privaten Einrichtungen zu einer schulmäßigen Vermittlung von Wissensstoff ohne wissenschaftlich-kritische Verarbeitung führen kann.

c) Schließlich hält der Rechtsausschuß die für das **Inkrafttreten** vorgesehene Frist von 6 Monaten ab Verkündung des Gesetzes für zu kurz, weil einige Länder zur Anpassung ihrer Ausbildungsvorschriften ein formelles Gesetzgebungsverfahren durchführen müssen. Diese Frist sollte auf 9 Monate verlängert werden.

d) Ein weiterer Antrag, der Ihnen heute als Antrag Hamburgs wieder vorliegt, fand dagegen im Rechtsausschuß keine Mehrheit. Er zielte auf die Streichung der Vorschrift ab, die die Anrechnung der im Vorbereitungsdienst erzielten Zeugnisse auf die Gesamtnote des 2. Staatsexamens bis zu einem Drittel zuläßt.

(B) Der Rechtsausschuß bittet Sie daher, aus den aus der Drucksache Nr. 355/1/71 ersichtlichen Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

3. Der Rechtsausschuß hat mich schließlich noch beauftragt, zu der Entschließung des Deutschen Bundestages, die dieser am 24. Juni 1971 anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes gefaßt hat, folgendes zu erklären:

1. Der Rechtsausschuß teilt die Auffassung des Bundestages, daß eine **Vereinheitlichung des Bewertungssystems** für die Zweite Juristische Staatsprüfung notwendig ist. Die Konferenz der Justizminister hat aber bereits am 14. Juni 1971 in Hamburg ein einheitliches Bewertungssystem auf der Grundlage des Vorschlags der Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter beschlossen. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß dieses Notensystem dem vom Bundestag vorgeschlagenen vorzuziehen ist.

2. Die vom Bundestag vorgeschlagene Ausrichtung der **Notenvergabe** nach einem anteilmäßig festgelegten Schlüssel hält der Rechtsausschuß für rechtlich bedenklich und praktisch nicht durchführbar.

Anlage 3

Bericht des Ministers Dr. Wicklmayr

zu Punkt 8 der Tagesordnung

Für den federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit darf ich über das Bundes-

gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (**Bundesausbildungsförderungsgesetz**) berichten.

Hinsichtlich des Zwecks und der bedeutsamsten Regelungen dieses Gesetzvorhabens darf ich auf meinen Bericht in der 363. Sitzung des Bundesrates verweisen. Die nunmehr vorliegende gesetzliche Fassung sieht bedeutsame **begrüßenswerte Regelungen** vor, die der Entwurf des Gesetzes nicht enthielt. So begrüßt der Ausschuß, daß im Sekundarschulbereich für die Bestimmung der Zuständigkeit der Ausbildungsförderungsämter jetzt das Wohnortprinzip gelten soll. Grundsätzlich erfreulich ist auch die neue Regelung der Besitzstandswahrung, die eine individuelle Schlechterstellung des Geförderten durch Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen verhindert. Begrüßenswert ist ferner die Vorschrift, die für eine Übergangszeit eine vorläufige Zuständigkeit der Hochschulen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung vorsieht. Der Ausschuß wünscht ferner, daß auch in Zukunft wie allen Schülern so auch allen Studenten die Förderung ausschließlich in der Form eines Zuschusses gewährt werde. In diesem Punkt widerspricht er ausdrücklich der Auffassung des Finanzausschusses, der in bestimmten Fällen die darlehnsweise Förderung wünscht.

Der federführende Ausschuß empfiehlt dennoch dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß aus den in der Drucksache 353/1/71 genannten Gründen einberufen wird. Er macht vor allem folgende Bedenken geltend: Nicht ein Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung — wie das Gesetz es vorsieht —, sondern allein eine **Landesbehörde** sollte nach Auffassung des Ausschusses **zuständig** sein für die **Bestätigung**, daß ein **Fernlehrgang** geeignet ist, auf den angestrebten Ausbildungsabschluß vorzubereiten.

Der Ausschuß hält ferner die bei der Festsetzung der Höhe des monatlichen Bedarfs des Studierenden hinsichtlich der Fahrtkosten vorgesehene Unterscheidung, ob der Studierende am Ort der Ausbildungsstätte oder außerhalb bei seinen Eltern wohnt, für willkürlich. Er wünscht eine bundeseinheitliche Regelung der individuellen **Fahrtkostenerstattung**.

Als einen schwerwiegenden Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder sieht der Ausschuß die im Gesetz vorgesehene Festlegung einer einzigen Behörde in jedem Land an, die für die Entscheidungen über die Anerkennung von Ausbildungsstätten, die Bestätigung von Fernlehrgängen und die Berufung der Mitglieder der Förderungsausschüsse zuständig sein soll. Der Ausschuß vertritt ferner die Auffassung, es müsse sichergestellt werden, daß bereits bestehende Förderungsausschüsse weiterhin fungieren können.

Hinsichtlich der **Aufbringung der Mittel** meint der Ausschuß, der Bund sollte 75 v. H. der Ausgaben übernehmen. Die vom Bund gewünschte Mitverantwortung der Länder komme auch in einem Länderanteil von 25 v. H. hinreichend zum Ausdruck. Der Bundesrat müsse prüfen, wenn dem Verlangen nicht entsprochen werden sollte, ob nicht die Zustimmung zu dem Gesetz bis zum Abschluß der Verhandlungen

(A) über das Beteiligungsverhältnis an der Umsatzsteuer ab 1972 zurückgestellt wird.

Außerdem wünscht der Ausschuß eine Übergangsregelung, die wenigstens für bereits im Ausland geförderte Studierende eine ununterbrochene Zahlung der Förderungsbeträge gewährleistet.

Schließlich empfiehlt der Ausschuß dem Bundesrat zu beschließen, daß die Bundesregierung um Prüfung gebeten wird, ob das Gesetz zu einem möglichst nahen Zeitpunkt auch für die Bereiche, für die es nach § 68 Abs. 2 noch nicht gelten soll, in Kraft gesetzt werden kann.

Anlage 4

Bericht des Ministers Wertz

zu Punkt 8 und 9 der Tagesordnung

Gestatten Sie mir, die Mitberichterstattung für den **Finanzausschuß** über das Graduiertenförderungsgesetz und das Bundesausbildungsförderungsgesetz zu verbinden. Die Verbindung bietet sich an, weil wir uns hier mit **zwei Geldleistungsgesetzen des Bundes** zu befassen haben, die die Länderhaushalte mit weiteren Ausgabensteigerungen im Bildungsbereich belasten werden und, weil in beiden Fällen der Finanzierungsschlüssel zwischen Bund und Ländern im Vordergrund der Beratungen des Finanzausschusses gestanden hat.

(B) Das **Graduiertenförderungsgesetz** hat auch in der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung nicht die uneingeschränkte Billigung des Finanzausschusses gefunden. Das gleiche gilt für das **Bundesausbildungsförderungsgesetz**.

Der Finanzausschuß hält nach wie vor einige Änderungen beider Gesetze für so wichtig, daß er Ihnen empfiehlt, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG zu verlangen.

Die **Änderungsvorschläge** liegen Ihnen vor. In beiden Fällen betreffen sie in erster Linie die in den Gesetzesbeschlüssen des Deutschen Bundestages vorgesehenen **Finanzierungsschlüssel**. § 13 Abs. 1 des Graduiertenförderungsgesetzes sieht eine Kostenbeteiligung im Verhältnis Bund zu den Ländern von 50 : 50, § 46 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine solche von 65 : 35 vor.

Der Finanzausschuß hält eine Beteiligung des Bundes von 75 v.H. für geboten — bei einer Länderbeteiligung von 25 v.H. Ein solcher Finanzierungsschlüssel bringt die Mitverantwortung der Länder, aber auch die besondere Mitverantwortung des Bundes bei der Bewältigung derjenigen finanziellen Lasten zum Ausdruck, die die Erfüllung der vordringlichen Aufgaben im Bildungsbereich mit sich bringen wird.

Wir wissen, und es wurde auch in diesem Hause schon wiederholt festgestellt, daß die **Hauptlast der Bildungsfinanzierung** selbst bei zunehmendem finanziellen Engagement des Bundes zum weitaus

(C) überwiegenden Maße **bei den Ländern** verbleiben wird. Deshalb wird der Bundesrat nach der ausdrücklich erklärten Auffassung des Finanzausschusses prüfen müssen, ob die Zustimmung zu diesen Gesetzen bis zum Abschluß der Verhandlungen über das Beteiligungsverhältnis an der Umsatzsteuer ab 1972 für den Fall zurückgestellt wird, daß dem Verlangen, die Finanzierungsschlüssel auf eine 75 %ige Bundesbeteiligung abzuändern, nicht entsprochen werden sollte. Eine Lastenverteilung nach den vorliegenden Gesetzen kann von den Ländern wegen ihrer kräftig steigenden Ausgabenverpflichtungen im sonstigen Bildungsbereich und allgemein bei den Personalausgaben eben nur bei einer befriedigenden Regelung der Steuerneuverteilung getragen werden.

Darüber hinaus empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß, § 15 des Graduiertenförderungsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung dahingehend abzuändern, daß der Bund auch für 1972 entsprechend der für 1971 vorgesehenen Regelung 90 v.H. der anfallenden Kosten übernimmt. Es bestehen nicht nur erhebliche Bedenken, daß in einem Geldleistungsgesetz nach Artikel 104 a Abs. 3 GG die Bestimmung über die Finanzierungsbeteiligung des Bundes einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern übertragen wird, sondern die Ausdehnung der für 1971 vorgesehenen Regelung auch auf 1972 ist auch deshalb gerechtfertigt, weil der durch die höhere Bundesbeteiligung vorgesehene Entlastungseffekt für die Länder erst 1972 voll wirksam werden wird.

(D) Die übrigen Änderungsvorschläge des Finanzausschusses zu beiden Gesetzesvorlagen berühren die Grundkonzeption dieser Gesetze nicht.

Ich darf Sie bitten, den Empfehlungen des Finanzausschusses in den Ihnen vorliegenden Drucksachen Nr. 345/1/71 für das Graduiertenförderungsgesetz und Nr. 353/1/71 für das Bundesausbildungsförderungsgesetz zu folgen, in beiden Fällen die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Anlage 5

Bericht des Ministers Prof. D. Dr. Hahn

zu Punkt 9 der Tagesordnung

Die Reform und der Ausbau der Hochschulen erfordern eine wachsende Zahl von qualifiziertem wissenschaftlichem Nachwuchs. Die konzentrierte Arbeit geringer Wissenschaftler wird jedoch durch die gegenwärtige Verteilung unterschiedlicher Aufgaben in der Funktion der wissenschaftlichen Assistenten stark behindert.

Das **Graduiertenförderungsgesetz** hat deshalb im wesentlichen das Ziel, sicherzustellen, daß qualifizierte Hochschullehrer in der benötigten Zahl ausgebildet werden. Das Gesetz sieht zur Förderung des wissenschaftlichen, vornehmlich des Hochschullehrernachwuchses, die Gewährung von Stipendien vor. Dabei soll sowohl zur Vorbereitung auf die

- (A) Promotion, als auch zur Teilnahme an weiteren Studien, die der Vertiefung oder Ergänzung bisheriger Studien, insbesondere durch verstärkte Beteiligung an der Forschung dienen, Stipendien gewährt werden, wenn Studium und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lassen. Bund und Länder sollen nach § 13 des Gesetzes je die Hälfte der entstehenden Ausgaben tragen, jedoch begrenzt auf die in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Der federführende **Ausschuß für Kulturfragen** hat den Gesetzentwurf vor seiner Verabschiedung durch den Bundestag in der vom federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft des Bundestages vorgeschlagenen Fassung (Drucksache VI/2292) beraten. Von den Empfehlungen des Bundesrates im 1. Durchgang waren die für die Länder entscheidenden Empfehlungen nicht berücksichtigt worden. Diese Empfehlungen betreffen die Einrichtung von Vergabegremien und das Vergabeverfahren, die Aufteilung der Kosten auf Bund und Länder und die Form der Mitwirkung der Länder bei der Änderung des Verteilungsschlüssels.

- Der Bundestag hat aufgrund eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP den Gesetzentwurf in der Fassung des Beschlusses des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft des Bundestages in den §§ 1 Abs. 1 und 11 neu gefaßt. Aus der Sicht des Berichterstatters bestehen gegen die beiden neu gefaßten Vorschriften keine Bedenken. Die neue Fassung des § 11 berücksichtigt die Empfehlung des Bundesrates im 1. Durchgang und die Bedenken des Ausschusses für Kulturfragen. Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen § 11 wird deshalb aus der Sicht des Berichterstatters nicht mehr für erforderlich gehalten.
- (B)

Dagegen empfiehlt der Ausschuß für Kulturfragen dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen anzurufen.

1. Zu §§ 11 und 12: Die **Regelung der Vergabegremien** soll eindeutig der **Zuständigkeit der Länder** vorbehalten bleiben.
2. Zu § 13: Bund und Länder sollen sich im Verhältnis 75 v. H. zu 25 v. H. (an Stelle von 50 v. H. zu 50 v. H.) **an den Ausgaben beteiligen**.
3. Zu § 15: Die **Regelung der Finanzierungsbeteiligung** des Bundes durch **Verwaltungsvereinbarung** ist bedenklich. Für 1972 soll die **Regelung des Haushaltsjahres 1971** übernommen werden.

Anlage 6

Bericht des Ministers Wertz zu Punkt 14 des Tagesordnung

Nach dem **Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes** sollen private Schulen und private Bildungseinrichtungen von der Gewerbesteuer freigestellt werden, und zwar unter den gleichen Vor-

aussetzungen, die für die Umsatzsteuerbefreiung dieser Schulen und Bildungseinrichtungen gelten.

Der **Finanzausschuß** des Bundesrates hat gegen die vorstehende Regelung erhebliche Bedenken.

Nach dem geltenden Gewerbesteuerrecht sind **private Schulen und Bildungseinrichtungen** von der Gewerbesteuer befreit, wenn der Schulbetrieb nach freiberuflichen Grundsätzen geführt wird. Ferner kommt eine **Gewerbesteuerfreiheit** in Betracht, wenn mit dem Schulbetrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Private Schulen und Bildungseinrichtungen, die diese Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung nicht erfüllen, sind ihrem Charakter nach der allgemeinen Regel gemäß zu besteuern. Solche Schulen und Bildungseinrichtungen, die wie normale Gewerbebetriebe arbeiten, haben auch teilweise nicht unerhebliche Gewinne zu verzeichnen. So hat der Bundesfinanzminister im Jahre 1970 zur steuerlichen Situation der Schulen und Bildungseinrichtungen festgestellt, daß von den damals im Bundesgebiet und in Berlin (West) bestehenden 183 gewerbesteuerpflichtigen Privatschulen 23 Schulen jährlich zwischen 50 000 DM und 100 000 DM und 26 Schulen über 100 000 DM Gewerbeertrag erzielt haben.

Allein in Anbetracht dieses Zahlenmaterials hat der Finanzausschuß — insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit — Bedenken, eine Gewerbesteuerbefreiung dieser Schulen zu befürworten. Er vermag nicht einzusehen, daß derjenige, der eine Schule wie einen Gewerbebetrieb führt, steuerlich günstiger gestellt werden soll als ein anderer Gewerbetreibender.

Anders als bei der Umsatzsteuer können die privaten Schulen und Bildungseinrichtungen die Gewerbesteuerpflicht dadurch vermeiden, daß sie den Schulbetrieb entweder nach freiberuflichen Grundsätzen führen oder die Anforderungen der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so erzielen die Unternehmer Gewinne durch eine gewerbliche Tätigkeit, die eine Belastung mit Gewerbesteuer als gerechtfertigt erscheinen läßt.

Der Finanzausschuß hatte auch Zweifel, ob das Ziel des Gesetzentwurfs, durch Beseitigung der Gewerbesteuer ein besseres Bildungsangebot zu erhalten, tatsächlich erreicht wird.

Im übrigen soll die Gewerbesteuer im Rahmen der bevorstehenden Steuerreform gründlich überprüft werden. Änderungen sollten grundsätzlich vorweg nicht vorgenommen werden.

Namens des Finanzausschusses darf ich Sie bitten, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Anlage 7

Umdruck 8/1971

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 369. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 9. Juli 1971, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

(A)

I.

zu den Gesetzen einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:**

Punkt 16

Zehntes Gesetz zur Änderung des **Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 344/71);

Punkt 22

Gesetz zur Änderung des **Bundesministergesetzes** (Drucksache 365/71);

Punkt 23

Gesetz über die **Verlängerung der Amtszeit der Personalräte** (Drucksache 361/71);

Punkt 28

Gesetz zur Änderung des **Textilkennzeichnungsgesetzes** (Drucksache 358/71);

Punkt 29

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1971 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1971**) (Drucksache 339/71, zu Drucksache 339/71);

Punkt 35

Gesetz zu Änderungen und zur Durchführung der **Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik und im Nordostatlantik** sowie über weitere Maßnahmen zur Regelung der **Seefischerei — Seefischerei — Vertragsgesetz 1971** — (Drucksache 359/71, zu Drucksache 359/71);

Punkt 36

Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 4. März 1970** zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die **Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans** (Drucksache 360/71),

II.

festzustellen, daß die **Gesetze der Zustimmung des Bundesrates** bedürfen, und ihren gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen:**

Punkt 32

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Lohnstatistik** (Drucksache 322/71);

Punkt 33

Gesetz zur Änderung des **Zweiten Wohngeldgesetzes** (Drucksache 364/71, zu Drucksache 364/71);

Punkt 34

Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 121** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über **Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** (Drucksache 321/71).

III.

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen:**

Punkt 37

Gesetz zu dem **Abkommen** zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Änderung des Abkommens vom 3. August 1959 über die Durchführung von **Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg** (Drucksache 319/71).

IV.

zu den Gesetzentwürfen **keine Einwendungen** gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **zu erheben:**

Punkt 44

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des **mittelfristigen finanziellen Beistands in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 281/71);

Punkt 52

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 2. Februar 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die **deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen** (Drucksache 203/71);

Punkt 53

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des **Übereinkommens** vom 25. September 1926 über die **Sklaverei** (Drucksache 236/71);

Punkt 54

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 4. Mai 1949 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur **Gewährung wirksamen Schutzes** gegen den Mädchenhandel und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur **Bekämpfung des Mädchenhandels** sowie zu dem Protokoll vom 12. November 1947 zur Änderung der Übereinkunft zur **Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels** und des Übereinkommens zur **Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen** (Drucksache 235/71);

Punkt 55

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen sowie zur Änderung des **Binnenschiffahrtsgesetzes** und des **Flößereigesetzes** (Drucksache 268/71);

Punkt 57

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 28. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Änderung des **Abkommens** vom 30. April 1964 über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 241/71).

(B)

(C)

(A)

V.

zu den Vorlagen die **Stellungnahmen abzugeben** oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 59

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

- a) eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim **innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen**
- b) eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (Drucksache 195/71, Drucksache 195/1/71);

Punkt 61

Approbationsordnung für Apotheker (Drucksache 287/71, Drucksache 287/1/71);

Punkt 68

Verordnung über die **Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten** für landwirtschaftlich-technische, milchwirtschaftlich-technische und biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten (Drucksache 282/71, Drucksache 282/1/71);

(B)

Punkt 70

Vierte Verordnung zur Änderung der **Auslandsfleischschau-Verordnung** (Drucksache 296/71, Drucksache 296/1/71);

Punkt 72

Verordnung zum Schutz gegen eine Verbreitung von Tierseuchen beim Verbringen von Waren aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik — **Tier-Verbringungsverordnung DDR** — (Drucksache 31/71, Drucksache 31/1/71);

Punkt 73

Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 158/66/EWG über die **Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse**, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (Drucksache 189/71, Drucksache 189/1/71);

Punkt 74

Verordnung über gesetzliche **Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse** (Drucksache 190/71, Drucksache 190/1/71);

Punkt 76

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche **Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile** (Drucksache 276/71, Drucksache 276/1/71);

(C)

Punkt 77

Verordnung zur Änderung der **Verordnung über Milcherzeugnisse** (Drucksache 295/71, Drucksache 295/1/71);

Punkt 78

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über **Vermarktungsnormen für Eier** (Drucksache 299/71, Drucksache 299/1/71);

Punkt 80

Verordnung über **Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel** (Drucksache 270/71, Drucksache 270/1/71);

Punkt 81

Vierte Verordnung zur Änderung von **Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 275/71, Drucksache 275/1/71);

Punkt 83

Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 306/71, Drucksache 306/1/71);

Punkt 86

Verordnung über die Anzeige von Sprengungen (**5. DV Sprengstoffgesetz**) (Drucksache 290/71, Drucksache 290/1/71).

VI.

(D)

den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**:

Punkt 63

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die **Vermittlung der Annahme an Kindes Statt** (Drucksache 262/71, zu Drucksache 262/71);

Punkt 69

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Gebühren für die **Untersuchung der aus EWG-Mitgliedstaaten eingehenden Teile des Tierkörpers** (Drucksache 294/71);

Punkt 85

Verordnung über die **statistische Erfassung** der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten **festen Brennstoffe** (Drucksache 263/71);

Punkt 87

Verordnung über die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner für 1969 (**KVdR-Beitragsbemessungsverordnung 1969**) (Drucksache 305/71);

Punkt 89

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des **Stellenvorbehalts** nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des **Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 304/71);

(A)

Punkt 90

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 9 und 10 der Verordnung über die Dekungsvorsorge nach dem Atomgesetz (**Dekungsvorsorge-Verordnung**) vom 22. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 77) (Drucksache 297/71).

VII.

der Vorlage ohne Änderungen **zuzustimmen** und zu ihr die **Stellungnahme** anzunehmen, die in der zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben ist:

Punkt 88

Dritte Verordnung zur Ergänzung der **Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 264/71, Drucksache 264/1/71).

VIII.

entsprechend den **Anträgen und Vorschlägen** zu beschließen:

Punkt 92

Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern des **Verwaltungsrats der Deutschen Bundespost** (Drucksache 366/71, Drucksache 367/71);

Punkt 93

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrats der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 250/71, Drucksache 250/1/71);

Punkt 94

Bestellung von zwei Mitgliedern des **Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 286/71, Drucksache 286/1/71).

IX.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**:

Punkt 96

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 340/71).

Anlage 8

Bericht des Ministers Dr. Wicklmayr
Zu Punkt 18 der Tagesordnung

Für den federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit darf ich Ihnen über das **2. Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes** berichten.

Durch das Gesetz soll eine umfassende **neue Regelung der Entschädigung** für Verdienstaussfall bei Berufsverbot oder Absonderung, für Impfschäden sowie für Folgen von Entseuchungsmaßnahmen erfolgen. Im 1. Durchgang hat sich der Bundesrat mit den Vorschriften über die Entschädigung für Verdienstaussfall bei Berufsverbot oder Absonderung nicht befaßt, da Gegenstand des Regierungsentwurfs lediglich die Leistungen zur Entschädigung von Impfschäden und Entseuchungsmaßnahmen waren. Die Regelungen über den Verdienstaussfall gehen zurück auf Initiativen der Fraktionen im Bundestag.

Lassen Sie mich die bedeutsamsten Regelungen des nunmehr vorliegenden Gesetzes kurz herausstellen: Für die **Verdienstaussfallentschädigung** war bisher ein fester Höchstbetrag vorgesehen. Nunmehr soll eine Entschädigung in Höhe des tatsächlichen Verdienstaussfalles für die ersten 6 Wochen des Berufsverbots oder der Absonderung treten.

Eine **bundeseinheitliche Schadensregulierung** soll durch entsprechende Anwendung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erreicht werden, zugleich soll der Kreis der anspruchsberechtigten Impfgeschädigten erweitert werden.

Schäden auf Grund von Entseuchungsmaßnahmen sollen nur gegenüber Nichtstörern im Sinne des Polizeirechts ausgeglichen werden. Auch die Hinterbliebenen der betroffenen **Impfgeschädigten** sollen einen Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz haben. Eine Schätzung der den Ländern entstehenden Mehrkosten erscheint z. Z. nicht möglich.

Der federführende Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß aus den in der Drucksache 335/1/71 genannten Gründen einberufen wird. Der Ausschuß macht dabei folgende **Bedenken** geltend. Dadurch, daß für die ersten 6 Wochen des Verdienstaussfalls keine Höchstgrenze der Entschädigung vorgesehen ist, sind die die Länder treffenden finanziellen Auswirkungen nicht abzusehen. Die Mitwirkung des einzelnen Arbeitgebers beim Vollzug des Bundesseuchengesetzes durch Leistung der Entschädigung für die zuständige Behörde erscheint dem Ausschuß nicht unbedenklich. Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß ein Gesundheitsschaden nur als Impfschaden anerkannt werden soll, wenn er durch die Erreger entstanden ist, mit denen die Impfung erfolgt ist.

Anlage 9

Bericht des Senators Ruhnau
zu Punkt 39 der Tagesordnung

Der bisherige Zustand auf dem Gebiet des **Waffenrechts** ist unübersichtlich und gefährdet damit die öffentliche Sicherheit.

(A) Wenn eine Waffe verkauft wird, setzt bisher mitten über den Ladentisch der Bereich der Länderkompetenz ein. Dieser Zustand soll beendet werden.

Wir haben gerade einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes beschlossen. Dem Bund soll damit eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das gesamte Waffenrecht übertragen werden. Mit der Grundgesetzänderung allein ist es aber nicht getan. Wir brauchen weiterhin und möglichst bald ein Gesetz, in dem alle waffenrechtlichen Bestimmungen übersichtlich zusammengefaßt sind. Ein solcher Entwurf liegt Ihnen zur Beschlußfassung vor.

Als Berichterstatter möchte ich mit Genugtuung feststellen, daß es uns in relativ kurzer Zeit gelungen ist, aus dem geltenden Bundeswaffengesetz mit 44 Paragraphen und dem als Entwurf eines Zweiten Bundeswaffengesetzes eingebrachten ehemaligen Modellentwurf des Landeswaffengesetzes mit 35 Artikeln den Entwurf eines Waffengesetzes mit insgesamt 57 Paragraphen zu erstellen.

Ich hoffe, wir haben damit erreicht

1. bessere Lesbarkeit und Handhabung,
2. Rechtsbereinigung,
3. daß die Lücken geschlossen wurden, die sich aus der unterschiedlichen Regelung von Bund und Ländern ergaben, und daß damit Sicherheitsrisiken abgebaut wurden.

(B) Der Gesetzentwurf bringt, wenn er Gesetzeskraft erlangt, sicherlich eine Reihe von Erschwernissen für Bürger, die an Schußwaffen interessiert sind. Wir sind aber der Meinung, daß insbesondere der Besitz von Schußwaffen mit erhöhten Pflichten für den einzelnen Schußwaffenbesitzer verbunden sein muß. Auch Sport- und Jagdwaffen müssen im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor illegalem Umgang mit solchen Waffen gewissen Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbens und des Führens unterworfen werden. Es wird sicher manchen geben, der mit diesem neuen Waffengesetzentwurf unzufrieden ist, weil er künftig beispielsweise einer stärkeren staatlichen Kontrolle hinsichtlich des Waffenerwerbs unterliegen soll. Der Föderalismus und der Gesetzgeber werden aber nicht daran gemessen, ob und welche Kompromisse mit Interessenten erreicht worden sind. Alleiniger Maßstab kann sein, ob mit diesem Gesetzentwurf ein objektiver Beitrag für die Sicherheit der Bürger erbracht wird.

Es wird Stimmen geben, die diesen Gesetzentwurf als zu wenig liberal bezeichnen. Dazu möchte ich aber ganz eindeutig erklären, wir dürfen nicht eine Legende nähren, als ob es so wäre, daß liberale Gedanken und rechtsstaatliche Grundsätze darauf hinausliefen, weniger Schutz für den Bürger zu

(C) garantieren. Auch und gerade der demokratische Staat garantiert die Sicherheit des Bürgers.

Es geht darum, die Allgemeinheit vor zumeist irreparablen Folgen eines vorsätzlichen oder auch nur fahrlässigen Umgangs mit Schußwaffen wirksam zu schützen. Das ist das Ziel des Ihnen zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzentwurfs.

Anlage 10

Bericht des Ministers Dr. Best

zu Punkt 46 der Tagesordnung

Öffentlichkeit und Parlament fordern seit Jahren ein den neuzeitlichen Erkenntnissen entsprechendes Tierschutzgesetz, das das Gesetz vom 24. November 1933 ablöst. Dieses Gesetz genügt hinsichtlich seiner Vorstellungen, Zielsetzung und wissenschaftlichen Grundlagen den an ein zeitgemäßes Tierschutzgesetz zu stellenden Anforderungen nicht mehr.

Die in der vierten und fünften Legislaturperiode des Bundestages vorgelegten Initiativentwürfe scheiterten an verfassungsrechtlichen Bedenken. Daraufhin hat der Deutsche Bundestag in seiner 246. Sitzung am 2. Juli 1969 die Bundesregierung ersucht, alsbald ein umfassendes neues Tierschutzgesetz vorzulegen.

Mit dem 29. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes wurde die bisher fehlende umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sachgebiet „Tierschutz“ verfassungsrechtlich geklärt. Damit war der Weg endlich frei für die Vorlage eines neuen Tierschutzgesetzes. (D)

Das Gesetz ist ethisch begründet und dient dem Schutz des Tieres vor Schmerzen, Leiden, Schäden. Regelungen sind insbesondere im Hinblick auf aktuelle Tierschutzprobleme in neuzeitlichen Intensivhaltungsformen, sog. Massentierhaltungen, sowie für den Bereich von Versuchen an Tieren und beim Tiertransport getroffen. Ferner wird die gebotene Durchsetzung und Überwachung der Vorschriften ermöglicht. Die strafrechtlichen Auswirkungen sind nach modernen Gesichtspunkten ausgerichtet. Zudem unterstützt das Gesetz Bestrebungen zur Schaffung einer europäischen Tierschutzkonvention, wie sie im Europarat erkennbar und vom Deutschen Bundestag ausdrücklich gefordert worden sind.

Die Ausschüsse haben nach eingehenden Beratungen die Regierungsvorlage im wesentlichen bestätigt. In einigen Punkten wurden jedoch Abänderungsvorschläge vorgenommen. Sie zielen vorwiegend darauf ab, eine noch bessere Absicherung des Tieres vor unnötigen Eingriffen und schädigenden Einwirkungen des Menschen zu gewährleisten.

Hinweis

Die Anlagen 11 und 12 werden aus technischen Gründen mit dem Bericht über die 370. Sitzung am 23. Juli 1971 geliefert werden.